

ZEITSCHRIFT

des

FERDINANDEUMS

für

Tirol und Vorarlberg.



Herausgegeben

von

dem Verwaltungs-Ausschusse desselben.

Dritte Folge.

Achtunddreissigstes Heft.



Innsbruck.

Selbstverlag des Ferdinandeums.

1894.



Inhalts-Verzeichnis.

Abhandlungen.	Seite
Mayr Michael, Dr. Der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (December 1525 bis März 1526)	1
Schneller Friedrich. Beiträge zur Geschichte des Bisthums Trient aus dem späteren Mittelalter	155
Fischnaler Conrad. Die Volksschauspiele zu Sterzing im 15. und 16. Jahrhundert	353
Maretich v. Riv-Alpon Gedeon, Freiherr. Zur Geschichte Kufsteins. Erweiterung der Befestigungen Kufsteins in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1552—1563)	383
Semper Hans, Dr. Der „Meister mit dem Skorpion“ (mit 4 Tafeln)	439
Kleinere Mittheilungen.	
Mayr Michael, Dr. Schmähbilder des XVI. Jahrh. auf Papst und Kardinäle (mit 1 Tafel)	517
— — Ein Vogelwaidler aus dem XVII. Jahrh.	517
Dalla Torre K. von. Ein Herbarium aus dem Jahre 1681	518
Wieser Franz R. von. Ein Zauberspruch	521
Vereinsnachrichten.	
Jahresbericht, erstattet bei der Generalversammlung am 30. Mai 1894	III
Rechnungsausweis mit Schluss des Jahres 1893	XV
Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 1894	XVIII
Spezielles Verzeichnis der seit 31. Mai 1893 bis 31. Mai 1894 erworbenen Gegenstände und der gespendeten Druckwerke	XX
Personalstand des Ferdinandeums 1894	LX
Verzeichnis der Vereine, Institute und Redactionen von Zeitschriften, mit denen das Ferdinandeum in Tauschverbindung steht	LXXXIII

Der Generallandtag

der österreichischen Erbländer zu Augsburg

(December 1525 bis März 1526).

Von

Dr. Michael Mayr.

Vorwort.

Während wir über die Verhandlungen des Innsbrucker Ausschusslandtages von 1518 durch die Publicationen von J. A. Brandis (Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, S. 439—494) und H. J. Zeibig (Der Ausschusslandtag der gesammten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIII, 200—316) verhältnismässig gut unterrichtet sind, reichte bisher unsere Kenntniss über den Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg 1525/6 nicht über einige zerstreute, recht dürftige Notizen bei F. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten (VIII, 118, 290, 328; IX, 638; II, 352) hinaus. Darf schon die erste Berufung einer allgemeinen Ausschussversammlung der Erblände durch Erzherzog Ferdinand, dessen Regierungsthätigkeit während der ersten Jahre sich bei den Ständen der Erblände keiner besonderen Beliebtheit zu erfreuen hatte, unser Interesse in Anspruch nehmen, so wird dasselbe noch erhöht durch die gefährliche Lage der Zeit, wo die Verhältnisse im Innern grösstentheils in einem Zustande bedenklicher Umwälzung begriffen waren und von äusseren Feinden beständige, grosse Gefahren drohten. Die Folge war, dass die zu Augsburg zur Berathung gelangten Gegenstände an Umfang und Wichtigkeit des Inhalts den Innsbrucker

Verhandlungen nicht nachstehen. In vielfacher Beziehung gestaltete sich der Augsburger Tag als eine Wiederanknüpfung und directe Fortsetzung der Innsbrucker Berathungen.

Die Quellen für die Verhandlungen des Augsburger Generallandtages sind in ziemlicher Vollständigkeit (mehr als 600 Blätter in Folio) theils im Archive des Gemeinsamen Finanzministeriums in Wien, theils im Innsbrucker Statthaltereii-Archive erhalten. Einige Ausbeute bot auch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Archiv des Ministeriums des Innern in Wien. Der grösste Theil der Schriften ist collationirt und von je einem Ausschuss der nö. (dem Hochmeister des St. Georgs-Ordens) und der öö. Lande (Jörg von Firmian) eigenhändig gefertigt; die übrigen sind theils Originale, theils, u. zw. der Mehrzahl nach, gleichzeitige Copien und Concepte. Ein gleichzeitiger Elenchus (im Innsbrucker Statthaltereii-Archiv) bietet einen guten Ueberblick über sämtliche Verhandlungen.

Es erübrigt mir noch, für die freundliche Förderung dieser Arbeit den Vorständen der genannten Archive und speciell den Herren Dr. H. von Voltolini im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, Dr. F. Kreydzi im Gemeinsamen Finanzarchive, Dr. Richard Schuster im Archive des Ministeriums des Innern und Dr. V. Hofmann von Wellenhof den wärmsten Dank auszusprechen.

Innsbruck, 1. Juli 1894.

Der Verfasser.

Die Berufung des Augsburger Tages.

Brachte schon die Vereinigung aller österreichischen Erblände unter einem Herrscher, Kaiser Maximilian I., welcher wie kein zweiter durch grossartige Verwaltungsorganisationen das innere Staatsleben auf eine hohe Stufe der Entwicklung führte, eine grössere Annäherung der bisher auf sich selbst beschränkten Länder hervor, so schlangen vor allem gemeinsame Gefahren von aussen, denen weder der Landesfürst noch die Länder allein genügenden Widerstand zu leisten vermochten, ein mächtiges einigendes Band um alle Erbländer. Diese waren gleichzeitig zu einem fortwährend steigenden Einfluss auf die Mitwirkung in der Gesetzgebung gelangt, seitdem der Landesfürst den unabweislichen Bedürfnissen der Regierung aus seinen eigenen Einkünften nicht mehr genügen konnte und immer häufiger und in grösserem Umfange auf die finanzielle Mithilfe derselben angewiesen war. Infolge dieser Entwicklung der Dinge ergab sich bald von selbst, wenn gemeinsame Interessen und Gefahren es erheischten, die Nothwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der Länder unter dem gemeinsamen Fürsten, welcher seinen Ausdruck in der Berufung der ständischen Vertreter einzelner Ländergruppen oder aller Erbländer zu Generallandtagen fand. Die allmähliche Einbürgerung dieser neuen Institution, welche die staatliche Vereinigung der Erbländer mächtig zu fördern geeignet war, geschah

während der letzten Regierungsperiode Kaiser Maximilians. Von 1508 an traten die nö. Lande wiederholt zu Generallandtagen (zu Mürtzschlag, Salzburg, Bruck a. M., W. Neustadt und Wels) zusammen, auf welchen gemeinsame Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden, finanzielle, administrative und justizielle Angelegenheiten erörtert und der Beschlussfassung unterzogen wurden. Der grosse Ausschusslandtag zu Innsbruck im Jahre 1518 vereinigte zum ersten Male die Vertreter sämmtlicher Erblände, der nö. wie der öö.; er war dem Umfange und dem Inhalte der verhandelten Gegenstände nach der bedeutendste und dem entsprach auch das Ergebnis¹⁾. Eine regelmässige Fortsetzung dieser Tage hätte sicherlich schon im 16. Jahrhundert zur Schaffung einer gemeinsamen Verfassung aller österreichischen Erbländer geführt.

Der Nachfolger Maximilians I., welcher während der ersten Jahre seiner Regierung den österreichischen Erbländen doch mehr als Fremdling gegenüberstand, dann aber durch die Erwerbung der Kronen von Ungarn und Böhmen sich zu einer politischen Bethätigung in erweitertem Umfange genöthigt sah, hielt zwar auch den Gedanken der Generallandtage fest und gab ihm in späterer Zeit noch eine viel grössere Ausdehnung durch Einbeziehung der neu erworbenen Länder, er berief jedoch die Vertreter der Länder seltener und nur dann, wenn es seine Noth, gewöhnlich finanzieller Natur, unbedingt erforderte.

Den ersten Generallandtag für alle Erbländer schrieb Ferdinand für den 11. November 1525 nach Augsburg aus, wo gleichzeitig der Reichstag unter seinem Vorsitze als Statthalter seines kaiserlichen Bruders tagen sollte²⁾.

¹⁾ Vgl. Zeibig im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIII, 200—316; Brandis, Landeshauptleute von Tirol, 439—494 und von Darstellungen: Huber, Geschichte Oesterreichs III, 460 ff.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. II 2, 490 ff.

²⁾ Vgl. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. II, 366.

Wie die Eröffnung des Reichstages, so erlitt auch der Beginn des Landtages eine Verzögerung. Letzterer begann am 12. December und dauerte bis zu Anfang März des Jahres 1526. Die Idee und das Verlangen nach Berufung einer gemeinsamen Versammlung gieng von den Erblanden selbst, zunächst von den Tirolern aus, welche schon im Jahre 1518 den ersten Anstoss zur Berufung des Innsbrucker Tages gegeben hatten¹⁾. Hiezu boten die Klagen Ferdinands über die finanziellen Bedrängnisse und die inneren und äusseren Gefahren, besonders seitens der Türken, wie sie in den Vorlagen für die Landtage des Jahres 1525 zum Ausdruck gelangten, die nächste Veranlassung. Da die einzelnen Länder sich zur Befriedigung der landesfürstlichen Anforderungen zu schwach fühlten und eine gemeinsame Action mit Recht grösseren Erfolg versprach, ist es leicht begreiflich, dass man auf die unter Maximilian entwickelte Institution zurückgriff, die im Innsbrucker Generallandtag ihren Höhepunkt erreicht hatte und abgesehen von der mächtigen Belebung des Gefühles der Zusammengehörigkeit von manchen wichtigen praktischen Erfolgen begleitet war, welche allerdings durch den Tod des Kaisers stark beeinträchtigt wurden. Nicht in letzter Linie durften die Länder durch gemeinsames Vorgehen auch die Erstarkung ihrer eigenen Macht gegenüber dem Fürsten in einem Grade erhoffen, wie sie den Bemühungen Einzelner kaum glücken konnte, zumal Ferdinand bisher jede Einmischung von ihrer Seite in seine Regierung sorgfältig hintanzuhalten bestrebt war. Das Auftreten der Ausschüsse zu Augsburg und der ganze Gang der Verhandlungen bewies nur zu deutlich, wie sehr sich die Länder durch die bisherigen Regierungsgrundsätze verletzt fühlten und welche Einflussnahme auf die Regierung sie erstrebten. Wohl deshalb nahm Fer-

¹⁾ Vgl. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II. 2, 490.

dinand ursprünglich gegen die Berufung eines Ausschusslandtages eine ablehnende Haltung ein.

Auf dem Innsbrucker Fastenlandtage des Jahres 1525 (6. März) erhoben die Tiroler Stände zum ersten Male die Forderung nach einer gemeinsamen Ausschussversammlung, die baldigst und an einem geeigneten Orte zusammentreten sollte¹⁾. Als Aufgaben derselben bezeichneten sie die Ertheilung von Rathschlägen und Vereinbarungen über Hilfeleistung für den Landesfürsten, über Mittel und Wege zur Mehrung des fürstlichen Kammergutes, Ordnung der Justiz und Polizei, Verständigung zum Widerstande gegen Aufruhr und Empörungen und zur Vertheidigung gegen die Türken und andere Feinde. Sie sprachen die Befürchtung aus, dass sonst die nö. und öö. Lande bei den schweren inneren und äusseren Gefahren, die sich besorgniserregender als je gestalteten, in ewige Zerrüttung und unwiderbringlichen Verfall gerathen würden. Ferdinands Antwort darauf bestand in dem blossen Versprechen, eine derartige Versammlung im Auge behalten und „mit der Zeit“ darauf zurückkommen zu wollen. Mit dem Hinweis auf die neuerlichen Rüstungen der Feinde an den Tiroler Grenzen, um die Niederlage von Pavia (25. Februar) zu rächen, auf den Aufruhr daselbst und in den Vorlanden, auf die Türkengefahr für die nö. Erblände, auf die Gefahr eines Einfalles der Böhmen im Lande ob der Enns, auf die Eingriffe des Reiches in die österreichischen Freiheiten, wie auf die vollständige finanzielle Erschöpfung erneuerten die Stände ihr Begehren noch eindringlicher und wiesen auf die frühere Gepflogenheit hin. Auch die etwaige Sorge des Fürsten vor Eingriffen in seine Regierung wurde zu entkräften versucht. Ferdinand erwiderte, er verspreche sich von der Ausnützung des kaiserlichen Sieges

¹⁾ Verhandlungen des Landtages im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Landtags-Akten 1525.

auch für die Erblände die besten Folgen; da er jedoch die diesbezüglichen Entschliessungen des Kaisers noch nicht kenne, könne er jetzt noch keine Entschlüsse fassen. Mismuthig und mit der Bemerkung, dass ihm das Wohl der Erblände ebenso am Herzen liege, wie den Ländern selbst, sagte er endlich auf nochmaliges Drängen die Berufung des Tages auf Martini oder noch früher zu, wenn es die Umstände gestatten ¹⁾. Diese Bewilligung wurde im Abschiede wiederholt. Die Tiroler gaben sich hiemit zufrieden.

In den nö. Landen verlangten zuerst die Stände des Landes ob der Enns in der ersten Hälfte Mai die rasche Berufung von Landtagen in den fünf nö. Erbländern zur Wahl von Ausschüssen für eine gemeinsame Berathung, welche denn auch für den 29. Mai nach Steyr angesetzt, dann aber nach Wiener-Neustadt und endlich nach Wien verlegt wurde (17. Juli). Dasselbst baten die Ausschüsse der nö. Lande, welche gleichfalls auf den vorangegangenen Landtagen einen Generallandtag aller Erbländer gewünscht hatten, den Ort der für Martini festgesetzten Versammlung zu bestimmen. Ferdinand versprach es, sobald er wisse, dass ihm die Anwesenheit in eigener Person möglich sei ²⁾ (12. August). Der Tag wurde nach Augsburg gleichzeitig mit dem Reichstag bestimmt mit der Begründung, dass Ferdinand den Vorwurf einer weiteren Verzögerung vermeiden wolle und dass auch Maximilian die österreichischen Erblände unter gleichen Umständen (1510) nach Augsburg berief ³⁾.

Die meisten Erblände vollzogen die Wahlen der Ausschüsse für den Generallandtag auf eigenen Landtagen

¹⁾ In einer erweiterten Fassung nahm Ferdinand Wiener-neustadt als Versammlungsort in Aussicht, zugleich werden die Gründe für die Hinausschiebung bis Martini angegeben.

²⁾ Befehl an die öö. Regierung vom 8. Sept. Tübingen im Innsbrucker Statthalt.-Arch. Copialb. V. d. f. D. 1523—1526 f. 240' f.

³⁾ Vgl. darüber Bucholtz, a. a. O. VIII, 89, 100; IX. UB. 638; Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns (9. Heft) 231.

im Herbst¹⁾. Von diesen erlangte keiner eine solche Bedeutung als der Tiroler Landtag, welcher für den 30. October nach Bozen einberufen war. Die Tiroler beriethen die Lage der Dinge daselbst gründlich und waren schon infolgedessen auf dem Augsburg'schen Tage leicht im Stande, die führende Rolle zu übernehmen.

Ferdinand hatte den zu Innsbruck ständig versammelten Ausschüssen des Landes einfach aufgetragen, Gesandte für den Generallandtag nach Augsburg zu verordnen. Diese gaben jedoch die Erklärung ab, solche Ausschüsse nur auf einem vollen Landtage wählen zu können, worauf die Innsbrucker Regierung rieth, zur Vermeidung zu besorgenden Unwillens einen Landtag nach Bozen nur zum Zwecke der Ausschusswahlen auszuschreiben. Weil sich die tirolische Landschaft für die Berufung des Generallandtages so stark eingesetzt hatte und eine weitere Verzögerung desselben bei allen Landen grosse Unzufriedenheit hervorrufen würde, könne man sich versehen, dass zu Bozen nicht noch andere Dinge zur Verhandlung kämen²⁾. Am 3. October gieng Ferdinand auf die Vorschläge der Regierung ein, allerdings mit der Bemerkung, er hätte geglaubt, die Ausschüsse wären schon auf dem Fastenlandtage, wo die Zusage zur Berufung des Tages erlangt wurde, gewählt worden. Das vorgelegte Concept des Ausschreibens wird jedoch nicht gebilligt, sondern die gemessene Weisung ertheilt, als Tagesordnung des Landtages nur die Wahl der mit gehöriger Vollmacht und Instruction versehenen Abgeordneten zu gestatten,

¹⁾ Die Kärntner hatten am 7. Juni schon theilweise die Wahl der Ausschüsse vollzogen, ohne dass der Ort bekannt gegeben war. Vgl. S. 18.

²⁾ Regierungsgutachten vom 19. Sept. im Innsbrucker Statthalter.-A. Copialb. An d. f. D. 1525/6 f. 36. — Am 29. September erkundigte sich Ferdinand bereits nach den gewählten Personen. Die Regierung konnte nur melden, dass die Landschaft erst am 16. October auf einem Landtage zu Bozen die Wahlen vornehmen wolle. Ebenda f. 41.

dazu noch Auskunft zu verlangen, wann die bereits zur letzten Sonnenwende und die auf Martini fällige Rate der auf dem letzten Fastenlandtag bewilligten Steuer eingezahlt werde. Auch die vorderen Lande sollen aufgefordert werden, falls es noch nicht geschehen, ihre Ausschüsse mit voller Gewalt nach Augsburg zu senden ¹⁾). Zu landesfürstlichen Vertretern für den Landtag wurden am 21. October Graf Haug von Montfort und Georg von Freundsberg ernannt ²⁾).

In der Instruction für diese Commissäre vom 27. October entschuldigte Ferdinand die Wahl des Versammlungs-ortes Augsburg mit den bekannten Gründen ³⁾). Auf die landesfürstliche Werbung ergingen sich die vier Stände des Langen und Breiten in einer ungemein phrasenreichen Schrift unter gebührender Betonung der trefflichen Zustände in früherer Zeit über die Ursachen des jetzigen Niederganges, der Verwirrungen und Empörungen und vor allem der finanziellen Zerrüttung. Als einziges Rettungsmittel vor dem gänzlichen Ruin erscheint ihnen ein Generallandtag, dessen Berufung sie nach einer dreimaligen abschlägigen Antwort endlich erreicht hätten und den auch die nö. Lande ersehnten ⁴⁾). Wie der officielle Landtagsabschied beweist, erledigten die Stände rasch die landesfürstlichen Vorlagen. Am wichtigsten ist ein Schlussspassus des Inhalts, dass den Ausschüssen nach Augsburg

¹⁾ Innsbr. Statthalt.-A. Copialb. V. d. f. D. 1523—1526 f. 248'. — Am 5. October wird die Mahnung, nur die zwei Punkte in Bozen zur Verhandlung zuzulassen, nochmals eingeschärft. Ebenda f. 249'.

²⁾ Innsbrucker Statth.-A. Copialb. Causa domini 1523 bis 1526 f. 255.

³⁾ Instruction im Innsbrucker Statth.-A., Landtagsakten 1525. Daselbst auch die übrigen auf den Bozner Landtag bezüglichen Akten.

⁴⁾ Die Schilderung der allgemeinen Lage in der ersten Eingabe der Gesamtausschüsse zu Augsburg deckt sich dem Sinne nach und vielfach auch wörtlich mit dieser Schrift.

eine Erwiderung auf die vom Grafen von Ortenburg vorgebrachten Schriften mitgegeben werde. Gabriel Salamanca, Graf von Ortenburg, der Schatzmeistergeneral und allmächtige Günstling Ferdinands, hatte durch sein gewalthätiges und selbstsüchtiges Regiment den höchsten Mismuth der Tiroler erregt. Auf dem stark radikal angehauchten Innsbrucker Junilandtag war derselbe offen zum Ausbruche gekommen, worauf G. Salamanca es für nöthig fand, eine schriftliche Vertheidigung vorzulegen ¹⁾. Der Bozner Landtag nahm die Sache neuerlich auf und strebte sie mit Erfolg zu einer gemeinsamen, u. zw. der wichtigsten Angelegenheit aller erbländischen Ausschüsse zu machen. Das Begehren nach dem Sturze Salamancas drückte auch dem Augsburger Generallandtag die eigentliche Signatur auf.

Neben dem offiziellen Abschied sollte für das Volk noch ein zweiter publizirt werden, welcher von Georg von Firmian, Sigmund von Thun, Herrn Karl Trapp, Gaudenz von Madratsch und Dr. Perniger (Beringer) verfasst war. Darüber berichtet am 9. Februar ²⁾ der Landeshauptmann Leonhard von Vels, welcher von Ferdinand eigens beauftragt war, über alle etwaigen nicht offiziellen Vorgänge auf dem Landtage Bericht zu erstatten. Nach seiner Ansicht beabsichtigte diese lange Schrift ³⁾, welche er insgeheim erhalten und bei Nacht abschreiben liess, wiewohl sie ziemlich seichten Inhalts ist und keine rechten Beschlüsse enthält, doch den gemeinen Mann zu überzeugen, dass die Ausschussverhandlungen zu Augsburg dem Lande zur Ehre, Ruhe und Frieden gereichen werden. Durch eine besondere Vertrauensperson, welche im grossen und kleinen Ausschusse sass, hatte der Landes-

¹⁾ Diese Vertheidigungsschrift und die Instruction der Tiroler Gesandten wird gelegentlich der Besprechung der ersten Ausschussvorlage zu Augsburg näher zu erörtern sein (S. 40 f.).

²⁾ Orig.-Bericht a. a. O.

³⁾ Dieser Abschied ist nicht bekannt.

hauptmann auch Kenntniss erlangt, dass die Stände eine sehr lange Instruction in grösster Verschwiegenheit ausgearbeitet hatten und dieselbe in Innsbruck unter Zuziehung weiterer Personen zum Abschlusse bringen wollten. Dieselbe berührt in erster Linie und hauptsächlich den Schatzmeister, dann das Finanzwesen, die Besetzung der Regierung am Hof und in Innsbruck, Beschwerden über seine Person als Landeshauptmann, die Frage, ob blos der gemeine Mann oder auch einige andere höheren Standes an den Wirren und Empörungen schuld seien und besondere finanzielle Dinge. Er will trachten, eine Copie dieser Instruction zu erlangen.¹⁾

Am 19. November sprach Ferdinand seine Zufriedenheit über die Antwort der Stände auf dem Bozner Landtage aus und befahl dem Landeshauptmann und den Commissären, auf den Vollzug der Beschlüsse, insbesondere wegen Bezahlung der Steuer, zu sehen²⁾.

Ferdinand hatte sowohl an die nö. wie an die öö. Regierung den Befehl ergehen lassen, einen Rathschlag über die Vorlagen an die Ausschüsse auszuarbeiten, dem beide Regierungen entsprachen³⁾. Das Gutachten der nö.

¹⁾ Leonhard von Vels zeigte gleichzeitig auch die in Aussicht genommenen Ausschüsse an: Dompropst Dr. Yphofer, Karl Hauser, Domherr zu Trient, der Abt von Marienberg, Georg von Firmian, Sigmund von Thun, Graf Gerhard von Arch oder an seiner statt Franz v. Castelalt, Thomas Zötl von Meran, Dr. Perniger, Bürgermeister Halbhirn von Innsbruck, der Richter von Eppan, Engensteiner aus dem Unterinntal und Schmäzl aus dem Oberinntal. Die Abreise derselben ist erst nach dem 30. November geplant.

²⁾ Concept im Arch. d. Minist. d. Innern. IV H. 3 Tirol.

³⁾ Am 8. Sept. war der Auftrag an die Innsbrucker Regierung gelangt, am 28. November sandte sie denselben ein, worauf Ferdinand bereits am 2. December sich mit den Vorschlägen einverstanden erklärte. Am 19. October wurde auch die Kammer zur Einsendung eines Vorschlages über die Förderung des Finanzwesens aufgefordert, am 15. December wird ihr Rathschlag mit

Regierung ist am ausführlichsten¹⁾. Zuerst werden die Ursachen der völligen Erschöpfung des Kammergutes sehr ins einzelne gehend geschildert. Um der Finanznoth abzuweichen, soll ein ausserordentliches Hilfgeld verlangt werden. In zweiter Linie sollen die Erblande zu Vereinbarungen über eine gegenseitige Hilfeleistung gegen Ueberfälle, einer s. g. Rüstungsordnung, vermocht werden. Durch einen besonderen Anschlag der Erblande wäre Sorge zu tragen, dass die Grenzfestungen von dem Fürsten zurückeroberet und den Kroaten zu Hilfe geeilt werde. Zur Verhütung von Aufruhr und Empörung soll eine Empörungsordnung geschaffen, desgleichen die unbilligen Beschwerden der Unterthanen durch die Geistlichkeit abgestellt werden. Auch ein Rathschlag der Ausschüsse zur Beseitigung der Irrungen im Glauben, welche im Reiche erschreckend überhand nehmen, wäre einzuholen. Endlich soll allen Ländern gestattet sein, ihre besonderen Beschwerden vorzutragen.

Vicestatthalter, Hofräthe und Kammerräthe zu Innsbruck entschuldigten sich zuerst wegen der langen Verzögerung ihres Rathschlages, da die meisten aus ihnen in landesfürstlichen Geschäften abwesend waren und zum Theil noch sind. Ausgehend von den Gründen, welche der tirolischen Landschaft für das Begehren eines Generallandtages massgebend waren, ist auch die öö. Regierung der Ansicht, dass den Ausschüssen in erster Linie die Ursachen der jetzigen Finanznoth darzulegen seien. Aehnlich wie die nö. Regierung gibt auch sie eine detaillirte Darstellung derselben, jedoch in conciserer Form, mit besonderer Hervorhebung der die öö. Lande betreffenden Punkte und stärkerer Betonung der bisherigen Leistungen

Befriedigung zur Kenntnis genommen. (Innsbrucker Statthalt.-A. Copialb. V. d. k. M. 1523—1526 f. 241', 268; A. d. f. D. 1525|6 f. 67' ff.; Geschäft von Hof 1525 f. 117, 149).

¹⁾ Gem.-Finanz-A. Niederöst. Landt.-Akten, Fasc. 17338. Copie ohne Datum.

Ferdinands. Die Ausschüsse sind dann aufzufordern, Wege und Mittel zur Steuerung der Noth und Hebung des Einkommens anzugeben, wodurch Ordnung, Friede und Recht wiederhergestellt werden könnte. Weiter geht ihr Rathschlag dahin, eine gemeinsame Rüstungsordnung und eine Empörungsordnung aufzurichten, durch welche Aufruhr ohne grössere Kosten des Fürsten durch die Stände selbst beseitigt werde. Für die Deckung der Kosten, welche die letzten Empörungen verursacht hatten, soll gemeinsam eine Summe Geldes bewilligt werden. Zum Vortheile der Verhandlungen und zur eigenen Entlastung von Geschäften soll Ferdinand eine grössere Anzahl tüchtiger Räthe aus den Erblanden, welche Sachkenntnis besitzen, nach Augsburg berufen, da auf den Tag allseitig grosses Augenmerk geworfen werden wird und es schimpflich und gefährlich wäre, wenn keine ordentlichen Beschlüsse zustande kämen. Schon zu Beginn ihres Vorschlages hebt die Innsbrucker Regierung hervor, dass es eigentlich Sache der Ausschüsse wäre, Propositionen zu stellen, weil nicht Ferdinand die Versammlung gewünscht, sondern die Stände so sehr darnach verlangt hatten. Sie hält aber doch für besser, dass Ferdinand den Ausschüssen zuerst die Noth der Zeiten vorstelle, denn diese könnten sich sonst etwa in andere Dinge einlassen.

Ferdinand verwerthete die Vorschläge der beiden Regierungen für die Ausarbeitung seiner Propositionen an die Ausschüsse in ausgiebigster Masse. Die Verhandlungsgegenstände in Augsburg betrafen darnach fünf Hauptfragen: 1. Bewilligung einer ausserordentlichen Hilfe zur Beseitigung der allgemeinen Finanznoth, 2. Berathung einer Rüstungsordnung, 3. einer Hilfe wider die Türken, 4. einer Empörungsordnung und 5. Berathung und Erledigung der gemeinsamen und besonderen Beschwerden der Erbländer. Auch der Entwurf einer Polizeiordnung wurde den Ausschüssen zur Berathung vor-

gelegt, sie scheint jedoch in Augsburg nicht mehr erledigt worden zu sein ¹⁾.

Der Besuch des Augsburger Tages muss nach den vorliegenden Vollmachten für die zu entsendenden Ausschüsse aus den einzelnen Erbländern ein recht bedeutender genannt werden. Es hatten nicht weniger als 26 Corporationen für über 70 Abgeordnete der nö., öö. und vö. Lande ihren Gesandten Gewaltbriefe ausgestellt.

Der Credenzbrief der vier Stände des Landes u. d. Enns, Wien 1525 October 20 ²⁾, nennt als Verordnete: Johann Gwman, Hochmeister des St. Georgsordens, den Abt von Lilienfeld, den obersten Erbjägermeister in Oesterreich Christoph von Zinzendorf, Hanns Hawser zu Karlstain, Sebastian Grabmer zu Rosenberg, den Stadtschreiber zu Wien Gabriel Guetratter und den Bürger zu Krems Paul Freyhaymer. Ein allgemeines Ausschreiben der vier nö. Stände vom gleichen Tage ³⁾ in derselben Angelegenheit bezeichnet als Verhandlungsgegenstände die Entgegennahme der Propositionen des Erzherzogs, das Anbringen der nö. Lande wegen Rath und Hilfe gegen die Türken, Verhandlung anderer Dinge, welche die Erhaltung und Wohlfahrt der Lande bezwecken; daneben sollen allgemeine und besondere Beschwerden und Mängel, alles nach Inhalt der den Ausschüssen mitgegebenen Instruction, vorgebracht werden. Die Landschaft verpflichtete sich zur vollen Annahme und Durchführung der Ausschussbeschlüsse.

Die Oberösterreicher bevollmächtigten am 16. October ⁴⁾ als ihre Gesandten: Propst Peter von St. Florian, Abt Pankraz von Garsten, Sigmund Ludwig Herrn

¹⁾ Akten darüber fehlen.

²⁾ Orig.-Pap. mit 30 Siegeln, wovon 2 abgefallen, im Innsbrucker Statthalt.-Archiv, Landt.-Akten.

³⁾ Copie im Innsbrucker Statth.-Archiv.

⁴⁾ Orig.-Pap. mit 8 abgefallenen Siegeln a. a. O. Die Vorlage von Spezialbeschwerden ist besonders erwähnt.

zu Polhaim, Hans von Starhemberg, Kaspar Schallerberger zu Lufftenberg, Bartlme Panhalbm zu Stadtkirchen, Jakob Ottmar, Stadtrichter zu Linz und Thomas Enengkhl, Stadtrichter zu Enns. Am gleichen Tage stellte der zur Wahl der Ausschüsse in Linz versammelte Landtag seinen Gesandten einen vollkommenen Gewaltbrief¹⁾ aus in Gemeinschaft mit den übrigen Gesandten der Erbländer, insbesondere mit den Ausschüssen von Niederösterreich, über die erzherzogliche Werbung zu verhandeln, und, unvergriffen ihrer Freiheiten und des alten Herkommens, zu beschliessen. Desgleichen wird den Gesandten auch für die gemeinsame Verhandlung und Aufrichtung weiterer Artikel zum Wohle der Länder Vollmacht ertheilt.

Die Credenz der steirischen Prälaten und des Adels datirt vom 22. October²⁾; ihre Ausschüsse, welche mit den übrigen erbländischen Gesandten bezüglich einer Vereinigung der Erblände zur gegenseitigen Hilfeleistung und zur Anbringung etlicher Specialbeschwerden abgeordnet werden, sind: Der Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstain, Hans von Awersperg, Achaz Schrat und Adam von Hollneckh. Ein allgemeiner Gewaltbrief³⁾ ertheilt den Gesandten Vollmacht, wegen Erhaltung der Lande bei Ferdinand, wegen Verhütung von Empörungen und wegen Vertheidigung und Abwehr des christlichen Erbfeindes zu verhandeln. Vom 30. October datirt die Credenz der steirischen Städte und Märkte⁴⁾ für ihre Gesandten Andreas Frölich, Stadtrichter zu Graz, Nikolaus Dawher, Bürger und des Raths zu Bruck a. M. und Wilhelm Wendlstainer, Stadtschreiber zu Judenburg. Die besondere Beschwerde, welche sie vorbringen sollten, bezieht sich auf die Leistung des „vierten Theiles“ für Kriegs- und andere Steuern.

1) Copie a. a. O.

2) Orig.-Pap. mit 15 Siegeln a. a. O.

3) Copie a. a. O.

4) Copie a. a. O.

Die Stände Kärntens waren schon auf dem Juni-landtag zu Klagenfurt 1525 durch die landesfürstlichen Commissäre aufgefordert worden, Abgeordnete für einen Gesamtlandtag zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten zu Martini an einem noch näher zu bestimmenden Orte, wahrscheinlich Augsburg, zu wählen. Es scheint hiebei zwischen Prälaten-, Herren- und Ritterstand einerseits und dem Bürgerstande andererseits Differenzen gegeben zu haben, da erstere bereits am 7. Juni die Wahl vollzogen, letztere jedoch erst am 14. October ihren Gesandten den Gewaltbrief ausstellten. Die Vollmachten¹⁾ sind übrigens fast wörtlich gleichlautend; die drei ersten Stände verlangten nur eine Malstatt in der Nähe von Augsburg, wenn dieses nicht gewählt werden sollte, und behielten sich bei Verhinderung ihrer Abgeordneten eine Ersatzwahl vor. Beide Vollmachten sind ganz allgemein gehalten und geben auch, wie die der Oberösterreicher, zur Verhandlung etwaiger noch nicht angezeigter Artikel volle Gewalt. Dagegen wird in der Originalcredenz der Prälaten, Herren und Ritter vom 7. Juni²⁾, in welcher diese als „die landtleut des erzherzogthumbs Kerndten,“ demnach für alle Stände, zeichnen, gebeten, auch das Land berührende Specialwerbungen vorbringen zu dürfen. Die Gesandten der ersten drei Stände sind: Franz Tanhauser, Hauptmann und Vicedom zu Friesach, Christoph Wellzer von Eberstein d. ä., Landesverweser in Kärnten, Wolfgang Mager und Franz Leyninger; die der Städte: Hanns Gleismülner, Bürger zu St. Veit und Kaspar Tanwer, Stadtrichter zu Völkermarkt.

Die drei ersten Stände Krains beglaubigten am 16. October³⁾ in ihrer Versammlung bei dem Landrechte zu Laibach den Erbkämmerer in Kärnten Christoph Frei-

¹⁾ Copien a. a. O.

²⁾ Orig.-Pap. mit 14 Siegeln a. a. O.

³⁾ Orig.-Pap. mit 12 Siegeln a. a. O.

herrn zu Kreyg, den Pfleger zu Prem Wernhardin von Raunach und den Erbkämmerer Trojan von Aursperg als ihre Gesandten und empfahlen ihre besonderen Obliegen, vor allem ihre Angelegenheit mit den Triestern. Ihr Gewaltbrief datirt vom gleichen Tage¹⁾. Städte und Märkte stellten am 3. November ihre Vollmacht²⁾ für Leonhard Grueber, Bürger des Raths und Georg Rache, Stadtschreiber zu Laibach, ferner für Hanns Inditsch, Bürger zu Krainburg und Hanns Stainer, Stadtschreiber zu Stain, aus, befahlen ihnen gemäss ihrer Instruction, ihre Beschwerden vorzubringen und knüpften daran die Hoffnung, Ferdinand werde die zu Wien verfassten Ordnungen zu Ende führen, die Beschwerden abstellen und alles in ein „ewig libel“ bringen lassen.

Ueber Begehren der landesfürstlichen Commissäre Niklas von Thurn, Hauptmann zu Gradisca, und Christoph Purgstaller auf dem jüngst gehaltenen Landtage ordnete die ganze Landschaft von Görz Georg von Neunhaws, Pfleger auf Reiffenberg, und Raimund von Dornnberg als ihre Gesandten mit eigener Instruction nach Augsburg ab³⁾. Die Vollmacht datirt wie der Credenzbrief vom 9. November aus Görz⁴⁾.

Am ausführlichsten ist die Vollmacht der Landschaft von Tirol ddto. Bozen 7. November⁵⁾, welche als ihre Vertreter erwählte: Karl Hauser, Domherr zu Trient, Dr. jur. Ambros Ypphofer, Dompropst zu Brixen, Abt Bernhard von Marienberg, Georg Herrn zu Firmian, Erbmarschall des Stiftes Trient, Sigmund von Thun, Franz von Kastelalt, Dr. jur. Heinrich Beringer, Thomas Zöttl, Bürgermeister von Meran, Sigmund Halbhirn, Bürgermeister

1) Copie a. a. O.

2) Copie a. a. O.

3) Orig.-Pap. mit 7 Siegeln a. a. O.

4) Copie a. a. O.

5) Copie a. a. O. Ein Credenzbrief an Erzherzog Ferdinand ist nicht vorhanden.

von Innsbruck, Hanns Starpff, Richter zu Altenburg, Oswald Awer zu Thaur und Wolfgang Engenstainer von Pill¹⁾.

Aus Vorderösterreich sendeten ihre Vertreter mit voller Gewalt die Städte und Herrschaften Rothenburg und Ehingen a. N., Horb, Schönberg, Binsdorf und Spaichingen (Meister Martin Gruningen, Erhard Buben, Georg Scheblin)²⁾; Ehingen, Schelklingen und Berg (Wolfgang Barter, Altbürgermeister von Ehingen); Burgau (Altbürgermeister Jakob Schmid); Günzburg (Stadtschreiber Benedict Mulich); Weissenhorn (Alexius Seitz und Veit Aulbrecht); Pfaffenhofen (Wilhelm Mair von Kadelzhofen); Buch (Theus Rauch); Bregenz, Hoheneck, Hofsteig, Alberschwend und Lingenau, Gericht und Gemeinde am Sulzberg, des Hofes Rieden, Dallerdorf und zum Stadel, alle Unterthanen der Herrschaft Bregenz, (Christoph Albegkh, Heinrich Fetz, Heinrich Humbel, Peter Osterling); Bludenz (Lorenz Fry); Feldkirch (Othmar Bappus, Christoph Gaplon); Gericht Tannfels (dieselben); Rankweil, Sulz, Jaxberg, Dornbirn und Neuburg am Rhein in der Herrschaft Feldkirch (Hanns Walser, Hanns Schatzmann); die Gemeinen Hofjunker in Montafon (Hanns Bedrott von St. Bartlmäberg); die Gemeinde im hintern Bregenzerwald (Caspar Feurstein und Claus Braun); Gericht und Gemeinden der Herrschaft Sonnenberg (Ulrich Reisch von Nenzingen); endlich die Gemeinden und Unterthanen der Grafschaft Kirchberg und der Herrschaft Wullenstetten (Hanns Vischer von Ay).

Von allen diesen vorländischen Städten und Herrschaften sandten nur wenige ihre bevollmächtigten Ver-

¹⁾ Vgl. dagegen die Liste, welche Leonhard von Vels am 9. November angibt S. 13 N. 1; die meisten dieser Gesandten waren designirte Mitglieder des grossen Innsbrucker Ausschusses, der für den 3. December einberufen war. An ihre Stelle wurden 10 Stellvertreter gewählt. (Innsbrucker Statth.-A. Miscell. 105. Buch Empörung f. 439).

²⁾ Gleichz., collat. Copien für alle folgenden Orte a. a. O.

treter zu rechter Zeit. Die meisten Gewaltbriefe datiren erst aus der 2. Hälfte December 1525 oder der 1. Hälfte Januar 1526. Alle vorarlbergischen Herrschaften mit Ausnahme von Rankweil, Sulz, Jaxperg, Dornbirn und Neuburg, die ihre Abgesandten schon am 12. November abfertigten, stellten ihre Vollmachten erst im Januar aus.

Vor Beginn der Verhandlungen gab es einen Sessionsstreit. Ferdinand hatte befohlen, dass diesmal aus gegründeten Ursachen von einer Ordnung in der Session abgesehen und der Vorsitz an die Aeltesten übertragen werden solle. Nur die Niederösterreicher erklärten sich dagegen und beanspruchten den Rang, der dem Erzherzogthum, von welchem die Landesfürsten Ursprung, Ehre und Macht haben, gebühre ¹⁾. Die Berathungen und Verhandlungen selbst wurden nicht wie 1518 getrennt, sondern gemeinsam geführt.

Von den landesfürstlichen Räten, welche die Verhandlungen leiteten oder denselben beiwohnten, sind nur einzelne namentlich bekannt, so der Bischof von Trient, Bernhard von Cles, der Kanzler Leonhard von Harrach, der Hofmeister von Polhaim und Hofmann, der spätere Schatzmeistergeneral ²⁾. Der Graf von Ortenburg musste sich zu Anfang des Jahres 1526 einer Mission zum Kaiser unterziehen, weil die Verhältnisse in Deutschland sich sehr beunruhigend anliessen. Bischof Bernhard von Trient, welcher bereits am 30. November von Innsbruck zu Ferdinand abgereist war ³⁾, hatte die Oberleitung der Ver-

¹⁾ Zwei diesbezügliche Eingaben und das Concept einer Verschreibung für die Kärntner, dass durch die diesmalige Ausserachtlassung der Sessionsordnung ihre Freiheiten nicht berührt werden, im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O. — Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand liegen nicht vor, es haben sich schliesslich wohl auch die Niederösterreicher Ferdinands Wünsche gefügt.

²⁾ Der von Wien berufene Gabriel Vogt von Schönau entschuldigte sich schon am 21. October mit Krankheit. (Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.).

³⁾ Zugleich war er der Ueberbringer eines Promemorias der

handlungen in Händen. Auch kaiserliche Gesandte wohnten dem Generallandtage bei, wie des öftern bezeugt wird.

Der Beginn der Verhandlungen und die Bewilligung eines ausserordentlichen Hilfsgeldes.

Am 12. December wurden die Verhandlungen mit der Vorlage der Propositionen Ferdinands an die Ausschüsse eröffnet ¹⁾. Im Eingange erklärte der Landesfürst, wie er schon seit Beginn seiner Regierung infolge verschiedener und besonders der nachfolgenden Ursachen an die Berufung einer gemeinsamen Versammlung der Erbländer zu füglicher Zeit und an gelegener Malstatt gedacht habe ²⁾; doch wurde dies durch wichtige Ereignisse und Geschäfte bisher verhindert. Ueber dringendes Ersuchen aller Erbländer im ersten Viertel des laufenden Jahres habe er diese für Martini angesetzt und sei willens gewesen, sie in den Erblanden abzuhalten, um denselben unnöthige Kosten und Beschwerden zu ersparen. Doch sah er sich schliesslich gezwungen, Augsburg als Versammlungsort zu wählen, weil er als kaiserlicher Statthalter den für die gleiche Zeit angesetzten Reichstag schon aus dem Grunde in eigener Person besuchen musste, um sich nicht den Vorwurf zuziehen, dass etwa der Reichstag infolge seiner Abwesenheit nicht zustande gekommen sei.

Innsbrucker Regierung über die totale Erschöpfung der Finanzen. (Concept im Statth.-A. a. a. O.):

¹⁾ Gleichzeitige Copien im Archive des Ministeriums des Innern und im Gemeins. Finanzarchive a. a. O. Am nächsten Tage wurden die Propositionen den Ausschüssen schriftlich zugestellt, wie aus dem Praesentationsvermerk hervorgeht. — Bucholtz, l. c. VIII, 290 gibt einen kurzen Auszug der Propositionen und damit ist bis auf noch einige wenige Einzelheiten unsere bisherige Kenntniss vom Augsburger Generallandtag erschöpft.

²⁾ Wie aus der Vorgeschichte des Tages erhellt, entspricht dieser Satz nicht vollkommen der Thatsache.

Nach dieser Entschuldigung, welche die Empfindlichkeit der Länder wegen der Wahl des Versammlungsortes im Auslande beruhigen sollte, dankte Ferdinand für das Erscheinen der Ausschüsse und legte ihnen ohne jegliche Umschweife den Zweck ihrer Berufung dar. Als solcher wird die Bewilligung einer jährlichen Steuer von 300.00 fl. auf die Dauer von 6 Jaheen für die Auslagen der Regierung, Abzahlung der Schulden, Lösung der verpfändeten Einkünfte und zur Vertheidigung gegen die äusseren Feinde bezeichnet. Dafür werden die Ausschüsse eingeladen, ihre etwaigen Beschwerden vorzubringen, für welche Abhilfe nach Möglichkeit versprochen wird.

Zur Begründung für die Forderung einer so aussergewöhnlich hohen Steuer erfolgte eine detaillirte Schilderung der allerdings auf dem tiefsten Niveau stehenden Finanzlage Ferdinands. Seine Darlegungen gehen von den Beweggründen aus, welche ihn zur Uebernahme der Regierung der österreichischen Erbländer veranlassten. Wiewohl er als jüngerer Bruder des Kaisers und Miterbe der spanischen und niederburgundischen Länder nach den dortigen Rechten eine (finanziell) treffliche, standesgemässe und ruhige Regierung hätte führen können, so habe er doch mit seinen damaligen Rätthen beschlossen, weil der Kaiser als Beherrscher so weiter Länder, als Oberhaupt des deutschen Reiches und mit Kriegen beladen die österreichischen Erbländer in eigener Person nicht regieren könne, auf sein Erbe zu verzichten und die Regierung daselbst zu übernehmen. Dazu habe ihn die Erwägung vermocht, dass die österreichischen Erblande, von denen er seinen rechten Ursprung und Namen habe, ohne natürlichen Erbherrn bei der gefährlichen Lage in grossen Abfall kommen und verloren gehen könnten, obwohl er die äusserst schlimme finanzielle Lage derselben wohl gekannt habe. Diese habe Kaiser Maximilian geschaffen und als Erbe hinterlassen, doch gereichen seine grossen Kriege und hochberühmten Werke den Ländern

zu grossem Vortheil. Daneben habe auch die Wahl und Krönung seines kaiserlichen Bruders das Kammergut in den österreichischen Ländern sehr gemindert. Infolgedessen und infolge der Verpfändungen und Verweisungen an Herzog Georg von Sachsen, an die Handelshäuser Fugger, Höchstetter, Baumgartner, Stöckhl, Puml u. a., durch die Schulden an den schwäbischen Bund für die Kaufsumme um Wirtemberg, an Herzog Heinrich von Braunschweig wegen des Heirathsgutes seiner Gemahlin, an den Cardinal von Salzburg u. s. w. belaufe sich der Schuldenstand auf ungefähr 800,000 fl. rh.

Es folgt nun eine Aufzählung der Ursachen, welche eine Vermehrung dieser Schulden während der bisherigen Regierung Ferdinands veranlassten. Als Ferdinand in die nö. Lande kam, war es nöthig, dem Ungarnkönig 2000 Fussknechte und 12 Geschütze gegen die Türken zu Hilfe zu schicken und bis zum Abzuge der Feinde auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Reise in die Niederlande, um mit dem Kaiser wegen des ungetheilten Besitzes der österreichischen Länder zu verhandeln, und die achtmonatliche Dauer derselben bis zu deren glücklichen Vollendung verschlangen nicht unbedeutende Summen. Zum Zuge des schwäbischen Bundes in das Frankenland gegen die Strassenräuber musste er wegen der Grafschaft Tirol, der vö. Lande und Wirtembergs den entsprechenden Antheil beisteuern. Grosse Auslagen verursachten ihm auch die beiden Reichstage zu Nürnberg, welchen er als Statthalter im Reiche beiwohnen musste. Dies geschah aber zum Nutzen der Erblande, zur Erhaltung ihrer Privilegien und zur Erlangung einer ausgiebigen Türkenhilfe. Nicht minder erwachsen aus seiner Zusammenkunft mit dem König von Ungarn zur Berathung gemeinsamer Abwehr der Türken grosse Kosten. Als im Vorjahre der König von Frankreich unversehens im Herzogthume Mailand einfiel, musste sich Ferdinand aus den nö. in die oö. Lande begeben, eine bedeutende Anzahl Kriegsvolk zu Ross und zu

Fuss nebst Geschütz und anderen Kriegsnothdurften auf eigene Rechnung aufbringen und dem Kaiser zu Hilfe schicken. Der unerhört glänzende Sieg, welcher Frankreich so sehr schwächte und seine Praktiken zu nichte machte, gereichte dem Hause Oesterreich zu hohem Ruhme, entmuthigte die heimlichen und offenen Feinde aller Nationen und befreite auf diese Weise die Erbländer von vieler Sorge und Gefahr. Zur Dämpfung des schrecklichen Bauernaufstandes im verflossenen Sommer mussten beim schwäbischen Bund in den nö. und oö. Landen, in den Vorlanden und im Fürstenthume Wirtemberg unsägliche Auslagen gemacht und Kleinode und Silbergeschirr versetzt, verschmelzt und vermünzt werden. Mit Hilfe der Lande mussten die krainischen und kroatischen Grenzen bereits durch 5 Jahre behütet, auf Kundschaften, Geschütz u. dgl. grosse Summen ausgegeben werden, wie den nö. Erblanden wohl bewusst ist. Für Provisionen, Pensionen und Genüsse der Diener Kaiser Maximilians hat Ferdinand laut des Vertrages mit seinem Bruder für die Hälfte aufzukommen. Dazu tritt noch eine jährliche Hilfe von mindestens 70.000 fl. für das Schwazer Bergwerk.

Obwohl sich die Schulden im Ganzen nunmehr auf etwa zwei Millionen Gulden belaufen ¹⁾, so ging doch bisher kein Schritt Erdreichs von den Erblanden verloren, die Pfandschaften, Verweisungen oder Verschreibungen wurden nicht mit mehr als 25.000—30.000 fl. höher belastet, Silber, Kupfer und andere Metalle nicht höher oder von neuem verpfändet, im Gegentheile einige grosse

¹⁾ Im Jahre 1522 hätten sich nach einem Berichte an Kaiser Maximilian II. vom 20. October 1564 die Schulden der oö. und vö. Länder allein auf 2,300.000 fl. belaufen. (Vgl. Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. Mitth. des Institutes f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, 213). Dies ist nach dem Vorliegenden jedenfalls eine starke Uebertreibung.

Posten bezahlt, verpfändetes Silber, Kupfer und anderes Metall von den Fuggern, Paumgartnern und den übrigen Häusern abgelöst, die von Kaiser Max errichteten Heirathsverträge mit Ungarn vollzogen, das Heirathsgut bezahlt, dadurch Oesterreich unter und ob der Enns von ihrer Bürgschaft enthoben und alle Erblände vor Ungarn, Böhmen, Mähren, den windischen und kroatischen Landen gesichert. Für den Landesfürsten und seine Gemahlin wurde im Reich und in den Erblanden eine standesgemässe Hofhaltung geschaffen ¹⁾, das Hofgesinde und das Kriegsvolk bisher regelmässig und baar bezahlt. Dazu wurden die Regierungen in den Ländern mit Landleuten besetzt, Kammerordnungen und Kanzleiordnungen am Hof und in den Erblanden aufgerichtet, Strassenräubereien, welche zu Beginn der Regierung besonders in den nö. Landen auf der Tagesordnung standen, abgestellt, für eine neue gute und beständige Münze und für anderes gesorgt, Gericht und Rechtssprechung so geordnet, wie es in den nö. Landen vorher unter keinem Landesfürsten erhört worden, da jetzt ein Process, der früher 20—30 Jahre dauerte, in einem Jahre entschieden ist. Ausserdem wurden allen Erblanden ihre althergebrachten Rechte und Privilegien bestätigt.

Nach dieser Schilderung der traurigen finanziellen Lage und Hervorhebung der Leistungen, die Ferdinand trotzdem vollbracht, geht die Schrift auf die nothwendige Steuerforderung über. Dieselbe wird durch den Hinweis auf die drohenden Gefahren begründet und dann ein Plan für die Verwendung des Geldes entworfen. Das beständige siegreiche Vordringen der Türken, welche bereits zwei Bollwerke der Christenheit, Belgrad und Rhodus, erobert, und ihre Absichten auf Ungarn, Kroatien und die

¹⁾ Ueber die unzulänglichen Einkünfte der Gemahlin Ferdinands vgl. Bucholtz, l. c. VIII, 290 Note 1. — Schon auf dem Bozner Landtage wurde die Einzahlung des für Anna bewilligten Ehrgeldes von 5000 fl. betrieben.

nö. Erblande lassen das schlimmste befürchten. Kroatien sei durch viele Jahre schon ganz ausgemergelt, die nö. Lande haben durch die Ueberfälle und Verheerungen bereits viel Schaden gelitten. Die Praktiken der Venediger in Italien und in der Türkei seien so besorgniserregend, dass von ihrer Seite noch eher als von den Türken der Krieg zu gewarten ist; wessen man sich dann von den Eidgenossen versehen mag, kann ein jeder selbst abnehmen. Endlich stehe auch eine neue Erhebung der Bauern im nächsten Sommer oder zu anderer Zeit zu befürchten, da sie durch ihre letzten vielfachen Niederlagen nur noch mehr erhitzt worden sind.

Aus allen diesen Gründen ist die Bewilligung einer ausserordentlichen Hilfe für 6 Jahre in der Höhe von 300.000 fl. rh. jährlich ein dringendes Erfordernis. Mit diesem Gelde sollen alle Grenzfesten stärker befestigt, Grenzbesatzungen, welche gegen die Feinde streifen, aufgestellt, in den einzelnen Ländern selbst eine namhafte Zahl von Truppen zu Pferde oder Söldner, um von Haus aus gewärtig zu sein, erworben und die Zeughäuser ordentlich versehen werden. Eine grössere Summe Geldes soll für besondere Nothdurft in Vorrath bleiben, der übrige Theil zur Ablösung des verpfändeten Kammergutes verwendet werden, damit der Landesfürst in Zeiten der Noth seinen Unterthanen aus eigenen Mitteln zu Hilfe kommen könne. Weil aber die nö. Lande bisher an Geld- und Blutopfern gegen die Türken und andere Feinde mehr zu leisten hatten als die öö., wo durch viele Jahre Friede herrschte, letztere ausserdem reicher seien, so sollen diese zur Ablösung des in ihren Landen ungleich mehr verpfändeten Kammergutes über das begehrte Hilfgeld noch eine besondere Steuer für diesen Zweck erheben.

Nach der nun folgenden Aufforderung, etwaige Beschwerden und Anliegen vorzubringen und dem Versprechen, dieselben zu prüfen und nach Billigkeit abzustellen, beschliesst Ferdinand seine Vorlage mit dem Ersuchen um

den Rath der Ausschüsse bezüglich Austragung der Differenzen mit Salzburg, welche durch den Schladminger Ueberfall der gegen die aufständischen Bauern im vorigen Sommer gebrauchten nö. Hilfstruppen entstanden waren. Er wollte diesen Schimpf schon längst rächen, doch war zu befürchten, den noch nicht überall gedämpften Bauernaufstand von neuem zu entflammen und überdies bat der Cardinal-Erzbischof dringlich, nichts feindliches gegen das Stift zu unternehmen, und erklärte sich zur friedlichen Vergleichung und vollen Genugthuung auf dem für Martini ausgeschriebenen Reichstag bereit. Die Zeit zur Beilegung dieser Sache sei jetzt gekommen ¹⁾.

Als Antwort auf die landesfürstlichen Propositionen überreichten die Ausschüsse nach längerer Berathung am 31. December ein sehr umfangreiches Schriftstück ²⁾, welches ihre gemeinsamen Beschwerden und Forderungen zum Ausdrucke bringt, die angesuchte Steuerbewilligung aber völlig übergeht. Es kam nach einer kurzen Vorrede in öffentlicher Versammlung zur Verlesung. In dieser mündlich geschehenen Vorrede wird darauf hingewiesen, dass es der sehnliche Wunsch der Erbländer gewesen wäre, die Versammlung in den Erblanden ohne Einmischung fremder Personen und mit Ausschluss anderer Geschäfte stille und geheim abzuhalten, während jetzt die Zusammenkunft bei dem gemeinen Mann, bei den Ständen des Reiches wie bei den fremden Fürsten und Nationen grosses Aufsehen erzeuge. Alsdann folgt die Bitte um gnädige Aufnahme des folgenden Anbringens. Wenn es auch dem Landesfürsten anfänglich nicht genehm sein werde, möge er dasselbe doch wohl erwägen und keine andere Absicht

¹⁾ Wie schon erwähnt (S. 15), decken sich diese Propositionen meist mit den Vorschlägen der beiden Regierungen, wobei zu bemerken ist, dass die nö. Regierung die einzelnen Punkte gewöhnlich breiter behandelt, als sie Ferdinand aufnahm.

²⁾ Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Landtagsakten 1525/26. Collat. Copie.

dahinter erblicken, als das aufrichtige Bestreben, die Ehre des Fürsten und die Wohlfahrt der Erblände nach Kräften zu fördern. Wiederholt wird versichert, es liege den Erbländern ferne, die freie fürstliche Regierung auch nur im geringsten schmälern zu wollen.

Die sehr umfangreiche Schrift, das Product langer und vielfältiger Erwägung, wie die Ausschüsse selbst betonen, ist ein Aktenstück von hohem Interesse, das durch seine offene und kühne Sprache in Erstaunen setzt.¹⁾ Der Inhalt gipfelt in der unbedingten Forderung nach Entlassung des verhassten Günstlings und Schatzmeistergenerals Gabriel Salamanca, in dem Verlangen nach Besetzung der hohen Aemter mit einheimischem Adel und Adeligen des Reiches, Schaffung eines Hofrathes aus ebensolchen Personen, Ordnung der Hofkanzlei, Aufrichtung eines deutschen Hofstaates und je einer Regierung in den nö., oö. und vö. Landen.

In der Einleitung wird kurz das Zustandekommen des Ausschusslandtages berührt. Aus dieser und noch mehr aus dem folgenden Inhalte des Schriftstückes ist der überwiegende Einfluss und die führende Stellung der oö. Ausschüsse deutlich erkennbar. Nach einer kurzen Recapitulation der landesfürstlichen Vorlage verleihen die Ausschüsse zunächst ihrer Freude über die Annahme der Regierung seitens des Erzherzogs Ausdruck und begrüßen die Thatsache, dass auch der Kaiser sich durch seine Gesandten vertreten lasse²⁾. Hierauf legen sie ihre nach langen Berathungen geschöpften Rathschläge zur Behebung der Finanznoth dar.

Als Hauptursache des Niederganges wird der Mangel an Vertrauen zwischen Fürst und Volk seit Beginn

¹⁾ Es ist wie alle folgenden gefertigt von den mit Ausnahme der vö. Erblände mit voller Gewalt erschienenen nö. und oö. Ausschüssen.

²⁾ Deren Namen sind nicht bekannt.

der Regierung Ferdinands bezeichnet. Diese Erscheinung äusserte sich in der Hintansetzung der Länder bei der Mithilfe in der Regierung und in der Bevorzugung fremder Räthe. Dadurch verlor der Landesfürst sein Ansehen bei den fremden Fürsten und Nationen und ermutigte die Feinde und Widersacher Oesterreichs. Die Erbländer tragen auch nicht den geringsten Zweifel, dass Ferdinand auf dem ersten Reichstag zu Nürnberg zum deutschen König gewählt worden wäre, wenn er in eigener Person und umgeben von einer Reihe angesehenen Räthe aus dem Reich und den Erbländen erschienen wäre. Weil er, sagen sie, im Gegensatze zu anderen im Aufnehmen begriffenen Fürsten und Nationen nur mit einer einzigen fremden Person, die blos auf ihren eigenen Vortheil bedacht ist, regiert, und Einheimische, welche die Wohlfahrt der Länder und des Fürsten wahrnehmen, ferne hält, deshalb schwand das richtige Vertrauen zwischen dem Fürsten und den Unterthanen und infolgedessen wiederum betrachtet Ferdinand die letzteren als Fremde und eröffnet ihnen nicht die gewichtigsten Angelegenheiten, was um ihrer und ihrer Vorfahren Verdienste willen nicht verdient sei. Der traurige Zustand der Finanzen rühre davon her, dass sie nur durch eine einzige Person verwaltet werden, was doch im ganzen heiligen Reiche und bei den anderen Fürsten und Nationen nie erhört wurde. Im Interesse der Verwaltung bestehe überall die langjährige Uebung, dass die höheren Aemter, wie Hofmeisteramt, Schatzmeisteramt und Kanzlei, in Folge ihrer verschiedenen Natur mit eigenen Personen besetzt werden. Besonders bei der Vereinigung des Schatzmeisteramtes und der Kanzlei in einer Hand sei es nicht zu verwundern, dass das Vermögen oder das Reich in Abfall komme. Der Schatzmeister allein, welcher keine andere angesehene Persönlichkeit neben sich duldet, verschulde, dass Ferdinand lange Zeit ohne Hofkanzler regiert habe, während doch jeder noch so kleine geistliche oder weltliche Fürst

einen angesehenen und verständigen Hofkanzler habe. Es liege auch offen am Tage, dass in allen Erbländern Hofrath und Regierung nach des Schatzmeisters Willen und Gefallen eingesetzt und entsetzt werden. Kein Kanzler, Vitzthum, Kammermeister oder Amtmann, keine Kanzlei oder Raitkammer dürfe in seine Handlungen eine Einrede wagen, jedes hohe und niedere Amt muss auf ihn sein Aufsehen haben. Ohne Zweifel ist dies die meiste Ursache, dass bei Ferdinand nicht wie bei anderen Fürsten eine grössere Anzahl einheimischer angesehener Rätthe verblieb oder geduldet wurde, damit des Schatzmeisters „gewaltig verdächtige regierung“ nicht gestört würde. Er würde auch die kleine noch vorhandene Anzahl derselben entfernen, wenn er sie überhaupt entbehren könnte. Dagegen habe er seine schlechten Kreaturen herangezogen und diesen müssen zum Schaden des Hauses Oesterreich und der Erbländer die geheimen Sachen eröffnet werden, wie dies mit Balbus ¹⁾, einem gebornen Venetianer und angestammten Erbfeind Oesterreichs, der Fall sei. Dieser wurde schon unter Kaiser Max gegen Oesterreich gebraucht und er sparte keinen Fleiss, desselben Piäne zu hindern. Seine Leichtfertigkeit ist in Ungarn, Böhmen und anderwärts genugsam bekannt. Dass dieser gegen andere treue Unterthanen hervorgezogen wurde, könne nicht verschleiert werden. Wiewohl auch alle geistlichen und weltlichen Lehen und Gnaden in der Hand des Schatzmeisters sind und an seine Geschöpfe vergeben werden, würde dies doch keinen besonderen Widerwillen erregen, gebe es nicht andere Mängel. Desgleichen verfüge er auch über alle Kanzleitaxen, wodurch das fürstliche Einkommen geschmälert werde.

Die Ausschüsse werfen dann die ironische Frage auf, „welches königreich, hertzogthumb, graveschaft oder her-

¹⁾ Vgl. über ihn Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs II, 654.

schaft bemellter schatzmaister durch sein grosse berumbte geschicklichkeit, dardurch er bei E. F. D. oder dem hochloblichen haus Osterreich erlangt überkomen und zuwegen gebracht hab¹⁾, oder ob er durch Auflassung oder Verpachtung der fürstlichen Baumgärten, Wiesen, Aecker, Weingärten, Seen und Weiher, Vergebung der Zölle und Aemter den Finanzen aufzuhelfen vermeine. Dies gereiche doch dem Fürsten nur zur Schande und ihnen selbst und den Ländern zum Schaden, da das Kammergut binnen kurzer Zeit dadurch geschmälert, die Unterthanen durch die höheren Zölle beschwert und der Handel aus dem Lande gezogen wird. Durch solche Spitzfindigkeiten werden die zur Lust des Fürsten entstandenen Baumgärten und die mit merklichen Kosten hergestellten Seen und Weiher zerstört und können in der Folge nur mit schwerem Gelde wiederhergestellt werden.

Des weiteren gibt die Schrift Erzherzog Ferdinand zu beherzigen, wie er durch die Alleinregierung seines Günstlings bei allen fremden Fürsten in Misachtung gekommen und die Unterthanen in Unmuth gerathen seien, weil keine dauernde Ordnung zu hoffen sei; er möge das Schicksal des Herzogs von Mailand bedenken, welches sein allmächtiger Günstling Moranus²⁾ verschuldet, und die Gefahren, welche hieraus für den Kaiser erwachsen. Mit grosser Schärfe wird dann die übermässige Bereicherung Salamancas während der kurzen Zeit seiner Verwendung verurtheilt. Der Schatzmeister, so lauten die Anklagen, hat sich in wenigen Jahren ein grosses Vermögen gemacht, ja auch mit vielem Gelde die verpfändeten Herrschaften, Schlösser und Aemter an sich gebracht und thue es noch, wie allgemein bekannt, zu geschweigen seiner fürstlichen Hofhaltung, die keinen Vergleich mit der

¹⁾ Fol. 16.

²⁾ Wohl der vielgewandte Kanzler der Sforza Hieronimo Morone.

Armuth des Landesfürsten und der Erblande gestattet. Da er niedriger Geburt und Herkommens sei und das Geld nicht ererbt habe, ist es sehr zu verwundern, woher er es nehme. Die Erbländer erklären direct, für die Dauer werde ihnen die Duldung dieses Zustandes zu beschwerlich. Unter Kaiser Max, welcher bei allen Nationen so berühmt und angesehen gewesen wie kein Fürst seit vielen Jahrhunderten, sei während 40 Jahre keiner seiner Diener zu solchem Reichthum und Ansehen gekommen, mit Ausnahme etwa durch geistliche Lehenschaften und Heirathen, was jedoch dem Kammergut und den Ländern nicht abträglich war, wie Salamanca während 5 Jahren. Und wenn er sich beschönigt und dahin verantwortet, er habe alles durch die Gnade des Landesfürsten erlangt, müsse man der Wahrheit gemäss erwidern, dass Jeder zwar auf Belohnung seiner Verdienste, jedoch nur nach dem Masse derselben hoffen könne. Ferdinand aber möge selbst erwägen, ob des Schatzmeisters Dienste in so kurzer Zeit eine Entschädigung von so viel Tausenden von Gulden verdienten, dass er in 10 Jahren viel reicher als irgend ein Erbland sein werde.

Ausserdem widerspreche die Verleihung einiger Schlösser und Herrschaften mit allen hohen und niederen Gerichtsbarkeiten, Bergwerken, Wäldern und Wildbann, geistlichen und weltlichen Lehenschaften der geltenden Ordnung. Habe doch Ferdinand auf dem letzten Innsbrucker Landtag selbst erklären lassen, es gehe nicht an, ohne Vorwissen des Kaisers an den zwischen den Fürsten von Oesterreich aufgerichteten Verträgen Aenderungen vorzunehmen, wie ja auch nach den Landesfreiheiten ohne Einwilligung der Länder solche nicht zu ihrem Nachtheil stattfinden dürfen. Die Bergwerke in Tirol aber, welche Salamanca eingeworfen sind, können wohl noch ergiebiger werden, woraus dem Lande dann Nachtheil erwachsen werde. Weil Ferdinand in seiner Noth, argumentiren die Ausschüsse weiter, die Hilfe der Erblände in Anspruch

nehme, gleichzeitig aber eine einzige Person so reichlich und überflüssig begabe, könnten ihnen Vorstellungen nicht verargt werden, sie erachteten dieselben vielmehr für ihre Pflicht, da der Schaden des Fürsten auch der der Erblande sei. Darum halten die Erbländer ein Einkommen von 1000, 2000 oder 3000 fl., „wann schatzmaister, gleich seinem bernemen und anzaigen nach, mit seinen diensten E. F. D, auch landen und leuten so scheinparlichen als im selbs nutzlichen gewesen“ ¹⁾, nicht nur für eine gnädige und fürstliche, sondern für eine kaiserliche Bezahlung. Dazu kommen noch die hohen ausserordentlichen Einnahmen, wovon Ferdinand vielleicht keine Kenntnis habe, die ihm aber in die Hand fließen werden, wenn er die Regierung selbst übernehme. Die Erbländer geben zu beherzigen, dass auch das Regiment mächtiger Herren keinen Bestand habe, wenn ein fremder Mann nicht vortheilhafter Gesinnung in grösserer Gnade und in höherem Ansehen stehe, als die Unterthanen, deren Eltern für das Haus Oesterreich ihr Blut vergossen haben und deren Beispiel nachzufolgen auch sie bereit sind, denn das Haupt muss zu den Gliedern des Leibes eine besondere Liebe haben und eines soll dem andern helfen und dienen, um bestehen zu können. Sie hegen aber die Hoffnung, der Landesherr werde sich den gehorsamen Gliedern als ein gnädiges Haupt erweisen, wogegen auch sie nach dem Beispiele ihrer Voreltern Gut und Blut für ihn einsetzen wollen. Sie erwarten, der reichbegabte jugendliche Fürst werde seine eigene Macht, die jetzt durch die Gewalt des Schatzmeisters unterdrückt und ihm selbst unbewusst geworden, wieder gewinnen, seine nicht nur in den Erblanden, sondern auch bei allen fremden Völkern stark geschädigte Reputation und Glauben und Vertrauen herstellen. Um dem Ruine des Landesfürsten und dem gänzlichen Verfall der ehemals allenthalben geachteten, jetzt

¹⁾ Fol. 21.

aber verachteten Erblande zu wehren, haben dieselben, da sie natürlicherweise das grösste Interesse und die Begierde haben, das Wohl des Hauses Oesterreich und den allgemeinen Nutzen der Länder zu fördern, eine gemeinsame Versammlung ihrer Ausschüsse begehrt, denn wie vormals die Erblande unter Erzherzog Sigmund und auch unter Kaiser Max zum Frommen der Lande helfend und rettend eingriffen, so halten sie sich auch jetzt zu gleichem verpflichtet.

Nach diesen weitläufigen Erörterungen über die Ursachen des beklagten Niederganges gelangen die Ausschüsse zu dem Schlusse, dass es der Natur der Sache nach unmöglich sei, das Uebel zu heilen, ohne die Ursache desselben zu entfernen, d. i. den Schatzmeister. Ferdinand möge etwaigen Einflüsterungen eigennütziger Personen, die Erblande beabsichtigten die fürstliche Hoheit und freie Regierung zu beschränken, keinen Glauben beimessen; sie wollen durch die Entfernung Salamancas das gerade Gegentheil erreichen.

Es wird dann auf die Entlassung eigennütziger Beamten unter Erzherzog Sigmund wie unter Kaiser Max verwiesen, als infolge von Unordnung der Schweizer Krieg entstand, und an die Weiterungen in den Niederlanden erinnert, als Kaiser Max nur mit oberdeutschen Räten zu regieren versuchte, obwohl dies gegenüber dem rücksichtslosen Regimente des Schatzmeisters ganz fremder Nation nicht zu vergleichen ist. Andererseits stellen die Ausschüsse das gute Verhältnis zwischen Max und den Erblanden vor Augen, dessen Folge die Erlangung grösserer Hilfe und Unterstützung durch die Erbländer als je zuvor und eine bis dahin nie erreichte Blüthe der Lande selbst war. Aus den angeführten Gründen zielt das Verlangen der Erblande einzig und allein auf die Entfernung des Schatzmeisters ab und wird noch weiter damit motivirt, dass durch die Fortdauer der Finanzverwaltung Salamancas eine gänzliche Zerrüttung zu besorgen sei. Es wird

als eine unwiderlegliche Wahrheit hingestellt, dass die Hauptursache der jüngsten Empörungen in Tirol das unerträgliche, eigennützige Regiment des Schatzmeisters ist. Verweigere der Landesfürst die Entlassung desselben, so möge er bedenken, dass eine aussergewöhnliche Hilfe nur mit dem gutem Willen der Erblande zu erlangen sei, so lange aber Salamanca im Amte bleibe, eine solche sicherlich nicht bewilligt werde. Folge jedoch Ferdinand ihrem Rathe, so werden alle österreichischen Lande und Leute unzertrennt und einig bleiben und sich nach Kräften bemühen, Hilfe zu schaffen.

Die Ausschüsse begnügten sich aber nicht blos mit der Forderung nach Entfernung Salamancas, die sie als Vorbedingung für jede ausserordentliche Bewilligung ansahen, sie dehnten ihre Rathschläge auch auf positive Reformen der Verwaltung aus, welche besonderes Interesse beanspruchen. Ihren diesbezüglichen Vorschlägen schickten sie die Entschuldigung voraus, es gezieme ihnen zwar nicht, weitere Rathschläge zu ertheilen, sie sollten vielmehr blos auf ihr erstes Anbringen die fürstliche Antwort erwarten, aber sie fühlten sich aus schuldiger Pflicht zu weiteren Vorschlägen veranlasst. Ausgehend von dem Grundsatz, dass es nöthig sei, die Regierungsgeschäfte des Reiches und der Erbländer nach den geltenden Landesarten zu erledigen und dass in gewissen Fällen die Parteien am fürstlichen Hofe die Entscheidung suchen müssen, wird die Besetzung der hohen Aemter: Hofmeister-, Marschall-, Kanzler- und Schatzmeisteramt nach dem Branche der Reichsfürsten und anderer Herrscher und nach dem Beispiele früherer österreichischer Landesherrn mit angesehenen und tauglichen Personen hochdeutscher Nation aus dem Reiche und den Erblanden gefordert, um den Landesfürsten zu entlasten und den Parteien Kosten zu ersparen. Die gleichen Gründe erfordern auch einen ständigen Hofrath am fürstlichen Hofe, welcher aus drei oder mehr Mitgliedern

aus dem Reiche und aus wenigstens je zwei genehmen Personen jedes Erblandes bestehen soll, wie es zu Zeiten Kaiser Friedrichs und Maximilians und anderer österreichischer Fürsten, z. B. unter Erzherzog Sigmund, der Fall war.

Der Wirkungskreis dieser Behörde soll sich auf alle Justizgegenstände, Beschwerden und Forderungen, wie auch auf die Finanzverwaltung aller Erblande in letzter Instanz erstrecken, wenn die Unterthanen durch die Entscheidung der ordentlichen Richter und Behörden sich beschwert fühlen. Ausgenommen sollen alle Gnadensachen und geheimen Angelegenheiten sein, welche der Landesfürst allein oder mit Zuziehung einiger Rätthe entscheiden möge. Damit diese Rätthe ohne Zeitverlust und grosse Kosten für die Parteien gründlichen Bericht geben können, soll auch die Kanzlei gut geordnet und bestellt werden. Der Hofkanzler soll deshalb drei geschickte Secretäre, einen für die Expedition der Geschäfte des Reiches und je einen für die der nö. und öö. Lande erhalten. Die Secretäre sind dem Hofrath und dem Kanzler zu verpflichten; im Hofrath beschlossene Sachen dürfen sie nicht ändern. Für die spanischen und wälschen Angelegenheiten wisse der Landesfürst selbst am besten Sorge zu tragen. Daneben soll eine ordentliche Registratur geführt und die Taxen in Ordnung gehalten werden. Klagen, welche dann wohl auch noch vorkommen können, verlieren ihr odioses Gepräge und sind leichter zu verantworten. Als ein regierender Fürst in hochdeutschen Erblanden soll Ferdinand zur Erhöhung seines Ansehens im Reiche und anderwärts einen deutschen Hofstaat aufrichten, wobei es ihm unbenommen bleibe, auch Personen fremder Nation und Sprache im Hofstaate zu halten.

Weil die nö., öö. und vö. Lande weite Grenzen und mächtige feindliche Nachbarn haben, ist ausser dem Hofrath in jeder Ländergruppe eine ständige Re-

gierung, bestehend aus tauglichen weltlichen Einheimischen, welche dem Fürsten und den Ländern angenehm sind, nach den Bestimmungen der Landesfreiheiten und des alten Herkommens erforderlich. So lange in früherer Zeit diese Regierungen nach der alten Ordnung bestanden, herrschte Ruhe und Sicherheit im Innern und Ansehen nach Aussen; kamen sie hingegen in Abfall, gerieth auch das Haus Oesterreich in Gefahr. Zur Wiederaufrichtung dieser Regierung soll eine Commission von etlichen angesehenen und verständigen Männern aus den Erbländen eingesetzt werden, um für die Hofräthe, Regierungs- und Kammerräthe Ordnungen zu berathen und aufzurichten.

Um die Hofhaltung, den Hofrath, den deutschen Hofstaat und die Landesregierungen in dauernder Ordnung zu erhalten, müsse der Landesfürst, weil sein Einkommen aus den Erbländen ganz erschöpft und verschuldet ist, erwägen, ob er diese Einrichtungen, die Kanzleien und Burghuten zu unterhalten und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen vermöge. Ist dies nicht der Fall, soll durch seine Räthe und einige Verständige aus den Erbländen auf Mittel und Wege gesonnen werden, wie eine Vermehrung der Einkünfte ohne Schädigung der Länder zu bewerkstelligen sei. Insbesondere sollen mit den Kaufleuten (Finanzhäusern) Vereinbarungen wegen allmählicher Ablösung der Schulden ohne höhere Prozente getroffen werden. Den Kammern ist grosse Gewissenhaftigkeit einzuschärfen; ohne Vorwissen des Fürsten sollen überhaupt keine Finanzoperationen, grössere aber nicht ohne Einverständnis mit den Hofräthen und anderen Landleuten durchgeführt werden.

Alle Mängel bei den untergeordneten Aemtern sind abzustellen, kein Beamter vom höchsten bis zum niedersten darf für die Erfüllung seiner Obliegenheiten ausser seinem Solde und Dienstgelde bei Strafe der Entlassung irgend welche Belohnung fordern. Die Officiere der hohen

Aemter und die Hofräthe am Hof und bei den Regierungen, desgleichen die Kammerräthe dürfen von keinem Herrn ausser dem Kaiser und solchen, die ihre Stifte und Hauptresidenzen in den Erblanden haben, Provision und Dienstgeld behalten oder nehmen, an keiner Kaufmannsgesellschaft ausser an Berg- und Schmelzwerken theilnehmen oder durch Lehenschaft verpflichtet sein, wie dies in den aufzurichtenden Ordnungen näher zu bestimmen ist.

Zum Schlusse gaben die Ausschüsse den Rath, es mit einer solchen Ordnung, deren Nutzen zu betonen sie für überflüssig halten, einmal 5 oder 6 Jahre zu versuchen. Das Ausland würde mit Hochachtung, die Erblande mit Freude und Zuversicht erfüllt werden und zudem würde eine derartige Verwaltung mit viel geringeren Kosten verbunden sein als die bisherige.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und Annahme aller Vorschläge und der Ankündigung, dass die Anliegen und Beschwerden der einzelnen Länder noch besonders vorgebracht werden, endet das Memorandum der Ausschüsse. Im Falle günstiger Erledigung sprechen sie die Bereitwilligkeit aus, bezüglich der jüngsten Propositionen Ferdinands in Verhandlung zu treten, Mittel und Wege zur Hilfeleistung anzuzeigen und eine solche auch wirklich zu gewähren.

In einer mündlichen Schlussrede glaubten die Ausschüsse den Landesfürsten noch einmal versichern zu müssen, dass sie keine Beschränkung seiner freien Regierung, sondern vielmehr eine Stärkung derselben beabsichtigten, und baten um gründliche Erwägung ihrer Vorstellungen.

Zur Entstehungsgeschichte dieser gemeinsamen Schrift der Ausschüsse ist hier Einiges zu bemerken. Wie wir wissen, hatte der tirolische Landeshauptmann Leonhard von Vels von einer geheim abgefassten besonderen Instruction für die tirolischen Ausschüsse Kenntniss erlangt

und darüber an Ferdinand berichtet ¹⁾. Diese Instruction ²⁾ bildet im wesentlichen die Grundlage des erwähnten gemeinsamen Aktenstückes. In der Einleitung sprechen die Tiroler die Vermuthung aus, dass durch die Ränke des Schatzmeisters die Berufung des Generallandtages so schwer zu erreichen war; auch die Wahl des Versammlungsortes, Augsburg, führen sie auf seine Einflüsse zurück, da Salamanca hoffen durfte, an einem Orte ausserhalb der Erblände die Ausschüsse eher von einem gemeinsamen Vorgehen abzuziehen, sie zu trennen und bewegen zu können, in erster Linie ihre Particularbeschwerden zu verhandeln. Deshalb sollen sich die Ausschüsse aller Länder zuerst gegenseitig in's Einvernehmen setzen und zunächst nur die Generalsachen in Verhandlung ziehen, in erster Linie alle Beschwerden gegen den Schatzmeister sammeln und in eine gemeinsame Schrift bringen. Werden sie daran gehindert oder bestehen die übrigen Erbländer auf der vorausgehenden Verhandlung der Particularbeschwerden, dürfen sie sich in keine weiteren Unterhandlungen einlassen. Wenn ein gemeinsamer Rathschlag, Salamanca zu entlassen und einige nothwendige Ordnungen vorzunehmen, Ferdinand vielleicht durch ungestümes Drängen des Schatzmeisters nicht genehm sein sollte, haben die Tiroler Ausschüsse daran zu erinnern, dass Ferdinand nach Milderung und Cassirung einiger infolge der vorausgegangenen Empörung etwas zu scharf gefassten Artikel auf dem letzten Frohnleichnamslantag der Landschaft die Enthebung Salamancas von allen tirolischen Geschäften zugesagt habe. Alle weiteren Berathungen mit dem Fürsten und den übrigen Ausschüssen wären abzubrechen, falls Ferdinand die Befreiung der Landschaft von Salamanca nicht zusichere ³⁾.

1) Vgl. oben S. 12.

2) Innsbrucker Statth.-A. a. a. O. Orig. mit 12 Siegeln.

3) Zur grösseren Stütze ihres Begehrens sollten die Ausschüsse auf die grossen kriegerischen Leistungen der Tiroler bei drohender

Als der tirolische Rumpflandtag zu Frohnleichnam zuerst gegen den Schatzmeistergeneral ernstlich aufgetreten war, hatte dieser für gerathen gefunden, dem Landtage am 22. Juni eine ausführliche Entschuldigungsschrift zu überreichen, worin er alle Anklagen als Verläumdung bezeichnete ¹⁾. In unserer Instruction erfährt dieselbe Punkt für Punkt eine scharfe, mitunter bissige und ironische Widerlegung, die von den Ausschüssen gemeinsam mit den Gesandten der übrigen Erbländer Ferdinand zur Kenntniss gebracht werden sollte ²⁾. Des weitern verlangt

Gefahr, insbesondere gegen Wälschland hinweisen; und erwähnen, dass Salamanca dem Lande unerbittliche Rache geschworen haben soll.

1) Zwei Copien im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.

2) Im einzelnen werden folgende Punkte angeführt: Die Verleihung der Schlösser und Herrschaften, deren ein Theil an den venetianischen Grenzen liegt, widerspricht den Landesfreiheiten und ist von grossem Nachtheil, zumal einige Bergwerke besitzen. Hätte Salamanca nicht alle Aemter allein und eigennützig verwaltet, wäre sicherlich nicht der allgemeine Unwille entstanden. Ob er blos aus Neid und Hass für seine treuen Dienste verfolgt wurde, solle er auf der Versammlung der Erbländer vernehmen und wenn Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Stände des Reiches und des Bundes u. a. anwesend sein sollten, werde die Landschaft darüber eine besondere Freude haben. Auf sein Vorhalten, dass er von Jugend an dem Fürsten und den Landen treu gedient und genützt habe, erklärt die Landschaft, es sei überflüssig, seine Geburt und Jugend zu ergründen, fern von Tirol und den Erbländern wäre er zweifelsohne unangefochten geblieben. Dass er aus Tirol während seiner ganzen Regierungszeit nur 60.000—70.000 fl. eingenommen und dabei die Schulden nicht gemehrt, ist unrichtig, denn die tirolische Kammer bezahlte in dieser Zeit etwa 250.000 fl. und hat nicht viel weniger Schulden und keine Barbestände. Wenn er auch Schlösser und Herrschaften nicht verpfändet, so habe er doch die Pfandsummen erhöht. Dass er dem Fürsten Silber- und Kupferbergwerke eifrig gelöst, über Einnahmen und Ausgaben stets Rechnung gelegt, Geld für geringe Interessen aufgenommen, wäre sehr löblich, wenn er nicht durch seine Heimlichkeit Argwohn erregt hätte; über seine Rechnungslegung werden von den Ausschüssen zu Augsburg nähere Aufschlüsse gegeben werden, seine

die Instruction die Aufrichtung eines Hofrathes, Besetzung der obersten Aemter und der Landesregierung nach altem Herkommen, eine Kammerordnung, Hebung der Finanzen durch Verträge mit den Fuggern und anderen Kaufleuten wegen Vergleichung ihrer Forderungen unter billigen Bedingungen, durch grössere Salzausfuhr von Hall nach Mailand und durch Vermünzung des gesammten Silbers im Lande. Alle diese Forderungen sind im Wesentlichen in die bereits erwähnte Schrift der Gesamtausschüsse übergegangen. Für weitergehende Bedürfnisse könnte die Aufbringung einer grösseren Summe Geldes oder eine

Finanzoperationen seien schwer zu controliren, da er als Schatzmeister und Kanzler zugleich auch die Verschreibungen selbst aufrichte. In welchem Verhältnis sich die Landschaft die Entlohnung für des Schatzmeisters Dienste denke, davon soll in einem Artikel aller Ausschüsse die Rede sein; es ist bekannt, dass er sich schon vor der Ankunft Ferdinands in die Erblände alle Lehen und Fälle verschreiben liess. Wenn er auf seinen Schlössern und Aemtern die Schulden verringert habe, möge man bedenken, woher er das Geld hiezu bekam, da er armer Herkunft sei und dabei doch auf fürstlichem Fusse lebe, wie es sich keine andere hohe und vermögliche Person erlauben könnte. Eine Erwiderung auf die Entschuldigung Salamancas wegen der Verführung des Geschützes und Pulvers aus Innsbruck und der beabsichtigten Berufung eines fremden Kriegsvolkes erachtet die Landschaft für unnöthig, seine früheren Thaten beweisen genug. Aus der Entrüstung, womit er den Vorwurf der Alleinregierung zurückweist, könne man abnehmen, dass in diesem Punkte sein Gewissen am meisten beschwert sei. Auf seine Schlussworte, dass es schrecklich wäre, wenn getreue Diener vielleicht aus Neid weniger Personen gestürzt würden, antwortet die Landschaft, sie habe von den erwähnten Neidern keine Kenntnis, sie klage nur ihre auch den Landesfürsten berührenden Beschwerden. Aus ihren und der anderen Erbländer Erklärungen sei erwiesen, dass des Schatzmeisters Dienste den Ländern nicht nützlich seien. Zum Schlusse verlangt die Landschaft nochmals gemäss der Bewilligung Ferdinands die Entfernung des Schatzmeistergenerals aus allen Tirol berührenden Geschäften und bezeichnet dieses Schriftstück als die von Salamanca gewünschte schriftliche Antwort auf seine Rechtfertigung vor dem Junilandtage.

allgemeine Steuer der Erblande, jedoch nur gegen Bestätigung der Landtage, beschlossen werden.

Ausserdem enthält die Instruction noch besondere Beschwerden und den Vorschlag, eine Empörungsordnung aufzurichten.

Es war vorauszusehen, dass die schweren in einem keineswegs ruhigen Tone vorgebrachten Anklagen gegen den Schatzmeistergeneral und die daran geknüpften Forderungen nicht das Wohlgefallen Ferdinands erregen würden, zumal die Antwort seine Propositionen kaum erwähnte und eine Hilfe nur bedingungsweise in Aussicht stellte. Demgemäss erfolgte auch am 10. Januar 1526 ein nicht allzu gnädiger Bescheid¹⁾. Den Ausschüssen der nö. und oö. Erblande wird vorgehalten, dass sie auf die Darlegung der bisherigen erspriesslichen Regierungsthätigkeit und auf das Ansuchen um Hilfe im Beisein der kaiserlichen Botschaft und der fürstlichen Räthe eine Schrift vorgelesen hätten, worin der Landesherr ohne sein Verschulden nicht wenig angegriffen werde, dessen er sich keineswegs versehen hätte. Sie werden dann aufgefordert, ihre Vollmachten und Instructionen vorzulegen, mit einer Antwort auf die gemachten Propositionen nicht länger zu verziehen und ihre angekündigten weiteren Beschwerden vorzubringen. Ein jedenfalls von den fürstlichen Räthen abverlangter Vorschlag für die obige Antwort weicht nur darin ab, dass die peinliche Ueberraschung Ferdinands stärker zum Ausdrucke gebracht und nur aus Gnade die ihn verletzenden Artikel dermalen ruhen zu lassen versprochen wird²⁾.

Am 19. Januar erwiderten die Ausschüsse die fürstliche Antwort dahin³⁾, dass es ihnen ferne liege, die freie Regierung antasten zu wollen; sie wollten nur dem hoch-

1) Gem. Finanz-A. a. a. O.

2) Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.

3) Gem. Finanz-A. a. a. O.

begabten jungen Landesfürsten ihren guten Rath ange-
deihen lassen und gaben neuerlich die Versicherung ihrer
unwandelbaren Treue. Bezüglich der Forderung nach Vor-
weis ihrer Vollmachten und Instructionen erklärten sie,
dass sie ihre vorgezeigten Credenzen für genügend ge-
halten hätten, sie wollten jedoch ihre Vollmachten gerne
einer Prüfung unterziehen lassen; die Ablieferung ihrer
Instructionen möge ihnen aber erlassen bleiben, weil sie
vielleicht zu ihrem Schaden benützt würden; man möge
in sie kein Mistrauen setzen, da sie nichts dem Landes-
fürsten Nachtheiliges im Schilde führen, vielmehr alle
Verhandlungen untereinander und auch mit dem Fürsten
führen wollen. Die weiteren gemeinsamen und besonderen
Beschwerden wollen sie über sein Begehren vorbringen.

Inzwischen hatte es der in Geschäften vor kurzem
an den Kaiserhof abgereiste Schatzmeistergeneral Sala-
manca ¹⁾ für nöthig gefunden, auch den Gesammtaus-
schüssen gegenüber eine längere Rechtfertigung auf ihre
Vorwürfe einzusenden. Sie liegt zwar nicht vor, der In-
halt geht jedoch zur Genüge aus der Antwort der Aus-
schüsse vom gleichen Tage, dem 19. Januar, hervor ²⁾.
Diese sagen, nicht um die guten oder schlechten Thaten
Salamancas zu kritisiren und zu beurtheilen, sondern dem
Landesfürsten in Rath und That Hilfe zu leisten, seien
sie von den Erbländern geseudet worden. Wenn ihr
Rath und Bedenken diesem nicht angenehm sei und er
in verblümter Weise zu erkennen gebe, er regiere nicht
allein, sondern der Landesfürst, und sich einbilde, durch
seine Leistungen den Dank der Lande verdient zu haben,
so verfange dies bei ihnen nicht, denn das Gegentheil
liege offen zu Tage. Seine eigene Darstellung „in etwo
vil pletern“ und „in der prachtlichen erzellung seiner

¹⁾ Beglaubigungsschreiben vom 11. Januar im Wiener Haus-
hof- und Staatsarchive. Orig.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

guetthaten“ beweise, dass er allein die Zügel der Regierung führen wolle und führe. An sein erstes Berühren, er habe allein durch seine eifrigen Bemühungen beim Kaiser verhindert, dass Ferdinand nicht mit einer Pension in den Niederlanden abgespeist, sondern ihm die fünf Erblände übergeben worden seien, können sie und alle vernünftigen Menschen nicht glauben, denn wie könnte der Kaiser, der Born aller Gerechtigkeit, jemandem sein gebührendes Erbtheil zu entfremden trachten. Wessen müsse man sich von diesem Manne im geheimen versehen, der dem Haupte der Christenheit offen einen solchen Verdacht anhängen darf¹⁾. Nach einer derartigen Aeusserung könne man sich nicht mehr wundern, dass er weiter sich rühme, er habe auf den Landtagen jederzeit die fürstlichen Regalien und die landesherrliche Hoheit gegen die Erblände vertheidigt. Eine derartige unverdiente Beschuldigung, Verdächtigung und Schmach, welche die Ausschüsse ihren Erbländen anzuzeigen nicht unterlassen können, werde für jedermann durch die Verhandlungsprotokolle aller Landtage aufs klarste widerlegt.

Den Erbländen wäre es sehr erwünscht und dem Landesfürsten nur zu gönnen, wenn er nach seiner Behauptung das Kammergut derart gemehrt hätte, wie er sich selbst aus nichts gross gemacht; es sei jedoch sehr zu besorgen, dass etliche diesbezügliche Thaten für den Fürsten und das Volk nicht eben gut waren, vielleicht besser unterlassen oder anders angegriffen worden wären. Seine Transactionen mit Fugger bezüglich der tirolischen Kammer hätten andere mit geringerem Nachtheil für den Landesfürsten durchgeführt, ohne dass deshalb Fugger jemand hätte etwas schenken müssen²⁾.

¹⁾ Vgl. über die thatsächlichen Verhältnisse wie über die Verstimmung der beiden Brüder und die abfällige Beurtheilung der Thätigkeit Salamancas Baumgarten, Geschichte Karls V. II, 319 ff., 546.

²⁾ Wie hieraus ersichtlich ist, deckt sich der Inhalt dieser Vertheidigung vielfach mit der an die tirolische Landschaft.

In Anbetracht der Abwesenheit des Schatzmeisters und des seit Ueberreichung der ersten Schrift mehrmals gestellten fürstlichen Begehrens, sich nicht in langwierigen Schriftenwechsel einzulassen und alle Aufregung und Feindseligkeit zu vermeiden, erklärten die Ausschüsse, von einer Erläuterung des ganzen Thuns und Lassens Salamancas, wiewohl es vielleicht nothwendig und entsprechend wäre, abzusehen, sie erbieten sich jedoch zur mündlichen Anzeige an Ferdinand und einige seiner geheimen unverdächtigen und den Erbländen genehmen Rätthe, um zu beweisen, dass sie des Landesfürsten Wohl wünschen und dass sie nicht vom Schatzmeister oder andern beschuldigt werden könnten, ohne Grund Vorwürfe zu erheben. Die Protestschrift des Schatzmeisters lehnten sie jedoch namens der Erblände öffentlich mit Grund ab. Schliesslich folgte noch die Bitte um nochmalige Beherzigung ihres ersten Rathes.

Drei Tage später, am 22. Januar ¹⁾, gab Ferdinand neuerlich seiner grossen Verwunderung Ausdruck, dass seine Propositionen bisher noch immer nicht beantwortet, ihnen vielmehr ein Rathschlag entgegengestellt wurde. Da der Vortrag des Herrn und Landesfürsten vor dem Anbringen der Landschaften als der Unterthanen den Vorrang habe, fordert er ohne Verzug, um Nachtheil zu vermeiden, die begehrte Antwort. Ist diese und die übrigen Beschwerden der Erbländer mitgetheilt, will er in Gnaden bezüglich der ersten und anderen Schriften und Beschwerden mit den Ausschüssen in Verhandlung treten.

Die Ausschüsse erwiderten am nächsten Tage ²⁾, da die Erblände die Versammlung erbeten haben, hätte ihnen der erste Vortrag und die Darlegung ihrer Wünsche und

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

²⁾ Innsbrucker Statth.-A. a. a. O. Als Datum dieser Antwort wird im Verzeichnis des Schriftenwechsels der Ausschüsse der 29. Jan. angegeben, was jedoch ein blosser Schreibfehler ist, denn die Ausschüsse sagen: „Auf gesterigen E. F. D . . . furhalten.“

Beschwerden gebührt, es erfolgte jedoch zuerst das „merklliche“ Begehren Ferdinands. Sie haben dasselbe auf das Eingehendste erwogen und gefunden, es könne für den Anfang auf keine Weise besser geholfen werden, als durch die Befolgung ihres Rathschlages und Willfahung ihrer Bitte, den Schatzmeister zu entlassen. Da sich bei weiterer Ueberlegung diese ihre Ueberzeugung nur befestigte, so könnten sie sich mit Rücksicht auf ihre Vollmachten, weil auch einige Lande diesbezüglich stricte Weisungen haben ¹⁾, ohne Genehmigung ihrer Bitte zu keiner Bewilligung herbeilassen; ihre Person bitten sie entschuldigt zu halten.

Damit hatte der Nuntienwechsel eine Heftigkeit erreicht, welche eine Fortsetzung der Verhandlungen auf directem Wege nicht mehr gestattete. Ferdinand liess darum seine Rätthe bei den unbeugsamen Ausschüssen vermitteln.

Diese liessen sich endlich in ihrer Antwort vom 29. Januar ²⁾ unter einer Reihe von Kautelen und Bedingungen zur Bewilligung einer ganz ansehnlichen Geldhilfe herbei, welche allerdings bei weitem nicht ein Viertel der landesfürstlichen Forderung erreichte. Nach der nochmaligen Betonung, dass sie ihrer vorgebrachten Beschwerden halber gesandt seien und von der Abstellung dieser den grössten Nutzen erwarten, sprechen sie die Befürchtung aus, dass nur auf Betreiben Salamancas und anderer Misgönner die Bewilligung einer so unerschwinglichen Summe verlangt wurde, damit die Hilfe, die sie wirklich leisten können, sehr geringfügig und schimpflich erscheine, nicht angenommen werde und die Erblände in Ungnade fallen. Entsprechend der Aufforderung Ferdinands,

¹⁾ Vgl. die Instruction der Tiroler.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Das fehlende Datum der Schrift und die Adresse an die Rätthe Ferdinands ergibt sich aus dem Rubrum der nächsten fürstlichen Antwort vom 3. Februar. Die Antwort ist jedoch an Ferdinand gerichtet.

eine bestimmte Summe namhaft zu machen, wollten die nö. Lande und die Grafschaft Tirol 400.000 fl. in vier zu Weihnachten fälligen Jahresraten nach ihrer äussersten Möglichkeit bewilligen, die höchste Summe, die jemals ein österreichischer Fürst, nämlich Kaiser Max, erlangt hätte. Dabei sei zu bedenken, dass die Erblände damals noch reicher und durch Kriege und Empörungen nicht so geschwächt waren ¹⁾. Diese Bewilligung wird aber noch von einer Reihe Bedingungen abhängig gemacht. Erstlich verlangten die Ausschüsse, dass auch die vorder- und ausserösterreichischen Lande zur Leistung ihres gebührenden Beitrages verhalten, weiters, dass ihre Wünsche bezüglich der Besetzung der hohen Aemter am Hofe und bei den Regierungen und Kammern, der Aufrichtung eines deutschen Hofstaates und vor allem der Entlassung des Schatzmeisters aus allen seinen Stellen und vom Hofe erfüllt werden. Bezüglich der Particularbeschwerden, welche sie vorbringen wollen, bitten sie um gnädige Erledigung.

In Betreff der Verwendung des Hilfgeldes werden folgende Wünsche zum Ausdrucke gebracht: Sollte innerhalb der vier Jahre ein Land von den Türken oder anderen Feinden angegriffen werden, oder ein Land dem andern zu Hilfe ziehen müssen oder Empörungen ausbrechen, so sollen die Kosten vom Hilfgelde abgezogen werden. Ein Theil des Geldes sollte theils zur Vertheidigung gegen die Feinde, theils zur Lösung und Mehrung des Kammergutes verwendet werden, ein anderer Theil bei den einzelnen Regierungen zur schnellen Bestreitung besonderer Auslagen still liegen bleiben. Schliesslich verlangten die Ausschüsse noch vor Einzahlung der ersten Rate die urkundliche Bestätigung, dass diese Bewilligung aus freien Stücken erfolgt sei und den Freiheiten und Privilegien der Länder keinen Eintrag thue.

¹⁾ Vgl. die Bewilligung der gleichen Summe i. J. 1518 und die daran geknüpften Bedingungen bei Brandis, a. a. O. 454 f.

In einer eigenen Schrift erklärten auch die Ausschüsse der vier Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenburg unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Erblände 3000 fl. für je vier Jahre, wie sie bereits unter Maximilian gethan, zu bezahlen, wenn die Grafschaft Tirol, welcher sie bisher anhängig sind, ihren bewilligten Theil erlegt hat, jedoch unbeschadet ihrer Freiheiten. Mit der Bitte, ihre kleine Gabe als ihrem Vermögen entsprechend gnädig anzunehmen, ersuchten sie um schriftlichen Abschied und die Erlaubnis, heimreiten zu dürfen ¹⁾).

Durch diesen entgegenkommenden Schritt der Vertreter der Erblände kamen die Verhandlungen, welche bereits ins Stocken zu gerathen drohten, in neuen Fluss. Ferdinand that unter den gegebenen Verhältnissen das Klügste und nahm in seiner Antwort vom 3. Februar ²⁾ die Bewilligung an. Er erklärte, die Erblände mögen seine ursprüngliche Forderung als nur im Interesse des Fürsten und des Volkes gestellt betrachten, man wisse doch, dass auch Kaiser Max ebenso hohe oder noch höhere Hilfe verlangte. Auf die Bedingungen eingehend gab er zur Antwort, er habe immer die Absicht gehabt, einen stattlichen Hofrath aufzurichten, die hohen Aemter mit angesehenen Personen zu besetzen, die Hofhaltung nach deutscher Ordnung einzurichten, aber bisher sei er durch die Franzosen, den Herzog von Württemberg, durch den Bauernaufuhr und andere Dinge daran verhindert worden; seien die jetzigen gefährlichen Zeitläufte etwas ruhiger geworden, so wolle er Hofmeister-, Kanzler-, Marschall- und Schatzmeisteramt vervollständigen, einen stattlichen Hofrath aufrichten und in denselben aus jedem Lande eine taugliche Person, auch Mitglieder aus dem

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Undatirte Copie.

²⁾ Archiv. des Minist. d. Innern a. a. O.; Gem. Finanz-A. a. a. O. Erstere ist die spätere und endgiltige Fassung, wie die Correcturen beweisen.

Reiche und einige Doctoren berufen, die Kanzlei mit den nöthigen Secretären und anderweitig nach Gebühr versehen, die Stellen bei den Regierungen und Kammern ergänzen, einen deutschen Hofstaat einsetzen und überall Ordnung schaffen, so dass die Erblande wohl zufrieden sein würden.

Betreffs des Schatzmeisters, der jetzt in fürstlichen Geschäften abwesend ist, wolle er dessen Rückkunft abwarten und dann „dermassen darinn handeln und einsehung thun, darob I. F. D. underthanen der billichkeit nach wol zufriden sein sollen“ ¹⁾. Er sei, sagte Ferdinand weiter, immer Willens gewesen, in den Erblanden gute und nützliche Polizeiordnungen aufzurichten, wie er denn auch ihren übrigen Beschwerden, sobald sie dieselben vorbringen, nach Billigkeit Abhilfe schaffen wolle.

Bezüglich der Bedingungen über die Leistung des Hilfsgeldes gab er den Ausschüssen zu erwägen, dass ihr Begehren gross sei, dass das Geld zur Mehrung des Kammergutes nicht genüge und dass vor allem die erste Frist bis Weihnachten zu lange sei, da die Vertheidigung gegen die Türken keinen Aufschub erleide und auch die Kroaten unterstützt werden müssen, damit sie als ein Schild der nö. Lande erhalten bleiben. Er wolle aber, falls ein Land überfallen würde oder eine Empörung entstände, einen Aufschub der regelmässigen Zahlung gegen Nachtrag in den folgenden Terminen bewilligen. Die Ausschüsse mögen dagegen mit allem Fleisse eine Rüstungsordnung berathen, wie ein Land dem andern im Falle der Noth neben der landesfürstlichen Hilfe beispringen könne und auch die Kroaten gemäss des Versprechens Unterstützung erlangen.

Schliesslich gab Ferdinand die Zusage, dass er das bewilligte Hilfsgeld nach Möglichkeit auch zur Lösung

¹⁾ In der ursprünglichen Fassung dieses Punktes erklärt Ferdinand, er wolle nach des Schatzmeisters Rückkehr dessen Verantwortung auf die Artikel der Ausschüsse hören.

und Mehrung des Kammergutes verwenden und, wenn thunlich, auch einen Theil bei den Regierungen der Länder anlegen wolle, und versprach, den Erbländen für das Hilfgeld die gewünschten schriftlichen Urkunden nach dem früheren Gebrauche auszustellen.

Diese landesfürstliche Antwort, welche sich durch ihren gnädigen Ton von der Gereiztheit der früheren Schriftstücke wohlthuend abhebt, nahmen die Ausschüsse am 5. Februar im allgemeinen dankbar zur Kenntnis¹⁾, verlangten aber bezüglich einzelner Punkte befriedigendere Erklärungen. So wünschten sie die Besetzung der hohen Aemter am Hofe, wie bei den Regierungen und Raitkammern der Erblande nicht bloß mit angesehenen, sondern auch erfahrenen, dem Fürsten und den Erbländen angenehmen Personen; in den Hofrath sollte nicht nur aus jedem Lande eine Person, sondern deren zwei genommen werden, damit, wenn eine in einer Sendung abwesend ist oder erkrankt, noch ein Vertreter des Landes anwesend wäre. Mit diesen sollen auch die Ordnungen am Hofe berathschlagt werden. Vor allem aber soll ihnen gemäss ihres früheren Rathes verboten sein, Geschenke zu nehmen. Wegen der gefährlichen Zeiten halten die Ausschüsse für daserspriesslichste, die Besetzung der Aemter sofort vorzunehmen, damit sich der Landesfürst jederzeit treuen und sichern Rathes erholen könne.

Die Erklärungen bezüglich des Schatzmeisters genügten den Ausschüssen am wenigsten. Sie baten diesbezüglich um eine klare und deutliche Antwort. In diesem Punkte müssten sie auf ihrer Forderung voll und ganz verharren, da sie sonst die Bewilligung des Hilfgeldes vor den Erbländen nicht zu verantworten vermöchten. Sollte auch der Schatzmeister aller Aemter entkleidet werden, aber doch am Hofe verbleiben, so liege die Befürchtung nahe, dass er auf die Besetzung der

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Aemter auch fernerhin Einfluss nimmt, wie er es dem Vernehmen nach zu thun pflege. Wenn etwas den Erblanden Widerwärtiges geschehen sollte, würde überall der Verdacht auf ihn fallen, zumal er wegen der jetzigen Anklagen keine Rache scheuen werde, denn er sagte doch auch in seiner Rechtfertigung, die Erblande ganz falsch verdächtigend, offen, dass sie die landesfürstliche Hoheit zu beschränken versucht hätten. Darum und auch aus dem Grunde, dass es nicht auswärts heisse, er gelte mehr als alle Erblande, sei er gänzlich vom Hofe zu entfernen. Diesbezüglich und wegen Besetzung der Aemter bitten die Ausschüsse um Angabe eines bestimmten Termines.

Was die nachträgliche Leistung des Hilfgeldes im Falle eines Ueberfalles oder einer Empörung anbelangt, sei zu bedenken, dass durch viele Jahre schwere Ausgaben auf den Erblanden lasteten und durch einen Einfall oder eine Empörung noch grösserer Schaden angerichtet würde; deshalb und weil es auch unter Kaiser Maximilian so gehalten wurde, möge von dieser Forderung Abstand genommen werden. Mit den Berathungen wegen der Hilfe für die Kroaten, wegen der Rüstung zur gegenseitigen Hilfeleistung der Länder, der Polizei-Ordnungen und besonderen Beschwerden hätten sie bisher noch nicht zu Ende zu kommen vermocht, sie wollten jedoch dieselben eifrigst fortsetzen und das Ergebnis dann mit der Bitte um gnädige Erledigung vorlegen.

Die bedingte Bewilligung des Hilfgeldes von 400.000 fl. erfolgte aber nicht ohne besondere Vorbehalte der Länder Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Krain und Tirol, welche nach der gemeinsamen Bewilligung schriftlich zum Ausdruck gelangten ¹⁾. Die Gesandten Niederösterreichs erinnerten Ferdinand an ihre dem Bischof von Trient und dem fürstlichen Hofmeister abgegebene

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Der Umschlag für alle diese Schriftstücke trägt das Datum des 8. Februar.

Erklärung, dass sie Befehl haben, nicht vom Inhalte der unter Kaiser Max aufgerichteten Libelle (Innsbrucker Libelle) abzuweichen, da Niederösterreich den grössten Theil des darin bestimmten Anschlages bezahlt habe, den Rest aber noch zu entrichten gedenke. Oberösterreichs Ausschüsse gedachten des noch schuldigen Restes ihres bewilligten Ehrgeldes, wogegen sie aber in den letzten Jahren eine Steuer ohne Abschlag dieses Restes im Gegensatze zu anderen Ländern gezahlt hätten, und baten, während der Einzahlungszeit des jetzt bewilligten Hilfgeldes von diesem Reste abzusehen und ihn bei einer künftigen neuen Steuer gänzlich zu erlassen. Die Ausschüsse der steirischen Landschaft wollten ihren Theil der Hilfe nur in dem Falle leisten, wenn die Städte und Märkte nach alter Gewohnheit den ihnen gebührenden vierten Theil übernähmen, während die krainischen Abgesandten die gerechte Vertheilung der Quote für Steiermark, Kärnten und Krain nach dem Vermögen jedes Landes ausbedangen. Die meisten und inhaltlich schwerwiegendsten Bedingungen knüpften die Tiroler an die Bewilligung des Hilfgeldes. Sie verlangten erstens, dass mit keiner weiteren Forderung für die Kosten der letzten Empörung an die Landschaft herangetreten werde, zweitens, dass Lienz bei der Grafschaft Tirol verbleibe ¹⁾, drittens, dass der Landschaft wie einst unter Kaiser Max im gleichen Falle von ihrem Anschlage von 120.000 fl. rheinisch 5000 fl. erlassen werden, und endlich, dass von der in der nächsten Faste fälligen Steuer von 70.000 fl. bei der Regierung 25.000 fl. liegen bleiben sollen.

Die nächste Aeusserung von landesfürstlicher Seite bezüglich dieser Vorbehalte ist uns in dem Concepte einer Instruction für den Bischof von Trient und den Hofmeister Ciriac von Polhaim ²⁾, welche mit diesen Ver-

¹⁾ Diese Forderung hatten sie auch unter die besonderen Beschwerden der Landschaft aufgenommen.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

handlungen betraut waren, erhalten. In Betreff der tirolischen Forderungen, die zuerst berührt werden, mögen die Commissäre hinsichtlich des ersten Punktes trachten, dass die Bezahlung der durch die Empörung aufgelaufenen Kosten auf zwei, drei oder vier Jahre ausgedehnt werde; die Forderung bezüglich der Herrschaft Lienz soll dahin beantwortet werden, dass es Ferdinand damit halten wolle, wie es schon einige Zeit her geschah, und dort das Hilfgeld selbst einfordern werde. Die anderen zwei Punkte werden bewilligt. Den steirischen Ständen wird die Antwort zutheil, bezüglich des strittigen Viertels der Städte und Märkte möge eine Entscheidung abgewartet werden, die drei anderen Viertel nehme der Fürst nach ihrer Bewilligung an. In Betreff der Forderung der krainischen Ausschüsse soll allen drei Landen aufgetragen werden, sich nach Recht und Billigkeit selbst zu vergleichen. Die Oberösterreicher sollen bewogen werden, mit der Abzahlung ihres Restes keinen so langen Aufschub zu machen, oder wenigstens vor der ersten Frist für das Hilfgeld etwas zu zahlen. Eine Antwort an die Ausschüsse von Oesterreich unter der Enns ist nicht vorhanden, sie mochte wohl auch als nicht nöthig erachtet werden.

In der Fortsetzung der Verhandlungen zwischen Ferdinand und den Gesamtausschüssen fehlt zunächst ein Schriftstück Ferdinands bezüglich der Entlassung des Schatzmeistergenerals. Dessen Inhalt ergibt sich jedoch aus der Antwort der Gesandten vom 13. Februar ¹⁾. Ferdinand hatte ihnen seinen Entschluss kundgegeben, sich die Entfernung Salamancas vom Hofe bis Weihnachten zu überlegen, da ja auch erst zu dieser Zeit die erste Rate des Hilfgeldes fällig werde. Könnte er sich zur Entlassung nicht entschliessen, so seien die Erblände bezüglich des Hilfgeldes und anderer Forderungen nicht gebunden; jedenfalls werde er sich durch den Schatzmeister gegen die Lande nicht einnehmen lassen.

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Da jedoch in dieser gefährlichen Zeit wichtige Dinge vorfallen könnten, und auch das Hilfsgeld zu Weihnachten nicht so rasch aufgebracht werden dürfte, verlangten die Ausschüsse für die Ueberlegung bloß einen Termin bis Jakobi und Mittheilung des Entschlusses an die Landtage, damit sie die bewilligte Hilfe rechtzeitig hereinbringen könnten. Die Zusage der Entlassung des Schatzmeisters aus den Aemtern nahmen sie dankbarst an, baten jedoch, ihn auch in erbländischen Angelegenheiten weder in noch ausser dem Rathe zu gebrauchen, da er die Lande durch seine Vorwürfe zu schwer beleidigt habe. Willfahre Ferdinand in diesen Punkten, so wollten sie ihre besonderen Beschwerden vorbringen und auch in der Berathung anderer Punkte fortfahren mit Vorbehalt aller sonstigen Bedingungen und insbesondere, dass Tirol bezüglich Salamancas durch die bewilligte Frist nicht gebunden sei.

Ferdinand erklärte hierauf am 15. Februar¹⁾, da er die Dauer der Abwesenheit des Grafen von Ortenburg nicht bestimmen könne, wolle er den Termin seiner Entschliessung bis Michaelis festsetzen, in den einzelnen Angelegenheiten habe er immer jene Räte beigezogen, welche mit denselben am vertrautesten sind und so wolle er es auch zum Nutzen der Lande in Zukunft halten. Weiters werden die Ausschüsse ermahnt, die Berathungen eifrig zu fördern, um zu Ende zu gelangen, und schliesslich wird noch beigelegt, in den Libellen Maximilians sei von der Bewilligung des Abzuges für etwaige Kriegskosten im Lande nichts zu finden, die Ausschüsse müssten demnach darauf verzichten oder diesen Artikel in den Libellen namhaft machen.

Diese Antwort nahmen die Ausschüsse am gleichen Tage²⁾ mit dem Vorbehalte der Tiroler bezüglich Sala-

1) Gem. Finanz-A. a. a. O. Nichtcollat. Concept v. 13. Febr.

2) A. a. O. Ueberreicht am 16. Febr.

mancas und der Erklärung, dass wegen des Nachlasses vom Hilfgelde zu Innsbruck neben dem Libell u. a. eine eigene Verschreibung aufgerichtet worden, dankbarst zur Kenntniss. Darauf erwiderte Ferdinand, er werde ihnen in dieser Sache eine andere Schrift zustellen ¹⁾.

Der Aufforderung Ferdinands vom 15. Februar, die Berathungen zu beschleunigen, leisteten die Ausschüsse rasch Folge. Schon am 16. überreichten sie vier theilweise sehr umfangreiche Schriftstücke betreffend die Rüstung, die Kroatenhilfe und die Vertheidigung gegen die Türken, die Empörungen und die allgemeinen Beschwerden. Daneben liefen die noch nicht zur Gänze erledigten Verhandlungen wegen Besetzung der hohen Aemter, wie bezüglich des Grafen von Ortenburg fort.

In der Antwort vom 16. Februar ²⁾ auf die Wünsche der Stände vom 5. desselben Monats gibt Ferdinand seinen Entschluss kund, die hohen Aemter, den Hofrath am Hofe und den deutschen Hofstaat bis Michaelis aufzurichten und auch bezüglich der Regierungen und Raitkammern der Länder die nöthige Vorsorge zu treffen. In den Hofrath wolle er jedoch nur eine Person aus jedem Erblande nehmen, diese aber, falls sie stirbt oder sonst abgeht, sofort ersetzen. Wird ein Land während der vier Jahre, wo das Hilfgeld fällig ist, mit Krieg oder Empörung überzogen, so ist der etwaige Rückstand in den nächsten Terminen nachzuzahlen, jedoch mit Abrechnung des Schadens infolge Verwüstung von Ortschaften. Bezüglich des Schatzmeisters habe es beim früheren Beschlusse zu verbleiben. Die Schadlosbriefe für das bewilligte Hilfgeld werden nach alter Gewohnheit ausgefertigt.

Hierauf ersuchten die Ausschüsse am 17. Februar ³⁾, die Aufrichtung der genannten Stellen möglichst zu be-

¹⁾ A. a. O. Nichtcoll. Concept vom 15. Februar.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Nichtcollat. Concept.

³⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

schleunigen und verwiesen eindringlich auf die Innsbrucker Beschlüsse von 1518, wornach Kaiser Maximilian den Hofrath im Einvernehmen mit den Erbländen aufgerichtet habe. Die nö. Ausschüsse baten zugleich um baldige Ausschreibung von Landtagen zur Berichterstattung über die jetzigen Verhandlungen und Aufbringung der 20.000 fl., welche sie in Abschlag des Hilfgeldes vorzustrecken bewilligt hatten. Auf diesen Landtagen sollten auch etliche angesehenene und genehme Personen namhaft gemacht werden. Von diesen soll Ferdinand aus jedem nö. Lande einen und dazu je zwei aus den oö. und vö. Landen nach der Bestimmung des Innsbrucker Libells für den Hofrath auswählen. Die nö. Regierung wäre mit einem eingebornen Statthalter und je einem genehmen Regenten aus jedem Lande, auch einem aus der Grafschaft Görz, da dort viele besondere Rechte herrschen, zu besetzen; Doctoren sollen nicht mehr als zwei in der Regierung sitzen.

Die Einmischung der Erblände in die Besetzung des Hofraths nach dem Vorgange des Innsbrucker Libells erklärte Ferdinand am 19. Februar ¹⁾ als unstatthaft, hingegen wünschte er die sofortige Bezeichnung von 4—10 Personen für den Hofrath und die Regierungen. Die Einberufung von Landtagen in den nö. Landen hielt er nur zur Berathung einer Rüstung und des Anschlages wider die Türken für nöthig; die Ausschüsse mögen einen Termin hiefür bezeichnen. Die Wünsche wegen Besetzung der Regierung habe er jederzeit berücksichtigt und wolle dies auch fürderhin thun; ein Görzer solle in den nö. Hofrath aufgenommen werden. Bezüglich der Doctoren hätte er im Interesse der Geschäfte eher ein Begehren nach Vermehrung derselben erwartet, übrigens sitzen nur zwei im Hofrath, Dr. Johann Kaufmann und Dr. Jörg Mendl; denn Dr. Jörg Pessrer gehöre nur als Kammeradvokat und Dr. Max Bekh als fürstlicher Fiscal-kammerprocurator dem Hofrathe an.

¹⁾ Antwort a. a. O.

In der Antwort vom 20. Februar¹⁾ entschuldigten sich die Ausschüsse bezüglich ihrer verlangten Mitwirkung bei Aufrichtung des Hofrathes am Hofe mit dem neuerlichen Hinweise auf das Vorgehen Maximilians, der doch fast alle Adeligen des Landes persönlich gekannt habe, während Ferdinand die etwa in Betracht zu ziehenden Personen der Erblande unbekannt seien. Die sofortige Nominirung von Personen für die hohen Aemter sei den nö. Ausschüssen aus gewichtigen Gründen unmöglich, es möge die Verschiebung dieser Angelegenheit auf die Landtage gestattet werden, welche zu Georgi einzuberufen wären. Ihren Wunsch bezüglich der Besetzung der Regierung mit Einheimischen und Verminderung der Doctoren wiederholten sie, da letztere nicht nach dem Landesgebrauche, sondern nach dem geschriebenen Rechte entscheiden und die Abfertigung der Parteien in die Länge ziehen.

Auf der sofortigen Namhaftmachung der erbländischen Candidaten beharrte Ferdinand, widrigenfalls er selbst die Personen auswählen wollte, um die Lücken im Interesse einer geordneten Regierung möglichst rasch auszufüllen. Die Einberufung der nö. Landtage für Georgi wurde zugestanden, die möglichste Berücksichtigung der übrigen Wünsche versprochen²⁾.

Ein nochmaliger Versuch sämmtlicher Ausschüsse vom 26. Februar³⁾, den Landesfürsten zu bestimmen, dass den nö. Landen auf den nächsten Landtagen, welche schon 8 oder 10 Tage nach Ostern einberufen werden könnten, die Wahl ihrer Vertrauenspersonen gestattet werde, blieb fruchtlos. Ferdinand verblieb bei seiner früheren Ant-

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Nichtcollat. Concept mit dem Praesentationsdatum 22. Febr. a. a. O. Ein anderes Concept im Innsbr. Statth.-A. a. a. O.

³⁾ Gem. Finanz-A. Auch um nähere Erläuterung der fürstlichen Zusage bezüglich der Verminderung der Doctoren in der nö. Regierung wird gebeten.

wort¹⁾, bis er es endlich durch seine Consequenz dahin brachte, dass sich alle Ausschüsse in Augsburg zur Nominirung geeigneter Personen herbeiliessen.

Am 4. März bezeichneten die Ausschüsse von Oesterreich ob der Enns den Hofmeister Ciriac von Polhaim und den in der nō. Regierung verwendeten Hanns von Scherffenberg, die Steirer die Herren Erhart von Polhaim, Wilhelm Schrat, falls er nicht länger Verweser bleibt, Georg von Triebneckh, Adam von Hollneck, Balthasar von Altenhauss und Ruprecht von Moshaim als die Männer ihres Vertrauens²⁾; Die Krainer nannten Ernst von Ob-ratsch und Melhart von Lamberg³⁾. Am 28. Februar hatten die Ausschüsse jener Länder, welche jetzt keine Personen zu nennen vermochten, erklärt, dieselben sogleich nach ihrer Heimkehr schriftlich namhaft zu machen⁴⁾. Ferdinand degegen beharrte in einer Schlussantwort am 1. März auf seiner früheren Forderung⁵⁾. Auch die Niederösterreicher leisteten endlich Folge und machten am Schlusse ihrer zweiten Schrift in Betreff der allgemeinen Landesbeschwerden vom Herrenstande Georg von Seussnegkh, Sebastian von Höhenfeldt, Wolf von Rogendorf, Hanns von Puechhaim zu Horn und Watzlab von Hoffkhirchen, von der Ritterschaft Hanns von Lappitz, Wilhelm von Neideggkh, Mathes Teuffl, Leo Schnegkhenreiter und

1) Antwort vom 26. Febr. (präs. am 27.) auf die allgemeinen Beschwerden der Erblände. Gem. Finanz-A. a. a. O.

2) Beide Schriftstücke tragen den Dorsualvermerk, dass die Bezeichneten dem Landesfürsten im Bedarfsfalle genehm seien.

3) Nichtdatirtes Concept a. a. O.

4) In der Antwort der Ausschüsse auf die letzten Punkte der allgemeinen Beschwerden. Gem. Finanz-A. a. a. O.

5) Antwort auf die allgemeinen Beschwerden a. a. O. In einer undatirten Zuschrift an einen ungenannten landesfürstlichen Rath (wahrscheinlich ist es der Hofkanzler) versprechen endlich auch die Ausschüsse der Länder, die es noch nicht gethan, ihre Vertrauensmänner noch zu Augsburg zu nennen (a. a. O.).

Georg von Wolfenreit namhaft ¹⁾. Ferdinand nahm diese Liste am 4. März zur Kenntnis ²⁾. Die Tiroler hatten schon vor dem 20. Februar ihre Vertrauensmänner bekanntgegeben, wie aus der Zusage, im Bedarfsfalle diese zu berücksichtigen, erhellt ³⁾.

Die Rüstungsordnung.

Die Verhandlungen über die Rüstung und gegenseitige Vereinigung der Erblände für die Landesvertheidigung sind sehr lückenhaft erhalten, jedoch ist das Ergebnis derselben bekannt. Schon die Vorschläge der Ausschüsse vom 16. Februar fehlen. In einer Eingabe vom 10. März ⁴⁾ auf ein gleichfalls unbekanntes fürstliches Begehren wünschten diese bei der einfachen Erneuerung des Innsbrucker Libells nebst ihren neu gestellten Bedingungen umso mehr verharren zu wollen, als die meisten Ausschüsse bereits abgereist seien, ihre Vollmachten nicht ausreichten und die Vorlande diese Vereinigung nicht annähmen. Mit diesen möge Ferdinand in weitere Verhandlungen treten und das Resultat derselben auf den Landtagen zu Michaelis, wo er seine Entschliessungen zu eröffnen versprochen, bekanntgeben. Desgleichen sollen dort erst die betreffenden Urkunden ausgefertigt werden. Die Vereinigung habe jedoch schon für die Zwischenzeit Geltung, wenn es die Nothdurft erheische, und solle bereits jetzt durch Generalmandate in allen Erblanden verkündet werden.

Am folgenden Tage ⁵⁾ ertheilte Ferdinand seine Zustimmung zu diesen Vorschlägen und am 25. März ⁶⁾ rich-

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

²⁾ Ebenda. Schlussantwort auf die allgemeinen nö. Beschwerden.

³⁾ Innsbr. Statth.-A. a. a. O. Antwort auf die besonderen Beschwerden der Tiroler vom 20. Februar.

⁴⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

⁵⁾ A. a. O.

⁶⁾ A. a. O., Innsbrucker Statth.-A. Copialb. V. d. k. M. 1523—1526 f. 338.

tete er an den nö. und öö. Hofrath gleichlautende Befehle, die Vereinigung zur Abschreckung der äusseren Feinde und zur grösseren Sicherung vor innerem Aufbruch zu veröffentlichen. Die Publication für Tirol erfolgte am 20. April ¹⁾. Es wird im Falle eines Angriffes eine gegenseitige Hilfeleistung zwischen den nö. und öö. Landen von 1000 gerüsteten Pferden auf längstens 6 Monate bestimmt. Die Hälfte der Pferde kann durch eine Geldzahlung von monatlich 5000 fl. abgelöst werden. Bezüglich aller weiteren Modalitäten wird auf die Bestimmungen des Innsbrucker Libells verwiesen ²⁾.

Berathung der Türkenhilfe.

Der nächste Verhandlungsgegenstand bezog sich auf die Unterstützung der Kroaten und die Vertheidigung der Erblande gegen die Türken. Die Ausschüsse gaben hierüber am 16. Februar ³⁾ gemäss dem Begehren Ferdinands und nach der Eröffnung der kroatischen Werbung ein ausführliches Gutachten ab. Ferdinand hatte ihnen Mittheilung gemacht ⁴⁾, dass er beim Kaiser zur Erwirkung eines allgemeinen Friedens unter allen christlichen Fürsten, um von diesem, dem Papste und dem Reiche ausgiebige Hilfe zu erlangen, Schritte gethan, inzwischen aber von den Genannten 500 gerüstete und 1000 geringe Pferde nebst 1500 Fussknechten für einen dreijährigen

¹⁾ Innsbrucker Statth.-A. Copialb. Tyrol 1523—1527 f. 71' f — In simili und unter gleichem Datum erfolgte diese Publication auch in den vö. Landen für Hohenberg, Schwaben, Burgau, Walgäu, Nellenburg und Tengen, Zell, an die Truchsessen von Waldburg, in Werdenberg, Ehingen, Berg und in den Pfandschaften der Fugger: Kirchberg, Weissenhorn, Pfaffenhofen, Wullenstetten, Buch u. a. Herrschaften.

²⁾ Vgl. darüber bei Brandis. a. a. O. 457 ff.

³⁾ Innsbrucker Statth.-A. Landt.-Akten 1526.

⁴⁾ Nicht vorhanden.

Felddienst in Kroatien Winter und Sommer über verlangt habe, dass er aber noch mehr Kriegsvolk, dazu Proviant, Geschütz, Munition und anderes Kriegsmaterial benöthige. Darüber nun und da sich eine schnelle Hilfe von auswärts vielleicht verzögern werde, über die rasche Aufbringung des nöthigen Kriegsvolkes wolle er mit den Ausschüssen verhandeln. Diese riethen, die Verhandlungen mit Kaiser, Papst und Reich eifrig fortzuführen und, wenn sich eine schleunige Hilfe verzögern sollte, im Einvernehmen mit dem Kaiser einen Waffenstillstand mit den Türken abzuschliessen, worin auch die Kroaten und Ungarn eingeschlossen seien, bis eine gemeinsame Expedition aller christlichen Fürsten ermöglicht werde. Halte aber Ferdinand dies nicht für durchführbar, so sollen unter den Kroaten selbst 500 leichte Pferde für ein Jahr aufgebracht werden, die ihrer Ansicht nach um 20 ung. Gulden und der Reiter um 80 kr. zu erlangen sein dürften. Für die festen Punkte der Kroaten wäre Munition zu liefern und einige Geschütze gegen Revers zu leihen. Ausserdem sollten aus den benachbarten Erblanden 200 gerüstete und 600 leichte Pferde nebst 500 Fussknechten für sieben Monate aufgenommen und an die Grenzen gegen die Türken gelegt werden. Zum Schutze dieser Truppen soll der König von Ungarn bewogen werden, die zwei wichtigen Festungen Wihitsch (wohl Bihac) und Krupa zu armiren. Wenn den Erblanden unmittelbar Gefahr drohe, sollen in den obern windischen Landen Warnungssignale durch Alarmschüsse gegeben werden. Der Ban in den windischen Landen und der Bischof von Agram sollen ihre Truppen mit den übrigen vereinigen und gegen entsprechende Bezahlung Proviant liefern. Im Möttlinger Boden wären zwei Befestigungen zu bauen und zu armiren.

Zur Ausführung dieser Vorschläge wollten die Erblande aus der Grafschaft Tirol ein Hilfgeld von 15.000 fl., vom Brandschatzgeld aus den Vorlanden ebensoviel und

aus den nö. Landen 20.000 fl. gegen Abrechnung von der ersten Rate der bedingungsweise bewilligten Hilfe in Eile aufbringen. Wolle der Papst keine Unterstützung bewilligen, solle Ferdinand in Zukunft die Annaten, welche ursprünglich doch nur der Ungläubigen willen zugelassen worden, ebenso alle Absenzen von den Beneficien und Pfründen in den Erblanden selbst einheben und zur Vertheidigung gegen die Türken verwenden. Desgleichen solle der Deutsche Orden, der zum Schutze des christlichen Glaubens gestiftet sei, um Unterstützung ersucht werden. Für Kundschafter, Feldgeschütz u. dgl. soll gute Vorsorge getroffen und Proviant nicht mit Gewinn geliefert werden, um Sold zu ersparen. Es wäre auch der Kaiser zu veranlassen, jährlich etliche Schiffe mit Getreide, Hafer, Salpeter und Schwefel aus Puya entweder umsonst oder gegen billiges Entgelt nach Zeng oder St. Veit am Pflaum zu liefern

Die meisten dieser Vorschläge nahm Ferdinand in seiner Antwort vom 19. Februar ¹⁾ unverändert an. Bezüglich der auswärtigen Hilfe versprach er insbesondere auf dem nächsten Reichstag allen Fleisses zu verhandeln. Die bedeutendste Aenderung schlug er in Betreff der eilenden Hilfe der Erbländer vor. Da das Hilfgeld aus den oö. und vö. Landen schon für andere Zwecke bestimmt war, wollte er zu den versprochenen 20.000 fl. aus den nö. Landen aus seiner eigenen Kammer 10.000 fl. zulegen, wogegen diese weitere 20.000 bewilligen sollten, um ein etwaiges allgemeines Aufgebot zu vermeiden, welches einem einzelnen Lande allein mehr als 20.000 fl. kosten würde. Den Artikel bezüglich der Annaten und Absenzen sollten die Ausschüsse strenger fassen dahin lautend, dass sie auf diese Hilfe unmöglich verzichten könnten, damit Ferdinand vor dem Papste besser ent-

¹⁾ Archiv d. Minist. d. Innern a. a. O., ein früheres Concept im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.

schuldigt sei. Das Gleiche gelte von der Heranziehung des Deutschen Ordens zur Abwehr der Türken. Mit der Proviantlieferung, so erklärte Ferdinand, habe er bisher keinen Nutzen, sondern nur Schaden gehabt; er wolle jedoch ihren Wünschen Rechnung tragen.

In der Erwiderung sämmtlicher Ausschüsse vom 20. Februar ¹⁾ klagen die nö. Gesandten, dass sie kaum wissen, wie sie die bewilligten 20.000 fl. aufbringen könnten, weitere 20.000 zu bewilligen sei unmöglich, weshalb der erste Vorschlag als der beste und der durchführbarste anzusehen ist. Bezüglich der Annaten und der Hilfeleistung des Deutschen Ordens kamen die Ausschüsse Ferdinands Wünschen nach. In Betreff der ersteren erklärten sie, dass grosse und überschwängliche Geldsummen von den Prälaturen, Pfarreien, Beneficien und Stiftungen durch die Annaten, Reservaten, *primi fructus* und Absenzen aus den Erblanden nach Rom und anderswohin gehen und meistentheils an Personen, die nicht zu Priestern geweiht sind und keine Messe lesen verschwendet werden, während solche Stiftungen doch allein Gott zu Ehre aufgerichtet und die Annaten nur zum Widerstand gegen die Türken und Ungläubigen bestimmt, bisher aber nicht dazu gebraucht worden seien, sondern den Landen eher zum Schaden gereicht hätten. Weil die Finanzen des Landesfürsten und der Länder durch die vieljährigen und schweren Opfer für die Landesvertheidigung ganz erschöpft sind und zu besorgen steht, dass der gemeine Mann diese Gelder gewaltsam an sich ziehe, baten sie auf das allerdringlichste, der Landesfürst möge dieselben selbst einziehen und für die Vertheidigung des christlichen Glaubens anlegen, was Gott unzweifelhaft zu grösserer Ehre gereiche, als wenn sie unnütz anderweitig verwendet werden.

¹⁾ Innsbr. Statth.-A. a. a. O. Mit dem Präsentationsdatum vom 22. Februar.

Ausserdem machten die Ausschüsse den neuen Vorschlag, es mögen für die äusserste Türkengefahr alle Kirchen- und Bruderschaftsgüter im Beisein von Landleuten und in den Städten von Bürgern inventarisirt werden. Da die Kirchen viele Schulden haben, sollen den Verrechnungen der Kirchpöpste und Zechmeister auch etliche Einheimische beiwohnen.

Hinsichtlich ihrer früheren Bemerkungen über die Proviantlieferungen erklärten die Ausschüsse, es sei bekannt, dass z. B. ein Schaff Hafer beim Bauer ungefähr 15 Kreuzer, beim Proviantmeister aber 20—30 Kreuzer, desgleichen ein Pfund Fleisch, sobald es nur über die Save geführt wird, um einen Haller mehr koste. Wenn dieser Gewinn bleibt, wissen sie nicht anzugeben. Wenn mit der Proviantlieferung in jeder Weise gute Ordnung gehalten werde, halten sie dafür, dass man einen Reisingen um 8 fl. ung., ein leichtes Pferd um 3 fl. ung. und einen Fussknecht um 3 fl. rhein. und für Sommer und Winter noch billiger erhalten könne.

Den Artikel wegen der Hilfeleistung der nö. Erblande änderte Ferdinand am 22. Februar ¹⁾ in Ansehung der Erschöpfung der nö. Länder dahin ab, dass diese ausser den 20.000 fl. noch 10.000 fl., Tirol aber auch 10.000 fl. gegen Abrechnung beisteuern sollten. Mit Einschluss der 10.000 fl. aus seiner eigenen Kammer erreiche dann die Summe die unbedingt nöthige Höhe von 50.000 fl. Alle übrigen Wünsche und Vorschläge wurden angenommen. Die nö. Ausschüsse versprachen, auf den künftigen Landtagen die Bewilligung des Geldes zu betreiben, worauf Ferdinand am 26. Februar seine Zustimmung gab ²⁾.

¹⁾ Innsbrucker Statth.-A. a. a. O. Ein datirtes und ein undatirtes Concept.

²⁾ In der Antwort auf die allgemeinen Beschwerden vom 26. Febr. (präsent. am 27.) Gem. Finanz-A. a. a. O. — Im Jahre 1518 blieb es nur bei einem allgemeinen Rathschlag bezüglich der Türkenhilfe (Vgl. Brandis, a. a. O. 456 f.).

Vom 8. März ist ein Befehl an die nö. Hof- und Kammerräthe vorhanden, gemäss der Augsburger Vereinbarungen bezüglich des Baues der Möttlinger Festungen und der Ordnung und Vorsorge für Proviand, Kundschafter und Feldgeschütz Anordnungen zu treffen und hierüber zu berichten¹⁾. Der Auftrag, die sofortige Inventarisirung der Kirchengüter zu veranlassen, erging an die öö. Regierung am 6. März²⁾.

Die Empörungsordnung.

An die bisherigen Verhandlungen schliessen sich Berathungen über rein interne Angelegenheiten der Erbländer an. In erster Linie legten die Ausschüsse des Adels am 16. Februar einen Entwurf von 18 Artikeln zur künftigen Verhütung von Empörungen des gemeinen Mannes vor³⁾. Als unmittelbare Beweggründe zur Schaffung einer eigenen Empörungsordnung darf man die Aufstände des verflossenen Jahres 1525 betrachten. Der erste Artikel der Ordnung bezweckt den Schutz der Unterthanen gegen Neuerungen und Bedrückungen der geistlichen oder weltlichen Herrn wider die Billigkeit. Beschweret sich ein Unterthan, soll der Beklagte in den nö. Ländern durch den Landmarschall, Landeshauptmann oder Verweser vor die Landleute, in Tirol vor die Regierung gefordert, daselbst ein gütlicher Vertrag versucht oder eine rechtliche Entscheidung nach Landesbrauch gefällt werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den Landesfürsten für beide Theile. Alle folgenden Bestimmungen beziehen sich auf den Schutz des Adels und der ruhigen Bevölkerung vor den Aufrührern. Vor allem wären zur Sicherung des Geschützes die Zeughäuser wohl zu verwahren. Das übrige

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

²⁾ Innsbrucker Statth.-A. Copialb. V. d. k. M. fol. 329.

³⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Geschütz soll aus den schwachen und nicht haltbaren Schlössern, Städten und Flecken, Klöstern und Häusern in feste Schlösser und Städte gelegt, ebenso Pulver und Kugeln u. s. w. wieder in andere feste Punkte, nicht aber in feindlichen Ueberfällen ausgesetzte Grenzorte gebracht werden. Gleicherweise wären auch die Handgeschütze, langen Spiesse und kleine Wehren in Verwahrung zu geben. Zur grösseren Sicherheit sollen diese festen Punkte schon zu Friedenszeiten baulich versichert und mit Proviant und Knechten genügend versehen werden. Um Bündnisse und Conspirationen der Aufrührer verschiedener Länder hintanzuhalten, wären insbesondere die Grenzfestungen und Pässe gut zu bewachen. Desgleichen sollen in jedem Viertel eines Landes feste Schlösser und Städte zu eventuellen Zufluchtsstätten bestimmt und dementsprechend armirt und verproviantirt werden. Sind zu wenig feste landesfürstliche Schlösser in einem Viertel, so sollen auch in Privatbesitz befindliche feste Punkte vom Landesfürsten gegen Revers mit allem Nöthigen versehen werden. Dazu sollte Ferdinand kriegserfahrene Viertelmeister und Hauptleute gegen Provision und Wartegeld zum Schrecken und zur besseren Abwehr der Rebellen aufstellen und ihnen 20—50 Knechte gegen Wartegebühren zuordnen. Bei den Regierungen wäre für die erste Hilfe eine entsprechende Summe Geldes zu hinterlegen.

Besondere Achtsamkeit wird bei den Bergwerken empfohlen. Alle Pflieger und Gerichtsverwalter sollen für tüchtige Richter und Beamte und einige, doch wenige Vertraute sorgen, welche verdächtige Vorgänge sogleich an die höhere Obrigkeit zu melden haben. Den Messnern und Kirchenpflegern sind Instructionen und die Schlüssel der versperrten Kirchthürme vertrauten Leuten in Verwahrung zu geben, um muthwilliges Sturmläuten zu verhindern. Erhebt sich eine Gemeinde oder ein Theil einer Stadt, eines Marktes oder Gerichtes, sollen die Nachbarn

aufgeboten werden. Die etwaige Tödtung Aufrührerischer wäre nicht zu ahnden. Leib und Gut jedes Empörers oder Verschwörers soll ohne Gnade verfallen sein; die Rädelsführer oder diejenigen, welche mit Rath und That beistehen, sollen nach der Ordnung jedes Landes bestraft werden. Kein Bürger oder Gerichtsunterthan darf ohne Wissen und Befehl seiner Obrigkeit, des bestellten Hauptmanns oder Viertelmeisters während eines Aufruhrs sich in ein anderes Gericht begeben und Hilfe leisten. Der letzte Artikel verlangt Bestrafung derjenigen an Leib und Gut, welche ohne Vorwissen der hiezu geordneten Personen ausser in Feuersgefahr die Sturmglocken läuten, Verweigerung jedes sicheren Geleites für flüchtige Rädelsführer im Aufstande und strenge Bestrafung derselben.

Am folgenden Tage beantwortete Ferdinand die Eingabe¹⁾ der adeligen Ausschüsse mit der unveränderten Annahme der meisten Artikel. Nur wegen einiger entspann sich ein kurzer Schriftenwechsel. Gegenüber der Bestimmung, dass die unterdrückten Unterthanen vor ihrem ordentlichen Richter gegen den Herrn ihr Recht suchen und die gefällte Entscheidung bindend sein solle, machten die Ausschüsse geltend²⁾, dass dies wider die Freiheiten und das alte Herkommen des Adels wäre, und baten um Beibehaltung der von ihnen vorgeschlagenen Fassung des Artikels (1. Artikel). Wo noch keine Viertelmeister aufgestellt sind, wollen die einzelnen Länder dem landesfürstlichen Wunsche gemäss den Regierungen und Raitkammern einige Personen zu diesem Amte vorschlagen, wo sie aber schon bestehen, werden dieselben der Regierung für die Ernennung zur Anzeige gebracht (7. Artikel). Bezüglich der Forderung, dass jedes Land die als Zufluchtsstätten für den Adel zu bestimmenden

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Zwei theilweise lückenhafte Con-
cepte.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Antwort der Ausschüsse vom
19. Februar.

Schlösser selbst vereinbaren möge, erklärten die nö. Ausschüsse, dies könnte nur auf einem Landtage geschehen (8. Artikel). Auf das Begehren Ferdinands, die Erblände mögen selbst für die erste Nothdurft eine Summe Geldes gegen Abrechnung vom bewilligten Hilfsgelde aufbringen, antworteten die nö. Ausschüsse, dies sei unmöglich, während die Tiroler vorschlugen, von den nächstens fälligen 70.000 fl. 25.000 fl. gegen Abzug davon bei der Regierung für diesen Zweck liegen zu lassen (9. Artikel). Den weiteren Vorschlag Ferdinands, dass für die Besetzung der landesfürstlichen Schlösser mit Knechten die Lande ein Drittel und für die Schlösser der Landleute Ferdinand ein Drittel beisteuern solle, lehnten die Ausschüsse mit der Begründung ab, dass ihnen die bezügliche Gesinnung der Landleute unbekannt sei (10. Artikel); sie hätten in diesem Artikel überhaupt nicht an eine förmliche Besetzung der Schlösser, sondern blos an die Aufstellung vertrauter Personen gedacht, welche im Falle der Gefahr zu Hilfe kommen sollten. Desgleichen hätten sie im 15. Artikel bezüglich der Bestrafung der Verschwörer nur an den gemeinen Mann gedacht, der bisher die Empörungen angestiftet habe. Deshalb könnten sie auch die Entscheidung Ferdinands, dass jeder Aufrührer hohen oder niederen Standes ohneweiters der Bestrafung an Leib und Gut verfallen sei, nicht annehmen; dies verstosse gegen die Freiheiten und das alte Herkommen des Adels und der höheren Stände. Die Aussetzung eines Preises von 30 fl. für jede Anzeige eines Verschwörers aus dessen Gütern oder aus dem Kammergut hielten die Ausschüsse für bedenklich, da wohl viele falsche Verdächtigungen erfolgen würden, um das Geld zu verdienen ¹⁾.

In der Antwort vom 22. Februar ²⁾ gieng Ferdinand auf die meisten Wünsche der Ausschüsse ein, beharrte

¹⁾ Die Aussetzung eines Preises hatte Ferdinand auf den 6. Artikel proponirt.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

jedoch auf der gleichen Bestrafung der Aufrührer aus den höheren Ständen wie aus dem gemeinen Volke, da der aufrührerische Adelige billigerweise seiner Freiheiten verlustig gehe. Auf die Behauptung der Ausschüsse, dass sich Adelige nicht in Empörungen eingelassen hätten, entgegnete Ferdinand, er sei berichtet, dass im letzten Bauernaufstand an mehreren Orten Adelige und Geistliche als Aufwiegler der Bauern theilgenommen. Ebenso beharrte er auf der Aussetzung eines Preises von 30 fl. für die Anzeige eines Verschwörers. Für die festen Schlösser der Landleute sagte er die Beistellung von Geschütz und Pulver zu, wenn die Besitzer dies selbst zu thun nicht im Stande wären; wie er für seine Schlösser, so sollten die Landleute für die ihrigen mit Mannschaften selbst aufkommen.

Gegen die Entscheidung bezüglich der Bestrafung der adeligen Verschwörer und Ausbezahlung einer Anzeigeprämie remonstrirten die Ausschüsse am 26. Februar¹⁾ neuerdings. Darauf versprach der Landesfürst, niemanden hierin unbillig beschweren zu wollen²⁾. Die Antwort wurde am 28. Februar dankend entgegengenommen³⁾.

Einzelne dieser Artikel brachte Ferdinand rasch zur Ausführung, so die gehörige Sicherung und Versehung der Zeughäuser und Schlösser, die Verwahrung der Grenzfesten und Pässe, damit die Aufrührer verschiedener Länder nicht gemeinsam conspiriren könnten, die Anstellung der Viertelmeister und Hauptleute aus der von jedem Lande vorgeschlagenen Liste⁴⁾. Der erste Artikel, welcher den Schutz der unterdrückten Unterthanen bezweckt, wurde

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Enthaltten in der fürstlichen Antwort vom 26. Februar (präsent. am 27.) auf die letzten Artikel über die allgemeinen Beschwerden a. a. O.,

³⁾ Antwort der Ausschüsse vom 28. Febr. in Bezug auf die allgemeinen Beschwerden. A. a. O.

⁴⁾ Befehl an die nö. und öö. Regierung vom 7. März. Concept.

genau nach dem Begehren der Ausschüsse¹⁾ der nö. und ö. Regierung zur Publication mitgetheilt; ebenso sollte der Artikel bezüglich Bestellung geschickter Richter und Amtleute nebst einigen Vertrauten in den nö. Landen, jener betreffs der Ordnung bei den Messnern und Kirchenpflegern wie Versperrung der Kirchthürme überall bekannt gemacht werden²⁾.

Damit war dem allgemeinen Wunsche nach Bera-
thung einer Empörungsordnung, welche nicht nur beide
Regierungen in ihren Vorschlägen, sondern auch die ge-
heime Instruction der Tiroler auf die Tagesordnung gesetzt
wissen wollte, entsprochen und Manches auch sofort er-
reicht worden.

Gemeinsame Beschwerden der Erbländer.

Einen grossen Umfang nehmen die gemeinsamen Be-
schwerden der Erbländer ein, welche in 52 Artikeln am
16. Februar von den Ausschüssen überreicht wurden³⁾. Ihr
Inhalt ist noch viel umfangreicher und mannigfaltiger als
die 1518 zu Innsbruck überreichten Artikel⁴⁾. Viele der-

¹⁾ Gestrichen ist eine Stelle, welche den Wortlaut nach der
ersten Proposition Ferdinands gibt. Wie aus einem Berichte der
ö. Regierung an den Hofkanzler L. v. Harrach vom 20. April
1526 erhellt, lief am 28. März in Innsbruck ein Befehl v. 7. März
ein, dass die nö. Unterthanen mit ihren Beschwerden sich an die
Regierung zu wenden haben. Da nur die nö. Regierung gemeint
sein konnte, sandte die ö. diesen Befehl zurück (Innsbr. Statth.-A.
Causa Domini 1523—1526 f. 277).

²⁾ Weiterer Befehl vom 7. März an die nö. und ö. Reg.
Concept Gem. Finanz-A. a. a. O. und Innsbr. Statth.-A. Copialb. V.
d. k. M. 1523—1526 f. 329'.

³⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Das Datum der Ueberreichung
ergibt sich neben der ausdrücklichen Angabe auf einem losen
Blatte auch mit Sicherheit aus dem Elenchus der Schriften der
Ausschüsse.

⁴⁾ Sie umfassen 42 Blätter in Folio.

selben begegnen schon auf dem Innsbrucker Ausschusslandtage und bilden ständige Klagen der Landtage der einzelnen Erblande. Die Anordnung ist ziemlich regellos und es hält auch schwer, sie in ein befriedigendes System zu bringen. Im allgemeinen handelt es sich um folgende Gegenstände: 1. Schutz gegen äussere Feinde und Landesvertheidigung. 2. Den Landesfürsten betreffende Bestimmungen. 3. Religion und Geistlichkeit. 4. Beamte und Verwaltung. 5. Gewerbe, Handel und Verkehr. 6. Privatrechtliche Bestimmungen und Justizverwaltung. 7. Polizeiliche Bestimmungen.

In die erste Abtheilung gehören vier Artikel. Der erste fordert die Anbahnung eines allgemeinen Friedens unter den christlichen Fürsten oder wenigstens Frieden oder längeren Waffenstillstand mit den gefährlichsten Feinden Oesterreichs¹⁾ (Art. 1). Ein anderer Artikel (25) verlangt die Befragung der Länder vor Beginn eines Offensivkrieges, falls ihre Unterstützung hiezu benöthigt wird²⁾; in einem dritten (Art. 24) wird der Wunsch nach Einlösung der verpfändeten Grenzfeste durch den Landesfürsten oder wenigstens durch Landleute geltend gemacht. Im letzteren Falle soll der Inhaber dort sesshaft bleiben. Das weiter daran geknüpfte Begehren wegen Versehung dieser und der festen Städte und Schlösser mit Munition, Mannschaft und sonstiger Nothdurft wurde bereits bei Berathung der Empörungsordnung erhoben³⁾. Ferner soll der Kaiser veranlasst werden, in den Erblanden einige besoldete Beamte anzustellen, welche verdächtige Bewegungen überwachen, das Reislaufen der

¹⁾ Das gleiche Begehren wurde auch gelegentlich der Berathung über die Rüstung der Erblande gestellt.

²⁾ Die öfter erwähnte tirolische Instruction verlangt diesen Artikel auf Grund der Landesfreiheiten.

³⁾ Auch die Begehren wegen der Grenzfeste wurden bereits in der Instruction der Tiroler gestellt.

Knechte nach Frankreich und zu anderen fremden Mächten und kriegerische Einfälle verhindern (Art. 41)¹⁾. Durch Errichtung von Getreidekästen an einigen Orten der Erblande soll für Proviant im Falle einer Kriegsnoth vorgesorgt werden (Art. 9).

Die Person des Landesfürsten betrifft ein einziger Paragraph (6), in welchem derselbe gebeten wird, seine Hofhaltung für den meisten Theil der Zeit in die Erblande zu verlegen.

Etwas grösseren Umfang nahmen die Beschwerden und Wünsche in Bezug auf Religion und Geistlichkeit an. Vor allem gibt das Verlangen der Ausschüsse nach der Predigt des reinen Evangeliums, welches jetzt von ihnen erhoben wurde, Anlass zu wiederholtem Meinungsaustausche zwischen ihnen und Ferdinand. Da der gemeine Mann, so erklären die Ausschüsse, allenthalben glaube, es werde ihm das wahre und lautere Wort Gottes nach dem Texte vorenthalten und diese Meinung auch an einigen Orten eine nicht geringe Ursache der letzten Empörung war, so ersuchen sie, dass in allen österreichischen Erblanden, wie dies bereits in Tirol gestattet sei, das reine Wort Gottes ohne allen Zusatz und ohne jegliche Furcht bis auf weitere Ordnung in dieser Sache auf dem nächsten Reichstag oder auf einem allgemeinen Concil verkündigt und die Seelenspeise, die allein das Wort Gottes ist, niemand entzogen werde. Hiebei sei freilich zu verhüten, dass nicht durch ungeschickte Prediger Aufruhr und Ungehorsam befördert und dass niemand in seinem Gewissen beschwert werde. Kämen gegen Priester und Prediger Klagen vor, dass sie gegen die Gesetze Gottes und der christlichen Kirche lehren, so sollen sie vor einer unparteiischen geistlichen und weltlichen Obrigkeit am Orte ihrer Thätigkeit verhört und nicht mit Drohung, Gefängnis oder anderweitig durch den bischöf-

¹⁾ Gleichfalls eine Bitte der tirolischen Instruction.

lichen Official, der vielleicht Ursache der Klagen und ein verdächtiger Richter sein möchte, belangt werden. Können sie ihre Lehre nicht durch die lautere hl. Schrift erweisen, so sind sie zu berichtigen und im Falle hartnäckigen Beharrens auf ihrer falschen Lehre auszuweisen. Weiters sollen die Bischöfe angewiesen werden, den Pfarrern geschickte und gelehrte Priester an die Seite zu geben, welche dem gemeinen Mann das Evangelium reiner und fleissiger, als bisher geschah, predigen. Behufs Abstellung der vielen bei der Geistlichkeit eingeschlichenen Misbräuche wird Ferdinand gebeten, mit den Ständen des Reiches zu verhandeln und eine für die Geistlichkeit an allen Orten giltige Ordnung aufzurichten.

Ein weiteres religiöses Begehren der Ausschüsse betraf die Abschaffung der vielen überflüssigen Feiertage. In der Begründung heisst es, die vielen Feiertage, welche ausser dem Sonntag, den Gott geboten hat, durch die hl. Väter, die Päpste und Bischöfe, mehr aber noch durch den eigenen Willen der Menschen und durch Gewohnheit entstanden, sind den Heiligen eher zuwider als angenehm, zudem wird die Arbeit für den Nahrungserwerb und gemeinen Nutzen beschränkt. Da Gott im Geiste und in der Wahrheit angebetet werden will, was zwar jederzeit und überall geschehen kann, wünschen die Ausschüsse vollständige Sonntagsruhe nicht blos von der Arbeit, sondern auch von allen sündigen und leichtfertigen Handlungen und ausserdem nur noch die Feier der wichtigsten Feste, die aufgezählt werden ¹⁾; die übrigen Heiligen-

¹⁾ Diese sind: Die Geburt Christi, der Neujahrstag, der hl. Dreikönigstag, der Palmtag, Oster- und Pfingsttag, die ohnehin auf Sonntage fallen, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Dreifaltigkeitssonntag, Maria Lichtmess, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt Marias, das Fest aller Apostel, Pauli Bekehrung, das Fest Johannes des Täufers, der Stefanstag, der Laurentzitag, Maria Magdalena, das Fest des Erzengels Michael, Katharina und Allerheiligen.

und Patrociniumsfeste möge jeder am Morgen durch Besuch des Gottesdienstes feiern, dann aber soll gearbeitet werden. Trinken und Spielen und andere Leichtfertigkeiten an solchen Tagen sind zu bestrafen. Die beizubehaltenden Feiertage sollen die Pfarrer und Priester jedesmal verkünden; wenn sie dagegen handeln, sind sie von der geistlichen Obrigkeit und, falls diese es nicht thut, von der weltlichen zu bestrafen (Art. 46).

Der nächste Beschwerdepunkt betrifft die Vererbung von Geld und Gut an die Klostergeistlichkeit. Da die Klöster für Männer und Frauen wie auch die Chor- und Domstifte durch fromme Stiftungen reichlich fundirt sind, möge befohlen werden, dass allen Manns- und Frauenspersonen, die sich dem klösterlichen Leben widmen und Profess ablegen, vor ihrem Eintritte in das Kloster ein entsprechendes Erbtheil an Bargeld oder fahrender Habe, an liegenden Gütern jedoch nur auf Wiederlösung oder als Leibgeding verabreicht, ihnen aber jedes Recht auf weitere Erbschaft abgesprochen werde (Art. 38).

Auch über die gegen die Freiheiten der Erblande eingerissene Gewohnheit, dass die geistlichen Fürsten und Prälaten die heimgefallenen Lehen stets behalten und nicht weiter verleihen, wird geklagt und Abstellung verlangt (Art. 21). Des weiteren begehren die Ausschüsse, dass die römischen Kurtisanen, welche besonders an den wälischen Grenzen die geistlichen Benefizien infolge päpstlicher und anderer vermeintlicher Verleihungen gegen das deutsche Concordat mit Rom und gegen die Patronatsrechte in Besitz nehmen, fortgeschafft und alle Benefizien und Pfarren in Zukunft nur nach ordnungsgemässer Präsentation durch bischöfliche Investitur besetzt werden (Art. 39).

Der letzte Klagepunkt betrifft die Annaten und Absenzen. Wie schon bei Berathung der Rüstungsordnung, wird auch jetzt die Einziehung derselben durch den Lan-

desfürsten und Verwendung gegen die Türken gefordert (Art. 40) ¹⁾.

Die nächste Abtheilung berührt Beamte und Verwaltung. Bezüglich der ersteren handeln vier Paragraphen. Im ersten sollen alle Beamten des Regimentes und Hofrathes und der Raitkammern, die Landräthe, Landeshauptleute, Marschälle, Landvögte, Verweser, Vicedome, Pfleger und sonstige Beamten angewiesen werden, keine Procurationen zu üben, keine Geschenke und Verehrungen für Beförderung des Rechtes anzunehmen oder zu fordern und sich keinem ausländischen Fürsten mit Ausnahme des Kaisers durch Provisionen, Dienstgelder oder Aemter zu verpflichten (Art. 3). Der zweite Artikel verbietet allen Beamten die Theilnahme an Kaufmannsgesellschaften und Münzen mit Ausnahme an den landesfürstlichen Bergwerken und Schmelzen (Art. 4) ²⁾. Weiter wird verlangt, dass die Beamten in eigenen Sachen vor dem gewöhnlichen Landrecht ihr Recht suchen und nur in ämtlichen Angelegenheiten sich vor dem Regiment oder Hofrath verantworten sollen (Art. 15). Wenn der Kammerprocurator leichtsinniger Weise einen Unterthan beklagt und die Entscheidung gegen ihn ausfällt, soll auch er in die Kosten und zum Schadenersatz verurtheilt werden (Art. 16).

Bezüglich der Verwaltung werden meist schon in der ersten Eingabe gestellte Forderungen wiederholt, so

¹⁾ In der Instruction der Tiroler wird verlangt, dass in Zukunft in den Erblanden kein Wälscher oder ein der deutschen Nation nicht Angehöriger Benefizien, Coadjutorien, Exspectanzen, Reservationen, Annaten und andere geistliche Gnaden vom Papste erlange, da andere Nationen auch keine Gegenseitigkeit üben. Dombherrnstellen oder Chorbenefizien im Stifte Trient, einem Orte deutscher Nation, sollen nur an ehelich geborne deutsche Adelige oder Doctoren des weltlichen oder geistlichen Rechtes verliehen werden, wie dies in den vergangenen Landtagen mehrmals begehrt und auch zugesagt wurde.

²⁾ Beide Artikel sind bereits in den Forderungen der ersten Schrift der Ausschüsse enthalten.

die Ordnung der Kanzlei (Art. 5), Besetzung der höheren Aemter in den Ländern und Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehen an Einheimische (Art. 10 und 11)¹⁾, Einziehung der ausserhalb der Lehentaxen noch bestehenden Gefälle für die fürstliche Kammer (Art. 12). Da jetzt gegen allen Brauch deutscher Fürsten die Ritterlehen nach ihrem Werthe eingeschätzt und taxirt und auf diese Art dort, wo früher eine Taxe von 1 fl. ung. bestand, 20 bis 30 fl. und noch mehr gezahlt werden müssen; wird um Abstellung solcher Neuerungen ernstlich ersucht. Dasselbe gilt von der Taxe für gemeine Befehle, welche früher 12 kr., jetzt aber 20 kr. beträgt, und von der Taxe für Akten, die sich gegen 4 kr. per Blatt in früherer Zeit nun auf 8—10 kr. stellt (Art. 13). Ein weiterer Artikel verlangt den Gebrauch der Landes-Erbämter bei der Anwesenheit des Landesfürsten nach den bestehenden Ordnungen (Art. 14).

Eine Reihe von Wünschen und Anregungen hat das wirthschaftliche Interesse der Erbländer zum Gegenstande. In vorderster Reihe stehen die Artikel über die Bergwerke und Münze. Bezüglich der ersteren baten die Ausschüsse Ferdinand, das Silber, welches in den Erblanden in reichlicherem Maasse als in irgend einem Fürstenthume gewonnen wird, zur Mehrung des fürstlichen Einkommens selbst zu behalten und in den Erblanden vermünzen zu lassen (Art. 7).

Die Beschwerden und Vorschläge über die Münze sind sehr ausführlich gehalten. Deren Gedankengang ist folgender: Da in den letzten Jahren ein grosser Abgang an Silbermünze eingetreten und überall wälsche und fremde Münzen eingedrungen sind, die in den Erblanden einen höheren Werth haben als in den Orten, wo sie geschlagen werden, die Währung der Erblande aber nicht auf Dukaten oder rheinische Goldgulden lautet, sondern eine

¹⁾ Artikel 10 und 11 stammen aus der tirolischen Instruction.

Silberwährung ist, welche in allen Verschreibungen und im täglichen Verkehre im Gebrauch steht, so erleiden nicht nur die Erblände, sondern auch der Landesfürst durch den Rückgang der Silbermünzen und die täglich mehr eindringenden minderwerthigen fremden Münzen grossen Schaden. Um diesen zu verhüten und die fremden minderwerthigen Münzen zu verdrängen, ist die Schaffung einer festen Silberwährung (Pfundner, Sechser, Kreuzer, Vierer und in den nö. Landen Pfennige) nöthig. Die Relation wäre dermassen festzusetzen, dass ein guter rhein. Goldgulden nach dem Münzfusse der Kurfürsten und der Fürsten des Hauses Oesterreich, weil der Silberwerth sehr gestiegen ist, 5 Pfundnern, 10 Sechsern, 20 Dreiern, 60 Kreuzern und 300 Vierern gleichkommt¹⁾.

Die weitere Bitte der Ausschüsse geht dahin, mit Sachsen und Salzburg, den an Bergwerken nächstreichen Ländern, wie mit anderen benachbarten Fürsten zur An-

¹⁾ Weil 1 Wiener Mark Feinsilber $10\frac{1}{2}$ Gulden gemeiner Münze werth und 1 guter rhein. Goldgulden auf 10 fl. gestiegen ist, wäre festzusetzen wie folgt:

Goldwährung:

1 Wiener Mark gibt 80 Duc. zu $23\frac{1}{2}$, Grad Feingold 4 Gran Silber 2 Gran Kupfer.

1 Wiener Mark gibt $85\frac{1}{2}$ rhein. fl. zu $18\frac{1}{2}$, Grad Feingold $3\frac{1}{2}$ Gran Silber 2 Gran Kupfer

Silberwährung:

(Da 1 Wiener Mark Feinsilber 10 fl. 36 kr. kostet)

1 Wiener Mark (15löthig) gibt 48 Pfundner 1 Kreuzer 4 Vierer $3\frac{3}{8}$ Berner

1 Wiener Mark (15löthig) gibt 96 Sechser 1 Kreuzer 4 Vierer $3\frac{3}{8}$ Berner.

1 Wiener Mark (15löthig) gibt 577 Kreuzer 0 Kreuzer 4 Vierer $3\frac{3}{8}$ Berner.

Damit wäre die Gleichheit des guten rhein. Guldens und der tirolischen Silberwährung hergestellt. — Ueber die Münzwerthe vgl. Schalks Untersuchungen in der „Numismatischen Zeitschrift“ XIII, 259 ff.; Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. (a. a. O.) 183 N. 2, 201 N. 2.

bahnung einer einheitlichen Münze in Verhandlung zu treten. Wenn auch der Landesfürst durch Ausprägung einer besseren Münze anscheinend einen geringen Nachtheil erleiden werde, so gleicht sich doch dieser dadurch aus, dass alle Manthen, Zölle, Renten und andere Einkommen in der neuen besseren gezahlt werden. Ein weiterer Vortheil ergibt sich dann auch, dass Ferdinand bei Verhandlungen mit den Reichsständen in Betreff der Münze nicht zu besonderer Eile genöthigt ist, denn zur Nachahmung der guten und festen Währung in den Erblanden werden die Fürsten mit der Zeit von selbst angespornt werden.

Zur Erhaltung guter und Verdrängung minderwerthiger Münze schlagen die Ausschüsse folgende Praeventivmassregeln vor: Einige Male im Jahre, am besten zu den gewöhnlichen Marktzeiten, wo am meisten wälsche und ungarische Münze, wälsches und fremdes Gold in die Erblande strömt, sollen die Münzmeister und Wardeine den Werth der fremden Münzen untersuchen und ihn etwas unter dem thatsächlichen Vollwerthe ansetzen, damit sie nur mit Nachtheil ausgegeben werden können. Jeder wird sich dann mit einheimischem gutem Gelde versehen. Damit aber hierin kein Mangel einreise, sollen zuvor 40—50.000 fl. rh. gemünzt und mit diesem Gelde soll das Silber von den Schmelzern gelöst werden, alsdann kann die gute Münze von der Schmelze direct unter das Volk gebracht und jedem Mangel vorgebeugt werden. Auf die Ausgabe fremder Münze, welche zuvor nicht amtlich abgeschätzt wurde, sind strenge Strafen zu setzen; wer beim Ankaufe heimischer, um sie in das Ausland zu verführen, betroffen wird, soll gleicherweise strenge bestraft, der angekaufte Vorrath aber confiscirt werden. Auch anderweitige Versuche, die Münze aus dem Lande zu schmuggeln, Falschmünzerei oder minderwerthige Ausschmelzung sind an Leib und Gut zu strafen (Art. 8).

Wie diese Bestimmungen zeigen, waren die Ausschüsse

bestrebt, ihrem weitausschauenden Plan einer Valutaregulierung den Erfolg zu sichern. Die Frage nach der Möglichkeit der Durchführung bei den trostlosen finanziellen Verhältnissen der Erbländer scheint allerdings den Gegenstand geringerer Erwägung gebildet zu haben ¹⁾.

In Anbetracht der grossen Schädlichkeit der Kaufmannsgesellschaften, welche durch lange Jahre her, nur auf ihren Vortheil bedacht, die deutsche Nation und die Erbländer, wo sie insbesondere entstanden und emporgekommen sind, ausgesaugt haben, soll Ferdinand auf dem nächsten Reichstag eifrige Verhandlungen zur gänzlichen Aufhebung derselben pflegen ²⁾. Wäre dies aber für jetzt nicht zu erreichen, sollen die Waarenpreise amtlich festgesetzt und jede Ueberschreitung geahndet werden (Art. 42). Ebenso sind alle neu entstandenen Mauthen, Zölle und Aufschläge abzuschaffen (Art. 20). Da die Strassen, Wege und Brücken derzeit sehr vernachlässigt werden, sind alle Concurrenzpflichtigen zur Wiederherstellung und Besserung zu verhalten (Art. 36). Ein anderes Verlangen der Ausschüsse betrifft eine billige Entschädigung jener Unterthanen, welchen ihre Wälder für die benachbarten landesfürstlichen Bergwerke, Schmelzhütten, Salzsude u. dgl. bisher ohne Entgelt geplündert wurden (Art. 32).

Auf die Justizpflege und privatrechtlichen Bestimmungen beziehen sich ebenfalls viele Beschwerden und Forderungen. Zur Vermeidung überflüssiger Unkosten

¹⁾ Es muss hervorgehoben werden, dass durch dieses Begehren der Erbländer nach einer Münzregulierung die Frage zuerst ernstlich in Fluss gerieth und zu systematischen Bestrebungen nach einer einheitlichen Münze führte. In der nächsten Zeit fanden fast Jahr für Jahr Münztage im Reiche und in Oesterreich statt. Vgl. darüber die Aufzählung bei Schalk a. a. O. XIII, 299 und das reichhaltige Material in den Copialbüchern des Innsbrucker Statthaltereiarchives.

²⁾ Die tirolische Landschaft beehrte in ihrer Instruction, dass der Fürkauf der grossen Gesellschaften, welche man Monopole nennt, abgeschafft werde:

sollen die Unterthanen sich vor der ersten ordentlichen Instanz verantworten und nicht vor andere Rechte belangt werden. Erscheint jedoch der ordentliche Richter als partiisch oder ruft die Partei aus anderen Gründen eine Commission an, soll sie durch dieselbe nicht beschwert und ihr nach Recht und Billigkeit die Appellation vorbehalten bleiben. Auch soll jede sonstige Verhinderung des Rechtes hintangehalten werden (Art. 17). Weiters wird auf Abstellung des Misbrauches, dass zur Verantwortung von Dingen, die ein ganzes Land berühren, oft nur einzelne Personen berufen werden, gedungen. Mindestens sollten nicht diese, sondern das ganze Land den gefällten Richterspruch zu verantworten haben (Art. 22). Falls ein Profos jemanden dem ordentlichen Richter zu entziehen sucht oder sich Mishandlungen erlaubt, soll er dafür bestraft werden (Art. 18). Da erbländische Unterthanen, welche in Ungarn zu klagen haben, häufig nicht angenommen, im Gegentheil beraubt und körperlich mishandelt werden, ist auf die strenge Einhaltung des mit Ungarn zu Pressburg (1515) geschlossenen Tractates zu sehen (Art. 19).

Unehelich geborenen Adeligen soll verboten sein, in ihrem Wappen den Helm zu führen; der Schild selbst soll einen Querstrich zur Unterscheidung tragen (Art. 23). Bezüglich der Aufrihtung von Testamenten soll es bei dem gemeinen Landsrecht bleiben, landesfürstliche oder sonstige Beschwerden dagegen sollten vor der Errichtung ausgetragen werden. Testamente von Holden und Unterthanen sollen nur mit Wissen und Willen der Herrschaft und der nächsten Verwandten errichtet werden dürfen (Art. 26). Vormundschaften haben, wenn ein Testament fehlt, nur die nächsten Verwandten zu übernehmen, und diese wären, so oft es nöthig erscheint, zur Rechnungslegung zu verpflichten (Art. 27). Der Landesfürst soll Väter, Mütter und Vormünder nicht hindern, ihre Kinder und Mündlinge frei zu verheirathen (Art. 28). Auf die

Erledigung weltlicher und geistlicher Güter und Benefizien sollen keine Expectanzen bewilligt werden (Art. 29). Weitere Artikel verlangen die gerichtliche Intervention bei Erbstreitigkeiten und die Belassung eines jeden in seiner Gewer nach den Landesfreiheiten (Art. 30, 31).

Den breitesten Raum nehmen die Wünsche in Bezug auf polizeiliche Bestimmungen ein. Mörder sollen, wenn in einem Lande nicht besondere Gesetze bestehen, vor Ablauf eines Jahres weder sicheres Geleit, noch Begnadigung erlangen, und letztere auch später nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit und ohne im Einverständnis der Verwandten des Getödteten. Diese Zeit ist in die Acht nicht einzurechnen. Einem Mörder aus Nothwehr soll dagegen obrigkeitliches Geleit zutheil werden. Gelingt ein Vergleich mit den Verwandten des Getödteten nicht, soll ihn die Obrigkeit durchführen (Art. 33). Leichtfertige Absager, welche unschuldige Leute verdächtigen und bei ihren Nachbarn gemieden und verhasst machen, sollen verfolgt und von den Absagern erzwungene heimliche Eide, sich auf Befehl zu stellen, nach dem Grundsatz „der gezwungene Eid thut Gott leid“ ungiltig erklärt werden; der Eidnehmer soll geoffenbart und von dem nächsten Landgerichte zur Strafe gezogen werden (Art. 43). Da von den Zigeunern, deren Herkunft ganz dunkel ist, nur Böses, Ueberlistung und Betrug zu besorgen ist, soll im Falle der Betretung in den Erblanden ihre Habe eingezogen und sie selbst bestraft und über die Grenzen geschafft werden (Art. 34). Desgleichen soll allen Juden, weil sie den Unterthanen nicht geringen Schaden und Verderben bringen, verboten sein, in den Erblanden zu wohnen, wie in einigen ohnehin verordnet ist (Art. 35). Den Schotten und Savoyarden, welche das ganze Jahr in den Erblanden hausiren und diesen, besonders aber den Städten und Märkten viel Geld entziehen, soll ausser Jahrmarktszeit das Feilhalten von Waaren verboten werden. Sind sie jedoch in einer Stadt

oder in einem Markt angesessen und vermögen sie einen Bürgerbrief vorzuweisen, können sie den Handel wie andere Krämer im Lande betreiben (Art. 37).

Besonders ausführlich und strenge sind die Strafanordnungen für Gotteslästerung, Lästerung der hl. Jungfrau Maria und der Heiligen, Fluchen, Schelten und Schwören bei den Heiligen (Art. 44)¹⁾. In gleicher Weise, jedoch nicht mit Verletzung des Leibes oder mit Tod, ist auch das Laster des Zutrinkens (übermässige Trinkgelage), die Hauptursache der Gotteslästerung und vieler anderer Laster, zu bestrafen (Art. 45). Wenn der Landesfürst in den Erblanden sich aufhält, soll auch dessen Hofgesinde wegen Gotteslästerung und Zutrinkens den gleichen Strafen unterliegen²⁾.

Andere polizeiliche Massregeln bezwecken die Verhütung von Uebervortheilungen im täglichen Handel und Wandel. Da es an vielen Orten Gewohnheit ist, dass die Herrn oder andere den Unterthanen auf die künftige Frucht, die noch am Felde steht, Geld oder Waare vorstrecken und sich dabei häufig übermässigen Gewinn sichern, soll für solche Vorschüsse zur Grundlage nur der Werth des Weines oder des Getreides nach den Marktpreisen 14 Tage nach der Lese oder Fechsung genommen werden dürfen (Art. 47). Alle Gold- und Silber- wie auch Zinnwaaren in Städten und Märkten sind vor dem Ver-

¹⁾ Es werden Bestimmungen vorgeschlagen über die Zusammensetzung des Gerichtshofes für Geistliche, Doctoren und Gelehrte, für Grafen, Herrn, Ritter und Edle, für Bürger, Handwerker und das gemeine Volk, über das Ausmass der Strafe, welche verschieden sein soll je nach dem Grade der Gotteslästerung, nach der Bildung, nach dem Stande der Zurechnungsfähigkeit oder Unbedachtsamkeit, wie nach der öfteren Wiederholung. Die Anzeige wird gegen Androhung der gleichen Strafe zur Pflicht gemacht und dem Anzeiger Sicherheit garantirt. Geldstrafen kommen einzig und allein den Armen zugute.

²⁾ Dasselbe ist von den fürstlichen Hofbehörden zur Rechenschaft zu ziehen.

kaufe vom Bürgermeister, Richter und Rath im Einvernehmen mit der Obrigkeit zu erproben und mit dem Signet der Stadt, in welcher sie gearbeitet wurden, zu bezeichnen. Ungarisches und rheinisches Gold soll auf seinen Grad geprüft werden und die Mark Silber muss 15 löthig sein (Art. 49).

Alle Freiheiten geistlicher und weltlicher Personen, Edler und anderer, der Städte, Märkte, Zünfte, Zechen und Handwerker, welche die Landesfreiheiten und das allgemeine Wohl beeinträchtigen, sollen einer Revision vor den Regierungen der Erblande unterzogen werden. Ueber deren Fortbestand wäre nach Verhör der Parteien rechtlich zu erkennen (Art. 48).

Eine neue Ordnung für Reisige und Knechte und für die Handwerker soll den in diesen Ständen eingerissenen Misbräuchen Abhilfe schaffen. Die Klagen gegen die Reisigen beziehen sich auf Unbotmässigkeit und Verlassen des Herrn um geringer Ursachen willen, oftmals gerade zur Zeit, wo sie am nöthigsten sind, nachdem sie lange ungebraucht in Sold und Kost gestanden. Es wäre zu verordnen, dass niemand reisigen Knechten Lohn, Essen und Trinken nach irgendwelchen verabredeten Bedingungen, sondern nur nach seinem Vermögen zu geben schuldig sei ¹⁾, dass hingegen jeder Reisige und Knecht seinem Herrn in kriegerischen Zügen, in der Verfolgung der Uebelthäter und in allen Hausgeschäften unbedingten Gehorsam leiste und sich für Vergehen strafen lasse, auch über seinen Herrn nichts Schlechtes rede. Jedem Dienstaustritt, ob nun der Knecht die Entlassung nimmt oder der Herr dieselbe gibt, soll eine zweimonatliche Kündigung vorangehen. Wird der Knecht ohne üblen Leumund entlassen, so soll der Herr verpflichtet sein, ihm ein Zeugnis (Passport) auszustellen und kein Herr soll in Zukunft einen Knecht ohne solches Zeugnis aufnehmen.

¹⁾ Allerdings eine recht vage Bestimmung.

Streitigkeiten zwischen Herrn und Knechten wegen Ausstellung eines solchen Abschiedsbriefes wären vor der Obrigkeit zu entscheiden. Gotteslästerung, Zutrinken, Ungehorsam und Untreue schliessen von vorneherein die Ausstellung eines Abgangszeugnisses aus (Art. 50).

Weil die Zechen und Zünfte der Handwerker die Bestätigung ihrer eigenen Gesetze und Ordnungen oft hinterrücks und ohne Wissen ihrer Obrigkeit erlangt haben und durch ihre geheimen Verbindungen viele Mißbräuche entstehen, so bitten die Ausschüsse im Interesse des allgemeinen Wohles, eines guten Regimentes und der Förderung der Städte und Märkte alle bisherigen Städte und Zünfte mit deren selbstgemachten Statuten und erlangten Bestätigungen aufzuheben und dafür folgende Ordnung festzusetzen: Keine Obrigkeit soll den Handwerkern fernerhin eigennützig und geheime Ordnungen, Gebräuche und Namen gestatten, nur die landesfürstlichen Ordnungen und Satzungen sollen Geltung haben. Alle Versammlungen ohne Wissen und Genehmigung des Bürgermeisters, Richters oder Rathes sind zu untersagen. Jedes Handwerk soll zwei ständige geschworne Meister und zwei geschworne Gesellen, die auch so genannt werden sollen, als Vertreter wählen, welche gemeinsame Angelegenheiten vor Bürgermeister, Richter und Rath zu bringen haben. Dieser soll 2—3 Räte zur Berathung derselben verordnen und dann entscheiden. Neue Ordnungen und Gesetze bedürfen jedoch der Bestätigung der Regierung. Kein Handwerk selbst, sondern nur der Bürgermeister oder Richter darf in Zukunft über Meister und Gesellen eine Strafe verhängen. Streitigkeiten sollen untereinander geschlichtet werden. Wenn aber einer vor Austrag eines sträflichen Vergehens entweicht, soll ihm, wenn nöthig, vom Bürgermeister und Rath nachgeschrieben werden. Wird ein Gesell von anderwärts her verfolgt und erbietet sich derselbe zum Verhör vor dem Bürgermeister oder Richter, soll er bis zur Entscheidung an seiner Arbeit

nicht gehindert werden, seinen Verfolgern soll am Wohnorte die Erlangung des Rechtes gestattet sein. Handwerker und Gesellen sollen wie andere Bürger gegebenen Falles dem Richter bei der Gefangensetzung eines Uebelthäters helfen und verpflichtet sein, alle Arbeiten und Instrumente für die Gefängnisse und Bestrafung der Uebelthäter zu verfertigen. Weiters soll die über einen Handwerker bisher verhängte übliche Schmach wegen Tödtung von Hunden, Katzen oder anderen Thieren, desgleichen die geforderte Mithilfe zur Inhaftirung eines früheren Dienstherrn als nicht bestehend erklärt werden. Vereinigungen der Handwerker zum Zwecke von Preisregulirungen für ihre Erzeugnisse sind zu verbieten; ebenso darf ein Meister allein dieselben um zu hohen Preis nicht verkaufen, vielmehr haben die geschwornen Meister und Gesellen in Verbindung mit einem oder zwei Delegirten des Bürgermeisters oder Richters über Beschwerden der Käufer auf Eid den richtigen Werth der Waare zu bestimmen. Für den Zeitverlust bei solchen Commissionen sollen die geschwornen Meister und Gesellen aus der Handwerkskasse eine entsprechende Entschädigung erhalten (Art. 51).

Der letzte Theil der allgemeinen Beschwerden (Art. 52) strebt die Einschränkung des übermässigen Kleiderluxus an. Da durch denselben Hoffart und Uebermuth befördert werden und vor allem das Geld in die wälschen Lande und unter fremde Nationen wandert, baten die Ausschüsse um Annahme und Bestätigung der von ihnen berathenen Kleiderordnung, deren Vorschriften sich auf alle Stände erstrecken.

Geistliche und Studenten sollen in langen Röcken mit hohen Gollern und einer nicht über dritthalb Spannen langen Wehr erscheinen. Auf Reisen mag sich ein jeder nach Nothdurft mit Wehr versehen. Dawiderhandelnden sollen Kleider und Wehr abgenommen werden. Grafen, Freie und Herren nebst ihren Gemahlinnen und Kindern dürfen zur Unterscheidung von Fürsten weder goldene noch silberne Kleidung, sondern blos ein oder zwei seidene Kleider, dagegen Ketten nach ihrem Gefallen tragen.

Jeder Adelige alten Herkommens ist berechtigt, eine goldene Kette von 25 Unzen im Werthe von 100 Dukaten, der zum Ritter geschlagene aber eine solche von doppeltem Werthe zu gebrauchen. Nur Ritter, aus adeligem Geschlechte Geborene und Doctoren dürfen goldene, messingene oder andere ritterliche Abzeichen gebrauchen; Doctoren können an ihren Kleidern goldene oder vergoldete Knöpfe, Spangen oder andere Abzeichen ihres Doctorates tragen.

Die Adeligen mögen sich in Wolltuch oder Sammt kleiden, jedoch sind nur zwei seidene Röcke erlaubt, deren Verbrämung nicht Zobel oder Hermelin sein darf. Die Verbrämung der übrigen Kleider darf nicht $1\frac{1}{2}$ Ellen Sammt überschreiten. Hemden dürfen keine goldenen Krägen und die Hauben nicht einen Werth über 3 fl. rh. haben. Halsringe aus Perlen oder Gold ausserhalb der Adelskette und Federbüsche über 10 fl. rh. sind verboten; Ross- und Harnischschmuck dagegen ist nach Belieben erlaubt. Adelige Frauen dürfen eine goldene Kette im Werthe von 100 Dukaten, eine goldene Haube oder Barret mit Perlen 40 bis 50 fl. werth, Brusttücher bis zu 6 fl., an Sammt-, Atlas- oder Seidenkleidern nicht über drei und keine ganz goldene Brust tragen. Zur Verbrämung eines Sammt- oder Seidenkleides dürfen nur $1\frac{1}{2}$ Ellen goldenes Stücktuch verwendet werden. Zertheilte und zerstückte Kleider und Schleppen sind gänzlich verboten. Für Hochzeiten und andere Einladungen dürfen nur zwei Kleider benützt werden. Das Gleiche gilt von der Kleidung adeliger Kinder. Ausserhalb der Erblande ist der Adel an diese Ordnung nicht gebunden. Das Tragen fürstlicher Geschenke an Gold oder Kleinodien wird dadurch nicht berührt. Die alten Kleider darf der Adel verkaufen.

Den Bürgern in den Städten sind Sammt-, Seiden- oder Schamlotjoppen oder Wamse erlaubt; den Frauen und Kindern noch dazu Verbrämung mit Sammt und Seide bis zu einer Elle, jedoch ohne Gold und Silber; die Töchter und Jungfrauen dürfen Perlenschnüre auf dem Haupte bis zu 10 fl. tragen.

Reisigen Knechten sind goldene, silberne oder seidene Kleider, Brusttücher, Hauben und Hemden und auch die Verbrämung mit solchen Stoffen verboten, dagegen dürfen sie Schwert, Degen und andere Wehren mit Silber beschlagen, sich silberner Ketten und Ringe, desgleichen der von ihren Herren geschenkten Kleider bedienen.

Handwerker, ihre Gesellen und Lehrjungen, Bürger und Kaufleute und ihre Diener sollen kein Tuch haben, von welchem die Elle an drei Orten im Durchschnitte über 1 fl. rh.

kostet, ebenso nicht Perlen, Gold, Silber, Sammt, Marder, Seide oder Schamlot; den Weibern und Kindern wird eine halbe Elle Sammt zur Verbrämung gestattet.

Das gemeine Volk in Städten und Märkten und die Bauern auf dem Lande dürfen kein Tuch tragen, von welchem die Elle 1 fl. rh. kostet; für die Verbrämung der Kleider wird eine halbe Elle Seide, jedoch nicht Sammt bemessen. Das „lindische“¹⁾ Tuch dagegen, welches für den gemeinen Mann eine nützliche Kleidung ist, wird allgemein erlaubt.

Zum Schlusse wird die Erlassung von strengen Mandaten gegen den Handel mit ausländischen Barreten, die jetzt Manns- und Weibspersonen stark tragen, verlangt, da hiedurch viel Geld in das Ausland wandert. Sechs Monate nach der Kundmachung dieser Mandate darf niemand mehr bei Verlust der Waare und Verfall in eine Geldstrafe ein ausländisches Barret verkaufen oder kaufen.

Allen Uebertretern dieser Kleiderordnung sollen die verbotenen Stücke abgenommen werden. Von der confiscirten Kleidung Adelliger fällt der eine Theil der Obrigkeit, der andere den Armen, von der der übrigen Personen ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel dem Richter, damit er strengeres Aufsehen habe, und ein Drittel gleichfalls den Armen zu²⁾.

Die meisten dieser Artikel nahm Ferdinand in seiner Antwort vom 23. Februar³⁾ ohne weitere Verhandlung oder mit unwesentlichen Aenderungen an, nur über wenige entwickelte sich ein kurzer Notenwechsel. Die schärfste Abweisung erfuhr das Begehren nach der Verkündigung des lauterer Evangeliums. Ferdinand verwies einfach auf die Abschiede der Reichstage zu Worms, Nürnberg und jetzt zu Augsburg und auf die von dem Kaiser und ihm

¹⁾ Was für ein Fabrikat dies ist, vermochte ich nicht zu bestimmen.

²⁾ Wie ein Ueberblick der Innsbrucker Verhandlungen von 1518 bei Zeibig und Brandis a. a. O. lehrt, bildete ein ansehnlicher Theil dieser Beschwerdeartikel schon damals den Gegenstand der Berathung. Vielfach begegnet man auch einer directen Berufung hierauf.

³⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

ergangenen Edicte und Mandate, die er nicht willkürlich ändern könne. Wie bisher wolle er auch auf dem nächsten Reichstage allen Fleisses auf die Abstellung der religiösen Irrungen in den deutschen Landen hinwirken, zugleich aber bei den Bischöfen sich bemühen, dass sie christliche Prediger halten und dass die Aergernisse von Seite der Geistlichkeit abgestellt werden.

Bezüglich des Artikels über die Procuratoren, Annahme von Geschenken und Gaben seitens der Beamten erklärte Ferdinand, es sei ihm solches an seinem Hofe nicht bewusst, er wolle es aber vorkommenden Falles abstellen; in Betreff der Provisionen und Dienstgelder von fremden Herrn solle gesorgt werden, dass die Beamten auch nicht einmal in der Pflicht der im Lande angesessenen Fürsten stehen. Die Theilnahme an Kaufmannsgesellschaften soll für sie auf die dem Fürsten und Landen nicht nachtheiligen Gesellschaften beschränkt werden. Wegen Aufrichtung einer festen Münzordnung habe er schon bisher, wie bekannt, sich sehr bemüht, weitere Verhandlungen sollen auf dem nächsten Reichstage zu Speier gepflogen werden; würden diese keinen Erfolg haben, wolle er eine Einigung mit den benachbarten Fürsten versuchen, in jedem Falle aber bestrebt sein, wenigstens in den Erblanden ein gutes Resultat zu erzielen. In Betreff der Kanzleitaxen (Art. 13) wolle er sich unterrichten, wie es damit unter Kaiser Friedrich und Maximilian gehalten worden sei und unbillige Beschwerden beseitigen. Mit dem Artikel über die Verantwortung der Beamten (Art. 15) ist er einverstanden, jedoch so, dass die Verantwortung vor dem Landrecht sich nur auf die vor dasselbe gehörigen Dinge beziehe. Die eventuelle Verurtheilung des Kammerprocurators in die Expensen betreffend (Art. 16) lässt es der Landesfürst dabei, dass der Richter darüber, doch mit Rücksicht auf die fürstliche Kammerfreiheit erkenne. Bezüglich der Verleihung geistlicher Lehen an Weltliche (Art. 21) soll es bei der Bestimmung des Inns-

brucker Libells verbleiben. Auf den 22. Artikel, dass für Landesangelegenheiten oft nur einzelne Personen zur Verantwortung berufen werden, erwiderte Ferdinand, wer sich für beschwert erachte, möge sich an die Regierung wenden, diese werde nach Gebühr entscheiden. Die Wünsche bezüglich der unehelichen Adeligen sollen für die Zukunft, nicht aber auch für die Vergangenheit gelten (Art. 23). In Betreff der Artikel wegen der Grenzfestungen (24), Testamente (26), Vormundschaften (27), freie Heirathen der Kinder (28), Erbstreitigkeiten (30), Belassung eines jeden in seiner Gewer (31), desgleichen auch wegen der den Landesfreiheiten abträglichen Privilegien einzelner Stände bleibt es bei den bezüglichen Ordnungen Kaiser Maximilians. Ebenso will Ferdinand betreffs der Verwendung der Wälder für die Bergwerke und Salzsude (Art. 32) sich nach der bisherigen Gewohnheit halten. Juden wolle er in den Ländern, welche keine dagegen lautenden Privilegien haben, nach seinem Ermessen wohnen lassen (Art. 35); Schotten und Savoyarden sollen nur in Städten und Märkten, Klöstern und Schlössern hausieren dürfen (37). Den Artikel betreffs der Kurtisanen (39) mögen die Ausschüsse zur besseren Verantwortung vor dem Papst etwas schärfer fassen. Bei der Bestrafung von Gotteslästerung und Zutrinken (Art. 44 und 45) sollen die Landleute behilflich sein; Geistliche sind zur Bestrafung für diese Laster an ihre Ordinarien zu überweisen. Erst wenn diese eine solche unterlassen, sollen sie vom Landesfürsten bestraft werden. Bezüglich der Feiertage (Art. 46) hat es bei der zu Regensburg mit dem päpstlichen Legaten vereinbarten Ordnung bis zu einem allgemeinen Concil zu verbleiben. Den Artikel über die Reisigen und Knechte (50) wünscht Ferdinand dahin kürzer gefasst, dass kein Herr einen Knecht ohne Passport von seinem frühern Herrn aufnehmen darf, das Uebrige mag bleiben. Bei einer Reformirung der Handwerker, Zechen und Zünfte (Art. 51) befürchtet er eine

Empörung. Halten jedoch die Ausschüsse eine solche für ausgeschlossen, stimme er zu. Die Ordnung wider den Kleiderluxus (Art. 52) soll auf dem nächsten Reichstag berathen werden, glauben jedoch die Ausschüsse, dass sie jetzt aufgerichtet werden sollè und dass es auch möglich sei, sie einzuhalten, so mag dies sogleich geschehen, doch müssten sich die Landschaften verpflichten, bei der Durchführung behilflich zu sein.

Am 26. Februar antworteten die Ausschüsse ¹⁾ auf einige Artikel. Zunächst erklärten sie, auf der Forderung nach der Verkündigung des lauterer Evangeliums beharren zu müssen, da die Erblände diesen Artikel als einen der wichtigsten Verhandlungsgegenstände betrachten und die Ausschüsse auch keine Kenntniss von dem jetzt hier zu Augsburg beschlossenen Reichsabschied haben. Gerade die mangelhafte Predigt des Evangeliums habe an etlichen Orten den Anlass zu den jüngsten Empörungen gegeben und kann noch weitere Irrungen herbeiführen. Bezüglich der Procuraturen und Geschenkkannahme der Beamten verweisen sie auf ihre geheim angezeigten Fälle. Sie bitten um Annahme dieses Artikels, wie er unter Kaiser Maximilian mit den Ländern beschlossen wurde. Dagegen halten sie dafür, dass sich die Unterthanen des Dienstes der in den Erblanden angesessenen Herrn füglich nicht ent schlagen können. Da jeder die Kaufmannsgesellschaft, an der er theilnimmt, als dem allgemeinen Wohle nicht nachtheilig bezeichnen wird, bitten sie, ihre Fassung nach der Bewilligung Maximilians beizubehalten. Bezüglich des 15. Artikels über die Verantwortung der Beamten wird gleichfalls um Beibehaltung nach der Fassung der Ausschüsse ersucht, bezüglich der Kammerprocuratoren (16) der Artikel Maximilians gewünscht. Da Nieder- und Oberösterreich vermöge ihrer Freiheiten Profosen nicht kennen, möge gleichfalls den

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Wünschen der Ausschüsse Rechnung getragen werden (Art. 18). Das Gleiche verlangen sie zur Vermeidung von Unrecht bei Streitigkeiten in Betreff der Führung von Schild und Helm unehelich geborner Adelliger (Art. 23) und bezüglich der Abholzung der Wälder von Unterthanen (Art. 32), wie in Betreff der Schotten und Savoyarden (Art. 37). Der Artikel wegen der römischen Kurtisanen (39) erscheint nach Ferdinands Wunsch schärfer gefasst. Wie die Ordnung gegen den Kleiderluxus und die Münzordnung, so sollen auch die Artikel betreffs der Gotteslästerung und des Zutrinkens auf dem nächsten Reichstage verhandelt werden; verzögere sich jedoch die Sache, wären diese Ordnungen in den Erblanden allein aufzurichten. Für die Berechnung von Vorschüssen auf die zukünftige Frucht (Art. 47) setzen die Ausschüsse nach Ferdinands Wunsch einen längeren Termin, nämlich die Marktpreise 14 Tage bis 4 Wochen nach der Ernte; ebenso sind sie mit Ferdinands Vorschlag betreffs der Entlassungszeugnisse der reisigen Knechte (Art. 50) einverstanden. Den Artikel wegen der Zechen und Zünfte (Art. 51) ersuchen sie jetzt schon zu bewilligen, die Vollziehung aber auf eine den Ländern gelegene Zeit zu verschieben.

Am 27. Februar ertheilte Ferdinand den Ausschüssen eine weitere Schlussantwort ¹⁾, welche sich nicht blos auf die noch in Verhandlung stehenden Punkte der allgemeinen Beschwerden, sondern auch auf noch nicht beendigte Fragen der Empörungsordnung, der Hilfe gegen die Türken und die Benennung der Personen für den Hofrath und die Regierung bezieht ²⁾. In Betreff der allgemeinen Beschwerden beharrte er bezüglich der meisten nicht erledigten Artikel bei seinen getroffenen Entscheidungen,

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Nicht collat. Concept. Präsentirt am 27. Februar.

²⁾ Darauf wurde schon betreffenden Orts Bezug genommen.

nur die Paragraphe hinsichtlich der Absager, des Fürleihens auf die Ernte, der Dienstknechte und der Zechen und Zünfte wurden nach den Wünschen der Ausschüsse bewilligt. Das Verlangen nach der Predigt des lauterer Evangeliums erfuhr abermals eine schroffe Ablehnung. Mit Rücksicht auf die Aussage der Ausschüsse, dass sie vom Inhalte des letzten Reichsabschiedes keine Kenntniss hätten ¹⁾, wurde allein zugestanden, zur Erläuterung desselben Mandate ausgehen zu lassen.

Die Ausschüsse gaben sich damit noch nicht zufrieden, sondern erwiderten am 28. Februar neuerdings ²⁾. Sie erklärten, der fürstlichen Entscheidung in Bezug auf die Predigt des Evangeliums müssten sie zwar Gehorsam erweisen, könnten jedoch dieselbe nicht annehmen, ohne an die Lande zu berichten, von welchen sie gesandt seien. Erfahren die übrigen Erbländer von der erfolgten Bewilligung für die Grafschaft Tirol, werden sie sich alle sehr beschwert fühlen. Aus schuldiger Pflicht wollen sie jedoch rathen, die in Aussicht gestellten Mandate nicht ausgehen zu lassen, denn es wäre ernstlich zu besorgen, dass darob an vielen Orten noch mehr Widerwillen und gefährliche Bewegungen entstünden. Ferdinand möge dagegen auf dem kommenden Reichstag dieser Forderung halber vor allem und mit allem Fleisse eine befriedigende Lösung herbeiführen. Bezüglich der übrigen nicht nach ihrem Sinne bewilligten Artikel gaben die Gesandten unverholen ihrem Unmuthe und ihrem Bedauern Ausdruck, dass sie mit geringeren Resultaten, als im Jahre 1518 der Generallandtag in den Innsbrucker Libellen erreicht hatte, heimkehren müssten. Auch diese Artikel, erklärten sie, müssten als unannehmbar ihren Auftraggebern, den einzelnen Landen, vorgelegt werden.

¹⁾ Vgl. den Abschied in „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede“ (von Senckenberg) II, 269 ff.; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III, 26 f.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Ferdinand sah sich veranlasst, darauf nochmals eine schriftliche Antwort zu ertheilen, welche am 1. März erfolgte¹⁾. Die angekündigten Mandate wollte er auf ihren Rath nicht erlassen, wiewohl er der Zuversicht sei, dass die Unterthanen denselben Gehorsam erzeigen würden. Was die Bewilligung bezüglich der Predigt des Evangeliums für Tirol anbelange, dürfe nicht vergessen werden, dass diese nur gestattet wurde nach dem Worte des Textes, welchen aber kein Prediger so auslegen dürfe, dass Aufruhr und Ungehorsam entstehen könnten. Das Wort „Ungehorsam“ sei mit Vorbedacht hinzugefügt worden, denn er wisse, wieviel Ungehorsam und Nachtheil durch die neue Auslegung entstanden sei. Uebrigens wurde eine Auslegung der hl. Schrift nach dem allgemeinen christlichen Sinne nie verboten und die Bewilligung für Tirol läuft den gegen die verführerische Auslegung ergangenen Edicten und Mandaten nicht zuwider. Bei dieser Antwort, durch welche die Predigt nach dem erwähnten Sinne nicht verboten wird, Dagegenhandelnde jedoch der Strafe verfallen, habe es zu verbleiben. Jene Artikel, bezüglich welcher die Ausschüsse ihren Vorbehalt thun, und die sie ohne Wissen der Länder nicht annehmen, wolle er sich gleichfalls vorbehalten mit Ausnahme der Artikel über die Empörung und den Widerstand gegen die Türken. Alle allgemeinen und besonderen Beschwerden werden nur dann vollzogen werden, wenn die von den Ausschüssen bewilligten Geldsummen von den Landtagen zugesagt und eingezahlt werden. Bezüglich der sonstigen Artikel in den einzelnen Schriften bleibt es bei den fürstlichen Antworten. Mit der Mahnung, die Ausschüsse mögen ihrem Erbieten gemäss eingedenk sein, auf den künftigen Landtagen wegen einer grösseren Türkenhilfe sich zu bemühen, beschliesst Ferdinand die Verhandlungen über alle in Rede stehenden Artikel.

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

Mit dieser fürstlichen Schlussantwort durchaus nicht zufriedengestellt, wendeten sich die Ausschüsse jetzt an denjenigen Rath Ferdinands, welcher die ganzen Verhandlungen leitete, den Bischof Bernhard von Trient, mit einem kurzen Promemoria ¹⁾. In Betreff der Predigt des Evangeliums gaben sie sich mit der „strengen“ Antwort Ferdinands zufrieden und nahmen die Bewilligung in der Weise, wie sie den Tirolern ertheilt wurde, an, baten aber zugleich, auf dem nächsten Reichstage die Verhandlungen wegen der Verkündigung des Wortes Gottes als die erste und wichtigste Angelegenheit zu betrachten. Ein Artikel, über welchen bisher absolut keine Einigkeit zu erzielen war, betraf die Procurationen. Auf die letzte Antwort Ferdinands, er werde nicht blos den Nehmer, sondern auch den Geber von Geschenken gleichmässig bestrafen, erklärten die Ausschüsse dem Bischofe Bernhard, letzteres sei unannehmbar, weil nur der Geschenknehmer in Eidespflicht stehe, weil häufig nur zur Beförderung einer schnelleren Expedition Geschenke gegeben werden, durch Bestrafung des Gebers aber demselben doppelter Schaden erwachsen würde, und weil durch Strafandrohung für den Geber und Nehmer jede Geschenkkannahme bald gen bliebe. Bezüglich der auf Vorbehalt gestellten Arverschwietikel bedauerten sie auch Bischof Bernhard gegenüber, dass sie weniger erreicht hätten, als durch Kaiser Max bereits in dieser Beziehung bewilligt wurde. Noch mehr aber forderte der Umstand ihren Unmuth heraus, dass Ferdinand die Erledigung der allgemeinen und besonderen Beschwerden von der Leistung der versprochenen Hilfe abhängig machte. Sie sagen es offen

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Die Eingabe ist undatirt, stammt aber, wie der Inhalt ergibt, unmittelbar nach der Zeit der letzten Antwort Ferdinands vom 1. März. Der Adressat ist ebenfalls nicht genannt; dessen Identität mit Bernhard von Cles ergibt jedoch schon der Titel und eine gleichzeitige Dorsualnotiz, welche direct den Bischof von Trient als solchen nennt.

heraus, dass der Landesfürst schon als solcher verpflichtet sei, die Beschwerden der Unterthanen abzustellen, diese hingegen nur aus gutem Willen eine ausserordentliche Hilfeleistung versprochen hätten, da sie nicht einmal zu diesem Zwecke hieher berufen wären. Halte es der Bischof nicht für angezeigt, über ihr Anbringen an Ferdinand Bericht zu erstatten und eine Umstimmung zu versuchen, so müssten sie diese und andere Punkte der Entscheidung der Landschaften überlassen.

Bischof Bernhard gab den Ausschüssen eine mündliche Antwort ¹⁾, deren Inhalt nicht bekannt ist.

Ueber das weitere Schicksal der einzelnen Beschwerdeartikel ist nur wenig bekannt, sie hatten vielfach nur den Charakter von Vorschlägen, deren Durchführung für spätere Zeit dem Verordnungswege überlassen blieb. So geschah es auch 1518. Am 7. März erging an den nö. und an den oö. Hofrath der gleichlautende Befehl ²⁾ um Bericht, wie es unter Kaiser Friedrich und Maximilian mit den Kanzleitaxen gehalten worden sei, am 8. März wird denselben Behörden die Versehung der Grenzfesten nach der landesfürstlichen Bewilligung aufgetragen und am gleichen Tage von den beiden Raitkammern Aufschluss über die Art und Weise der Holzbeschaffung für die landesfürstlichen Bergwerke und Salzsude verlangt ³⁾.

Besondere Beschwerden einzelner Länder.

Während die allgemeinen Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten seit Mitte Februar im besten Gange waren, gelangten gleichzeitig auch die besonderen

¹⁾ Gleichzeitiger Dorsualvermerk auf der Eingabe der Ausschüsse an den Bischof.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

³⁾ A. a. O. Ueber die innere Verwaltung der Erblände im allgemeinen ist zu vergleichen Bucholtz, a. a. O. VIII, Erster Abschn.

Beschwerden der einzelnen Erblände zur Berathung und Erledigung. Solche liegen uns vor von Oesterreich unter und ob der Enns, Kärnten, Krain, Tirol und den vier Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg. Daneben waren noch die letzten Irrungen mit Salzburg auszutragen.

Zahlreiche Beschwerden, allgemeine und solche besonderer Natur, brachten die Ausschüsse Niederösterreichs vor. In Bezug auf die allgemeinen Beschwerden des Landes machten sie drei Eingaben an Ferdinand, auf welche ebensoviele Antworten erfolgten. Nur die letzte ist datirt (vom 4. März)¹⁾. Die erste Bitte verlangte die noch nicht erfolgte Bestätigung der Landesfreiheiten. Ferdinand sagte dieselbe zu, jedoch nur nach Vorweis der einzelnen Privilegien, wogegen sich aber die Ausschüsse sträubten; sie wünschten vielmehr eine allgemeine Bestätigung. Ferdinand blieb jedoch bei seiner Forderung. In zweiter Linie wurde die Abstellung der gegen das Herkommen gestatteten Appellation vom Landrechte an das landesfürstliche Gericht, welches Hofgericht sei, und eine gute Ordnung der Landtafel verlangt. Da die Ausschüsse keine diesbezüglichen Freiheiten vorwiesen, verweigerte Ferdinand das erstere, versprach dagegen bezüglich des Landrechtes eine gute Ordnung aufzurichten.

Weiter beehrten die Ausschüsse die Bestätigung der maximilianischen Lehengnade, wornach der Kaiser zuerst zu Augsburg den vierten Theil der Lehen und auf dem Innsbrucker Tage ein zweites Viertel auf Söhne und Töchter, eventuell auf die nächsten Verwandten zu vererben gestattet hatte. Das erste Viertel gab Ferdinand zu, bezüglich des letzteren behielt er sich, da die Landschaft dasselbe infolge Nichtübereinstimmung der zweiten Urkunde mit der ersten bisher nicht angenommen hatte, die Entscheidung bis zum nächsten Landtag zu Michaelis

¹⁾ Sämmtliche Schriftstücke im Gem. Finanz-A., a. a. O.
Ferd.-Zeitschrift. III. Folge. 38. Heft.

vor. Dem Wunsche, bezüglich des ersten Viertels keine weitere Supplication zuzulassen, wenn einmal darüber ordnungsgemäss zu Recht erkannt sei, wurde stattgegeben (Art. 4).

Andere Klagen betrafen das Umgeld, welches vom Weine eingehoben wurde, und den für Kaiser Maximilian nur auf sechs Jahre bewilligten Aufschlag zu Wasser und zu Lande (Art. 5 und 7). Die Berechtigung des ersteren versprach Ferdinand untersuchen zu wollen, letzteren erklärte er nicht entbehren zu können. Die Beschwerden der Unterthanen jenseits der Piesting und der Deutschen diesseits der Leitha, dass sie von den Nachbarn in Oesterreich gehindert werden, ihren Wein nach Belieben zu verkaufen (Art. 8 und 9), wurden berücksichtigt¹⁾. Am 7. März ergieng der bezügliche Befehl an Hofrath und Regierung²⁾.

Für die im Jahre 1504 für den bairischen Krieg, wie für den Rom- und Türkenzug bewilligte Hilfe³⁾ verlangten die Ausschüsse einen Schadlosbrief (Art. 6). Ferdinand versprach die Ausstellung desselben, wenn die Zahlung nachgewiesen werde. Weiters verlangten die Ausschüsse die Vereinfachung des Blutgerichtes nach steirischem Muster. Es sollte nur in Wien und Krems je ein Blutrichter, ein Ankläger, Schrannenschreiber und Beinzihtiger besoldet und diese nach Nothdurft den Landgerichten zur Verfügung gestellt werden (Art. 10). Dieses Begehren wurde bewilligt, desgleichen auch versprochen, unter Beiziehung einiger Landleute eine neue Malefizordnung aufzurichten. Am 7. März erhielt Hofrath und Regierung hievon die Verständigung⁴⁾.

1) Die Ausschüsse sprachen bezüglich letzterer die Befürchtung aus, dass bei einer Vernachlässigung dieser Ortschaften vielleicht die Ungarn einmal Ansprüche auf dieselben erheben könnten.

2) A. a. O.

3) Copie der Verschreibung Maximilians a. a. O.

4) A. a. O.

Die vorgebrachten Klagen wegen des neuen Waldbuches (Art. 11) wurden durch den entsprechenden Befehl an den Hofrath und die Raitkammer am 7. März ¹⁾ dahin erledigt, dass das alte und neue verglichen und die Beschwerden nach Billigkeit geregelt werden sollten.

Auf das Begehren, Einheimische für die Stellen im Hofrath und in der Regierung zu bevorzugen, insbesondere anstatt des verstorbenen Georg von Rottal einen Eingebornen in die Wiener Raitkammer zu nehmen (Art. 12), versprach Ferdinand Berücksichtigung dieser Wünsche im Bedarfsfalle.

Ein anderes Verlangen, dass die vom Herrenstande an Ritter verliehenen Lehen auch auf Söhne und Töchter übergehen sollten, wurde abgewiesen und die bezügliche Entscheidung des Grosskanzlers und Hofrathes vom 1. Juli 1523 Neustadt ²⁾, dass es wegen des grossen Unterschiedes zwischen landesfürstlichen und Herrenlehen beim alten Herkommen zu verbleiben habe, aufrecht erhalten (Art. 13).

Die Klage, welche bereits unter den allgemeinen Beschwerden der Gesamtausschüsse vorgebracht wurde, dass die Ungarn landesfürstliche Unterthanen in Ungarn widerrechtlich behelligen, wiederholten die Niederösterreicher (Art. 15). Wie früher, sagte Ferdinand auch jetzt Abhilfe zu. Auf die Bitte der Klöster Heiligenkreuz, Zwettl und Lilienfeld, dass ihnen wie bisher die mauthfreie Einfuhr ihres Salzbedarfes aus Hallstadt (Halle in der Saltzkammer) oder wenigstens wie andern Kirchen aus der Saltzkammer zu Gmunden gestattet werde (Art. 14), wird Rücksichtnahme versprochen, ebenso auf die Bitte Hannsens von Puechheim zu Horn, ihn bei seinen Herrschaften Gmünd, Rosenau und Schrems ungestört zu belassen, und auf die des armen alten Edelmanns Konrad Hymperger um Bezahlung seiner Forderung von 200 fl. (Art. 16). Bezüg-

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Eine Copie liegt bei.

lich der mauthfreien Salzeinfuhr für die genannten Klöster und der Schuld an Hymperger wurde am 26. März der Raitkammer befohlen, die Sache zu untersuchen und nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, in Betreff der Bitte des von Puechheim soll diese an Ferdinand berichten ¹⁾.

Die kleinen Städte und Märkte brachten durch ihren Vertreter Paul Freyhaimer fünf besondere Beschwerden vor ²⁾. Durch die Lostrennung von Neustadt, St. Pölten, Herzogenburg, Mautern, Traismauer, Tiernstain, Wachau, Litschau, Drosendorf, Weitra, Fulkau, Wullersdorf, Eberstorf, Haderstorf, Stockerau, Gaunerstorf, Lannsee, Ernstbrunn, Falkenstein, Neunkirchen, St. Veit, Brunn, Enzersdorf bei Liechtenstein, Bayrisch Waidhofen (a. d. Ybbs), Zistersdorf, Grossenzersdorf, Wilhelmsburg, Königstetten, Külb, Ebenfurt, Spitz, Polan, Horn und Gmünd von den übrigen kleinen Städten und Märkten und Einverleibung derselben in das landesfürstliche Vicecomamt oder Vereinigung mit Herrschaften wurden die übrigen mit Leistungen und Steuern um das doppelte beschwert, da der Anschlag der gleiche blieb. Wiewohl schon Kaiser Max am 25. und 27. April 1514 die Wiedervereinigung aller kleinen Städte und Märkte anbefohlen hatte ³⁾, war es doch bisher nicht geschehen.

Ferdinand versprach rasche und gründliche Untersuchung der Angelegenheit und Abhilfe. Am 1. März

¹⁾ A. a. O. In der letzten Schrift an Ferdinand baten die nö. Ausschüsse am Schlusse vor allem um Befriedigung ihrer Wünsche bezüglich der Lehen, des Umgeldes und des Aufschlages, da das Land mehr als alle andern erschöpft, ihre vornehmste Einnahmsquelle aber der Wein sei.

²⁾ Die undatirte Eingabe, die erste, undatirte landesfürstliche Antwort, eine undatirte Eingabe Freyhaimers, Ferdinands Antwort vom 26. Februar und zwei Befehle an den Hofrath vom 1. März im Gemeins. Finanz.-A.; der Notenwechsel zwischen Freyhaimer und den übrigen nö. Gesandten bezüglich des dritten Artikels im Innsbrucker Statthalt.-A. a. a. O.

³⁾ Copien der Befehle liegen der ersten Eingabe bei.

erging an den nö. Hofrath der Befehl, bei den entzogenen Städten und Märkten, bei der Raitkammer, beim Vicedom und bei den Herrn, die solche innehaben, unverzüglich Erkundigungen einzuziehen, die angezogenen Befehle Kaiser Maximilians suchen zu lassen und darüber Ferdinand wie den sich beschwerenden Ortschaften ein Gutachten zustellen.

Der zweite Punkt betrifft die ernstliche Abstellung des Fürkaufes und des Handels, welchen der gemeine Mann, Prälaten, Herrn und Ritter gegen die Freiheiten der Städte und Märkte und trotz häufiger Verbote ¹⁾ zum Schaden der landesfürstlichen Mauthen und Zölle allenthalben treiben. Am 1. März theilte Ferdinand dem Hofrath mit, dass die Verhandlungen wegen Aufrichtung einer allgemeinen Polizeiordnung, worin auch der Fürkauf und Handel geregelt werde, im Zuge seien; sollten diese aber jetzt nicht zu Ende geführt werden, solle der Hofrath sofort die Klagen nach Recht und Billigkeit abstellen und den Handel durch den Hansgrafen ordentlich überwachen lassen.

Weiter klagten die kleinen Städte und Märkte, dass alle Steuern und Abgaben von Ausländern, die in Niederösterreich Besitzungen haben, von den ersten drei Ständen allein eingezogen würden, während ihnen doch der vierte Theil davon gebührte. Ferdinand legte die Klage den übrigen nö. Ausschüssen vor, worauf diese erklärten, wenn die kleinen Städte etwas zu fordern hätten, würde ihnen nur ein Achtel gebühren, man wisse aber nicht, dass ihnen überhaupt etwas zustehe, sie mögen ihre Beschwerden dem Landtage vorbringen. Dabei beließ es Ferdinand. Käme dort ein gütlicher Vergleich nicht zustande, so wollte er die Angelegenheit an den Hofrath gebracht wissen.

Eine andere Beschwerde war gegen die geistlichen Weinschenken gerichtet. Nach der Aussage der kleinen

¹⁾ Eine Copie eines solchen vom 4. April 1510 Augsburg in der ersten Eingabe.

Städte und Märkte besass die Geistlichkeit in vielen Orten fast ein Drittel aller Häuser und schenkte, ohne die Lasten der Bürger zu theilen, öffentlich Wein aus. Bisher wurde dies wegen der Bauernaufrehren, die hauptsächlich gegen die Geistlichen gerichtet waren, stillschweigend geduldet, um die Bauern nicht noch mehr zu reizen, jetzt aber wollten sie die Last der geistlichen Schenken nicht weiter ertragen, zumal es unziemlich, wider das geschriebene Recht und die jüngste Regensburger Reformation sei und deshalb ein neuer Aufstand des gemeinen Mannes zu besorgen stehe. Ferdinand versprach die Regelung dieser Frage in der allgemeinen Polizeiordnung. Der fünfte und letzte Punkt enthält die Bitte, dass die Aemter in Städten und Märkten, welche bestandsweise zur Vergebung gelangten, vor allem an Eingeborne verlassen werden sollen. Die Berücksichtigung dieses Wunsches wurde auch in Aussicht gestellt.

Die Städte Krems und Stein, welche wegen der von den Kremsern geforderten eigenen Gemeindeverwaltung durch Bürgermeister, Richter und Rath und wegen des Getreide- und Salzhandels in Streit lagen und deshalb bis jetzt keine Bestätigung ihrer Freiheiten zu erlangen vermochten, benützten die Gelegenheit des Gesamtlandtages und befahlen ihrem Vertreter Freyhaimer, wenigstens die Bestätigung der nicht strittigen Punkte zu erwirken. Das Resultat seiner Bemühungen war der Auftrag vom 1. März an den Hofrath, vorerst einen gütlichen Vergleich zu versuchen; gelänge dieser nicht, eine rechtliche Entscheidung zu treffen, damit die Freiheiten bestätigt werden könnten¹⁾.

Den grössten Umfang nahmen die allgemeinen und besonderen Beschwerden des Landes Oesterreich ob der Enns ein. Die ersteren erstreckten sich auf 21 Ar-

¹⁾ Die Akten liegen bei den Supplicationen der kleinen Städte und Märkte.

tikel ¹⁾. Manche, wie der erste und zweite wegen Bestätigung der Landesfreiheiten und der Verleihung der Ritterlehen berühren sich mit den Forderungen der Niederösterreicher. Bezüglich des ersten Artikels beharrte Ferdinand auf der Vorweisung der zu bestätigenden Freiheiten ²⁾, ebenso sollte die Bestätigung über Lehensvererbung trotz der Berufung auf das Augsburger und Innsbrucker Libell bezüglich des ersten Viertels nur nach Vorweis der brieflichen Gerechtigkeit erfolgen, die Vererbung des zweiten Viertels wird nicht bewilligt, weil die entsprechende Innsbrucker Bestimmung vom Lande nicht angenommen wurde. Die Wünsche wegen Verkaufes der ganzen Lehen im Nothfalle, Vererbung auf die Frauen und Hintanhaltung von Taxbeschwerden sollen nach dem bisherigen Vorgange berücksichtigt werden (Art. 3, 4, 5). Die Forderung nach Vergütung des Wildschadens (Art. 6) schlug Ferdinand zuerst ab, war aber schliesslich zur Abhilfe geneigt, wenn die Personen, welche am meisten betroffen sind, angezeigt werden.

Auf die Bitte, die dem Lande gehörigen Urkunden zu Niederwallsee im Beisein eines obererennsischen Commissärs zu eröffnen und dem Lande zuzustellen (Art. 8), erfolgte die Antwort, dass dies am 25. Februar stattfindet. Da die Ausschüsse erklärten, wegen der Kürze der Zeit könne niemand mehr hiezu verordnet werden, ertheilte Ferdinand den Befehl, die betreffenden Urkunden dem Lande zu überliefern. Weiters wurde den drei Ständen der Prälaten, Herrn und Ritter die Mauthfreiheit für Wein (gegen Vorweis des Freiheitsbriefes) ³⁾ und für Küchen-

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Vorhanden sind die undatirte Eingabe, die erste Antwort Ferdinands vom 15. Februar, eine weitere undatirte Eingabe der Ausschüsse und die Schlussantwort Ferdinands vom 4. März.

²⁾ Die Ausschüsse fordern die Bestätigung schon deshalb, weil das Land die Erbpflicht von 32.000 fl. für die Bestätigung bereits gezahlt hatte.

³⁾ Eine Copie desselben vom 20. Sept. 1510 liegt bei.

fleisch zum eigenen Hausbedarf bewilligt¹⁾ (Art. 8 und 9); wegen des freien Bezuges von Muessalz aus Gmunden (Art. 10) wollte Ferdinand den Bericht der Kammer abwarten und sich dann entschliessen.

Gegen die Willkür der Landrichter, welche statt der fixirten Geldstrafe die Leute gefangen nehmen, ihnen ihre Güter entziehen, Unterthanen auswärtiger Grundbesitzer im Gerichte nicht klagen lassen, die selbst, wenn sie landesfürstlich sind, sich um eine Vorrufung durch den Landeshauptmann nicht kümmern, hatten die Oberösterreicher schon unter Kaiser Max Klagen erhoben. Da eine Commission, welche Ordnung schaffen sollte, nicht zu Ende kam, erneuerten sie jetzt die Bitte um schleunige Abstellung dieser Uebelstände (Art. 11), worauf Ferdinand versprach, den Landesverweser aufzufordern, mit drei Hausräthen, drei Inhabern von Landgerichten und drei anderen Personen eine Landgerichtsordnung berathen zu lassen. Diese sollte dann der Hofrath begutachten und zur Bestätigung vorlegen.

Die Herrn und Ritter baten, da sie nicht Kammergut seien, um Bestätigung des alten Herkommens, nur einen Monat auf ihre Kosten zur Landesvertheidigung herangezogen zu werden (Art. 12). Sie erlangten auch die Zusage, dass die Aufgebote möglichst beschränkt und sie bei ihrer Freiheit erhalten werden. Bezüglich des weiteren Artikels, dass den Herrn und Rittern eine umgeldfreie Taferne und ebenso die von alters befreiten Tafernen belassen werden (Art. 13), will der Landesfürst nähere Erkundigung einziehen; die gleiche Antwort erfolgte in Betreff der Verfrachtung des Schellenberger Salzes über die Donau (Art. 14) und der Verurtheilung desjenigen, der seinen Herrn vor dem Landeshauptmann ungerechtfertigter Weise verklagt, in die Kosten nach dem Ansatz des Landeshauptmannes (Art. 15).

¹⁾ Wer aber mit dem Küchenfleische Contrabande treibt, soll diese Freiheit verwirkt haben.

Auf die Klage, dass die angrenzenden Gutsherrn die Waren eines gescheiterten Schiffes als ihr Eigenthum betrachteten (Art. 16), wird Abhilfe und Bestrafung der Schifflente, welche leichtsinnig einen Schiffbruch herbeiführen, zugesagt. Wiewohl Ferdinand gegen die übermässige Schätzung der Weinschiffe durch die Mauthner einen Befehl erlassen, so hatten sich diese dennoch, besonders im letzten Herbste, arge Uebergriffe erlaubt, z. B. Schiffe mit 20 oder 22 Dreilingen für 36 taxirt (Art. 17). Dagegen versprach Ferdinand einen neuerlichen strengen Befehl und Bestrafung.

Da die Grafen und einige Herrn, wie auch die Städte Freistadt und Enns die rechtliche Verantwortung vor dem Landeshauptmanne verweigern, weshalb die Unterthanen mit grossen Unkosten ausserhalb des Landes Recht suchen müssen, baten die Ausschüsse, dieses Vorrecht, dessen Abschaffung schon vollzogen war, aber nicht durchgeführt wurde, endgiltig aufzuheben (Art. 18). Ferdinand verlangte darauf eingehenderen Bericht über die erwähnte Aufhebung der Freiheit; die Ausschüsse aber, welche wohl selbst nicht genauer informirt waren, erklärten, an die Landschaft berichten zu wollen¹⁾.

Eine vorgewiesene Landesfreiheit vom 5. April 1510 Augsburg²⁾, welche keine Expectanzen auf heimfallende landesfürstliche Lehen oder andere Güter mehr zu ertheilen verspricht (Art. 19), versprach Ferdinand zu bestätigen.

In einer eigenen Supplication³⁾ begehrteten die Ausschüsse, nachdem im verflossenen Sommer einem Theile

¹⁾ Der 8. Artikel der Beschwerden der 7 Städte verlangt dagegen die Aufrechthaltung dieser Freiheit. Solche Grafen waren Georg vom Schaumburg und Hanns von Hardegg. Eine darauf bezügliche Supplik hatten die vier Stände bereits dem Reichstag zu Augsburg überreicht. Die Antwort Ferdinands an die 7 Städte ist identisch mit der vorliegenden.

²⁾ Liegt der ersten Eingabe in Abschrift bei.

³⁾ Liegt der ersten Eingabe bei.

der aufrührerischen Bauern das Tragen der Wehr verboten worden, einem andern aber nicht, dies zur Vermeidung eines neuen Aufstandes allen gleichmässig zu verbieten und nur den Grenzbewohnern zur Vertheidigung gegen Ueberfälle Spiess und Hellebarde, doch nur im Hause, zu gestatten. Die Glocken dagegen, deren ein Theil aus den Kirchthürmen herabgelassen worden war, sollten wieder aufgezogen werden, weil das Volk grosse Stücke auf das Wetterläuten hält. Würde jetzt ein Ungewitter bedeutenden Schaden anrichten, könnte leicht aus der Bauern Unverstand grosser Aufruhr entstehen (Art. 20). Das erstere sagte Ferdinand zu und wünschte, dass zur Durchführung des Verbotes 30 landesfürstliche und 40 bis 50 ständische Pferde ausgerüstet würden. Als die Ausschüsse die letzte Bedingung beschwerlich fanden, erklärte der Landesfürst, das Verbot allein durchzuführen. Gleichzeitig sollten in allen Orten, welche sich dem Aufruhr angeschlossen hatten, die Glocken bis auf weiteren Befehl von den Thürmen geschafft werden. Die Ausschüsse waren damit zufrieden.

In der zweiten Eingabe an Ferdinand schlossen die Gesandten noch die Bitte an, dass denjenigen Unterthanen des Landes, welche Getreidegülden oder Zehente in Niederösterreich besitzen, die mauthfreie Einfuhr ihrer Güter nicht verweigert werde (Art. 21). Bezüglich dieses Artikels versprach Ferdinand, sich von der nö. Kammer informiren zu lassen.

Eine grosse Reihe gemeinsamer Beschwerden reichten die sieben Städte des Landes ob der Enns ¹⁾ ein; Steyr, Enns, Freistadt und Gmunden schlossen sich noch mit besonderen Klagen an. Im ganzen zählt man deren 32 vorwiegend wirthschaftlicher Natur ²⁾. Die erste be-

¹⁾ Nämlich: Linz, Steyr, Enns, Freistadt, Gmunden, Wels, Vöcklabruck. Eferding stand unter den Grafen von Schaumburg.

²⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O. Ausser der undatirten Eingabe

zickt sich auf den Fürkauf, welchen die Diener der Geistlichkeit und des Adels trotz aller Verbote treiben. Dessen Abstellung wird verfügt. Auch bezüglich der Weinfuhren dieser Stände in einem Umfange, dass nicht der dritte Theil Bauwein für den Hausbedarf sein könne, und der Versorgung der meisten Wirthshäuser und Pfarrhöfe damit verspricht Ferdinand eine Untersuchung. Betreffs der Abschaffung des sogenannten Grundrechtes bei Schiffbrüchen wird die gleiche Zusage wie an die Niederösterreicher ertheilt (Art. 3). Desgleichen wird Abhilfe gegen die unerlaubte Mehrung der Wirthshäuser, gegen die Freiong von Bauern für bürgerliches Gewerbe, wenn auch nur auf Widerruf, und gegen die Errichtung von Tafern durch die Grundherrn in der unmittelbaren Nähe der Städte versprochen (Art. 4, 5).

Auf die weitere Klage der sieben Städte, dass sie unbilligerweise noch immer den vierten Theil des Anchlages leisten müssen, während die Steuern und Leistungen der achten Stadt Eferding, welche dem Grafen Georg von Schaumburg unterthan ist, und einer Reihe von über 50 Märkten ¹⁾ nebst einigen Tafern den anderen drei Stän-

sind die landesfürstliche Antwort vom 15. Februar und 9 Befehle an die nö. Regierung, sämmtliche vom 7. März, vorhanden.

¹⁾ Als solche Märkte werden in folgender Reihenfolge aufgezählt: Mauthausen, Hall, Rohrbach, Hellmonsedt, Schwertberg, Oberneukirchen, Tragwein, Steyregg, Sarleinsbach, Peuerbach, Neumarkt, Haag, Kirchdorf, Windischgarsten, Frankenmarkt, St. Georgen im Attergau, Aigen, Schenkenfelden, Swanns (Schwannenstadt), Neuhofen, Ottensheim, Hofkirchen bei Falkenstein, Kremsmünster, Neukirchen bei Rohrbach, Velden (Neufelden), Gallneukirchen, Zell im Machland, Königswiesen, Weissenbach, Grieskirchen, Aschach, Pabneukirchen, Waldhausen, Vecklsdorf, Grammastetten, Pregarten, Leonfelden, Haslach, Schörfling, Wolfsegg, Ebelsberg, Perg, Münzbach, Kefermarkt, Grein, Lambach, Wimsbach, St. Florian, Kurz (Klein) Zwettl, Neukirchen bei Wesen. — Nebst diesen, bemerken die Ausschüsse, fallen den andern drei Ständen auch noch die Leistungen der in Oberösterreich begüterten Stifter Passau und Bamberg und anderer zahlreicher Prälaten und Herrn

den zugutekommen, empfiehlt Ferdinand derzeit Geduld zu haben und keine Zerrüttung zu beginnen (Art. 6). Dagegen sollen die Bürger und Handwerker aus den Städten, welche mit ihren Waren die Linzer Märkte zu Kirchweih und Bartholomä besuchen, bei ihrer Freiheit, nur 5 $\frac{1}{2}$ Pfenn. in die Mauth zu Linz zu geben, erhalten bleiben (Art. 7).

Gegen Passau führten die Städte Klage, dass die dortigen Bürger oberösterreichisches Eisen, Schwertklingen, Wein u. a. nicht passiren lassen, sondern den Verkauf an Passauer Bürger verlangen, während sie doch das Gleiche den Nürnbergern und anderen Oberländern nicht wehren (Art. 9). Eine Untersuchung wird versprochen. Die Beschwerden gegen Hausirer und Schotten, sowie gegen die Wiener Leinwandhändler, welche das alleinige Ankaufsrecht von Leinwand fordern und verlangen, dass diese überhaupt nicht an Wiener verkauft werde, sollen abgestellt werden (Art. 10, 11).

Bezüglich der Abschaffung der Freiungen für Uebelthäter in den Herrenhäusern und anderwärts wird auf die zukünftige Polizeiordnung verwiesen, auch sollen die Städte von ihrem Verlangen, gegen Uebelthäter, welche von der Landeshauptmannschaft eingezogen werden, nicht rechtsprechen zu müssen, bis zu einer gelegentlichen neuen Ordnung abstehen (Art. 12, 13).

Die Aemter bei den Städten, welche diese mit Eingebornen um mässigen Bestand besetzt wünschten, erklärt Ferdinand für Kammergut, doch will er möglichst Rücksicht üben (Art. 14).

Hierauf folgen zahlreiche Beschwerden der Stadt Steyr. Nicht ohne kulturhistorisches Interesse ist die Einleitung, welche die Ursachen des Rückganges der Stadt

zu und es sei bekannt, dass innerhalb weniger Jahre gegen 80.000 Pfund Pfening Werthes von den Städten weg an die Klöster, den Adel und das Ausland kam.

darlegt. Dieselbe, an den Grenzen dreier Länder gelegen, gehörte ehemals zu Steiermark und war eine Dingstatt. Sie hat nicht wie andere Städte und Märkte einen eigenen Feldbau oder Weinwachs in der Nähe, sondern ernährt sich allein von Handel und Gewerbe, woraus das landesfürstliche Kammergut grossen Gewinn zieht. Die Bewohner sind vor allen anderen Städten des Landes berühmt, leider aber seit einiger Zeit im Rückgange begriffen. Obwohl in Steyr viele Handwerker sesshaft sind wie: Klingenschmiede, Schwertschmiede, Hammerschmiede, Hufschmiede, Schleifer, Messerer, Schrater, Schlosser, Feilschmiede, Ahlschmiede, Scharfacher, Scherenschmiede, Bürstenbinder, Kammacher, Nadler, Müller, Bäcker, Schneider, Schuster u. a. m., wird doch auf etlichen geistlichen und weltlichen Gütern ringsherum die Niederlassung gleicher Handwerker geduldet, welche gleich anderen Bauersleuten als solche ihrem Herrn steuern, daneben aber das Handwerk ebenso wie Gäuhandwerker betreiben. Da ihre Nahrung billiger zu stehen komme und sie „mit der Kuh aus der Krippe essen“, arbeiten sie wohlfeiler als die städtischen Handwerker, weshalb viele der letzteren wegziehen müssen. Das nahe Kloster Garsten gestattet das Gleiche auf seinen Gütern und hat neuerlich auf denselben etliche Bruderschaften und Zechen errichtet, wodurch Steyr geschwächt wird. Diese Bruderschaften und Zechen waren nicht eine der geringsten Ursachen des letzten Aufruhrs. Eine andere nicht geringe Ursache des Abnehmens der Stadt ist auch der Umstand, dass die Klostersassen und ledigen Personen in der Stadt Unruhen anfangen in der Vertröstung, der Jurisdiction des Klosters zu unterstehen, während doch die Stadt in dieser Hinsicht gefreit ist und das gemeine Recht sagt, „wo einer sündigt, soll er büssen.“ Gerade die zu Aufruhr geneigten Personen begeben sich weg und unter den Schutz des Klosters. Das Gleiche gilt auch von den Unterthanen der benachbarten Herrn.

Im besonderen beklagte sich die Stadt auf das bitterste über den allgemeinen Fürkauf, welchen die Geistlichkeit und der Adel nicht allein mit Wein, sondern auch mit Leinen, Wollentuch, Ochsen, Messern und anderer Ware treiben, desgleichen über den Fürkauf des Holzes durch die Förster und Amtleute, die fast alles Holz bei den Holzbauern bestellen und mit der Ausrede, sie müssten es dem Stadtpfleger geben, verbieten, dasselbe an Bürger zu verkaufen. Während sie die Wälder erhalten sollten, machen sie dieselben öde (Art. 16, 17). Bezüglich des ersteren Artikels verweist der Landesfürst auf die den 7 Städten gegebene Antwort, der Fürkauf des Holzes soll abgeschafft werden.

Auch die Abstellung des Grundrechtes begehrt die Stadt, zumal sie mit ihren Schiffen und Flössen auf der Enns und Donau gefreit ist und bei Schiffbruch nur den Schaden an Mühlen zu ersetzen hat (Art. 18). Weitere Klagen betreffen das unbefugte Auffangen des verronnenen Holzes der Steyrer auf dem Steyer- und Ennsflusse und auf der Donau, wie auch das Aufrichten den Flössern gefährlicher Archen zum Fischfang in der Enns (Art. 19, 20). Im ersten Falle sollte es beim alten Herkommen bleiben, wornach die Bürger das aufgefangene Holz zur Verhütung des eigenen und der armen Holzbauern grösseren Schaden gegen geringes Entgelt zurückzulösen berechtigt sind; Fischarchen sollten überhaupt nicht gestattet sein. Beides sagte Ferdinand zu. Die nächsten Beschwerden betrafen ungebührliche Mautherhöhungen und Verhinderung des Steyrer Handels zu Leoben, Eisenerz, Ybbs, Stein und Zeiring¹⁾ (Art. 21, 22). Auch diesen Klagen sollte die nö. Kammer nach Billigkeit abhelfen.

¹⁾ Die ausführlichen Einzelangaben sind handelsgeschichtlich werthvoll. Die alte Mauth zu Leoben betrug für Steyrer Waare: wie Messer, Sicheln, Rupfen, Zwilch, böhmisches Tuch, Loden, Lodenhoasen u. s. w. per Saum 12 Pf.; während des Krieges mit König Mathias von Ungarn stieg sie auf das Doppelte, jetzt ver-

Hierauf folgen die Beschwerden der Stadt Enns. Sie beziehen sich auf den Weinhandel der angrenzenden

langf der Mauthverweser noch mehr, nämlich von 2 Lageln, die kaum 4—5 Centner schwer sind, 36 Pf., indem er vorgibt, dass die Lageln zu Wagen um 1 Centner schwerer seien, als die Last der Saumrosse. Die Steyrer Lageln sind jedoch von alters her je ein grosser und ein kleiner und die Ware so geringwerthig, dass ein Saum kaum 100 Pf. Pfenn., die meisten blos 50—60 werth sind; Kleider sind dagegen 4—5mal mehr werth, zahlen aber auch nur per Wagensaum 36 Pf. Weil Steyr ursprünglich zu Steiermark gehörte und Eisenerz einverleibt war, durfte die Stadt seit Menschengedenken ihre Waaren saum- und handkaufsweise ohne Irrung im Lande handeln und hat auch den für die Waaren eingetauschten Markwein in Eisenerz, welches frei zugänglich ist, wieder verkauft oder um Eisen eingetauscht. Seit einigen Jahren will man aber die Steyrer nöthigen, diesen Wein aus dem Lande Steiermark zu führen, desgleichen nicht gestatten, dass sie Oesterreicherwein nach Eisenerz einführen, wodurch Eisenerz und der Steyrer Eisenhandel leidet. Von alters her gaben die Steyrer an der Mauth zu Ybbs und Stein für ein Fässchen Messer 4 Schill. Pfenn., jetzt aber fordern sie für das gleiche Quantum 7 Schill. 14 Pfenn., ebensoviel wie von Eisengeschmeide, während doch am Messer nicht der vierte Theil Eisen und Stahl, sondern Holz und Leder ist.

Auch mit den Venedigischen Pfennwerthen sind die Steyrer an den Mauthen neuestens sehr beschwert. So zahlte man von 1 Centner Vitriol, der kaum 11 Schill. Pf. werth ist, früher 3 Pfenn., jetzt aber will man diese Waare auf den Mauthstätten als „unbeschlagene Güter“ einschreiben und verlangt per Centner zu Wasser 27 Pfenn. Auch die Mauth auf Glas u. a. will man bis in's Unerschwingliche erhöhen.

Die Klagen über die Beeinträchtigung des Venediger Handels sind doppelter Natur. Erstlich treiben ausser den Städten Oberösterreichs, welche das Privileg für den Handel nach Venedig über die Zeiring haben, auch Landbewohner wie die von Steinbach und Kremsmünster und andere der vielen sich mehrenden Märkte diesen Handel und zweitens wurde die Mauth besonders in Zeiring in der letzten Zeit in's Vielfache gesteigert. Von einem Saum Messer sei man gemäss der Freiheit nur verpflichtet, 2 Pf. Mauth zu geben, sie wurde aber auf 6 Pf., dann für Waaren von Venedig heraus per Saum in einem Lagel auf 21 Pf., in Stricken auf 32 Pf., hinein per Lagel auf 12 Pf. erhöht. Ein Saum per 2 Lagel

Bauern in Oesterreich ob und unter der Enns und Errichtung vieler Brauhäuser durch dieselben, wie auf die Wiedererlangung der früheren Aemter, Mauth- und Umgeldstationen, ihrer Haupteinnahmsquelle zu mässigem Bestand. Während sie diese früher für 1000 Pfund Pfennige innehatten, dann aber, nachdem sie 20 Jahre nicht in den Händen der Stadt waren, um 1300 Pf. Pf. nehmen mussten, wurde die Stadt jetzt gar infolge der Concurrenz des Baumkirchers auf 1490 Pf. Pf. gesteigert, eine Summe, welche die Aemter nicht ertragen. Die Bürger

mit Artikel wie: Seife, Feigen, Weinbeeren, Mandeln, Alann, Schwefel, Vitriol, Thymian, Kümmel, Bockshörndl u. a. grobe Gattungen wird zu Clavenna oder Villach gewöhnlich getheilt und wegen der Beschwerlichkeit des Weges über den Tauern und Tietmansperg auf 3—4 Rosse verladen. Während der Wagensaum 8—10 Centner schwer ist, wird in Zeiring für jedes Pferd eine Mauth von 32 Pf. verlangt, auch wenn es nur 10 Pfund schwer trägt. Auch von Waaren, die selten gebrochen werden wie: Wolle, Pfeffer, Ingwer u. a. Spezereien und süssen Wein im ungefähren Gewicht von 3½ Centner 10 Pf. per Saum werden 32 Pfenn., resp. vom süssen Wein 21 Pfenn. verlangt, während in allen anderen Mauthen, so zu Enns, Ybbs, Stein nur 12 Pfenn. zu zahlen sind. Bleibe es nicht bei der kaiserlichen Freiheit von 1496, dass per Saum, ob gross oder klein, nur 2 Pfenn. Mauth zu geben seien, so befürchten die Steyrer die Verödung der Strassen und Ablenkung des ganzen Verkehrs über die obere Strasse nach Salzburg, wo die Mauth viel geringer sei.

Neben der Zeiringer Mauth, die sie nur als eine Rossmauth erklären, klagen die Bürger von Steyr noch über die Mauthen an der Terafuss, wo man jetzt anstatt 40 Pfenn. für ein Saum süssen Weines 48 Pfenn., für Zinn oder Kupfer anstatt 32 Pfenn. 72 Pfenn. verlangt und auch der Mauthnachlass per 100 fl. 10 fl. nunmehr auf 5 fl. gesunken ist, über die Umwandlung der Neumarkter Zapfenmauth in eine volle und über die Neuerung, dass die Rottenmänner vom süssen Weine 5 Pfenn. einheben.

Den Schluss bilden Klagen, dass sich im Lande ob der Enns auf dem Flachlande und in den Dörfern Messerschmiede und Schleifer niederlassen, wodurch den Städten der Verdienst und dem Landesfürsten die Mauth (für die Ausfuhr eines Fasses Messer c. 16 kr.) entzogen werde.

suchen keinen Gewinn, sie hoffen nur, im Besitze derselben vor Ausbeutung durch andere geschützt zu sein. Wäre aber ein Ueberschuss möglich, was völlig ausgeschlossen erscheint, fände dieser seine Verwendung zur Ausbesserung der Stadtmauern und Gebäude. Beide Beschwerden versprach Ferdinand untersuchen und abstellen zu lassen (Art. 23, 24).

Auch Freistadt hatte eine Reihe von Klagen wirtschaftlicher Natur vorzubringen ¹⁾. Die Bürgerschaft verlangte, dass gemäss ihrer Freiheit niemand anderer als ein Bürger im Umkreise einer Meile Wein, Meth oder Bier ausschenke, dass die Fuhrleute des Landgerichtes nicht Leinen und Tuch von den Webern, wie Pflugeisen von den Hammerschmieden kaufen, nach Oesterreich führen und Wein zum Verkaufe dafür eintauschen, dass die Böhmen und Passauer keinen Fürkauf mit Gerste und Hopfen treiben, wodurch den Freistädtern die Erzeugung des Bieres vertheuert werde, dass die Steyrer Bürger Eisen und Stahl für Böhmen, wofür Freistadt der Niederlagsplatz ist, wie früher auf der Eisenstrasse über Freistadt, und nicht auf der Donau nach Krems verfrachten ²⁾, dass nicht andere Strassen und Niederlagen gegen der Bürger Freiheit erstehen und nicht die Edelleute viele Bräuhäuser aufrichten und ihren Leuten die Gerste nur an sie verkaufen lassen. Wenn nicht Wendung geschieht, erklären die Bürger trocken, geht die Stadt, welche die beschwerliche Grenz wacht von 40 Personen Tag und Nacht und bei Empörungen in Böhmen in noch grösserer Zahl und auch in eigener Person zu stellen hat, binnen kurzem sehr zurück (Art. 25, 26, 27). Ferdinands Antwort lautete, er wolle der nö. Regierung die Untersuchung der Beschwerden übertragen.

¹⁾ Sie sind in einem ziemlich lakonischen Tone gehalten, der sehr von der ehrerbietigen Sprache der übrigen Unterhanen absticht.

²⁾ Dadurch bleiben auch die Gegenfahren mit Fischen, Käse, Schmalz, Häringen, Federn, Kleidern, Honigwachs u. a. aus.

Ganz ähnlicher Natur waren die Klagen der Grundner. Sie betrafen den Fürkauf mit Pfennwerthen und mit Garn auf den Wochenmärkten, den neuen Aufschlag zu Ischl, demzufolge sie für einen Dreiling Wein, den sie nach St. Wolfgang und Umgebung führen, 2 Pf. Pf. zahlen müssen, den Misbrauch, dass die Herrn ringsum ihre Bauern und Unterthanen Wein und Bier schenken lassen, das Grundrecht auf der Donau und die Verhinderung der Eisenfuhrn von Leoben her seitens der Stadt Steyr (Art. 28—32). Die landesfürstliche Antwort war gleich den übrigen auf dieselben Klagen: es wurde die nö. Regierung mit der Untersuchung beauftragt.

Die Städte und Märkte Kärntens überreichten in erster Linie eine Reihe von Artikeln, welche sie auf Befehl Ferdinands bereits im Jahre 1524 behufs Aufrichtung einer Polizeiordnung verfasst hatten, um sie Statthalter und Hofrath zu überantworten, in zweiter eine Supplication wegen Schaffung einer Malefizordnung¹⁾. Erstere umfasst durchwegs Artikel wirthschaftlicher Natur und ganz ähnlichen Inhaltes wie die Beschwerden Oesterreichs unter und ob der Enns. Sie betreffen den Handel, insbesondere den Fürkauf, die Errichtung von Tafernen und Bräuhäusern durch Bauern, Adel und Geistlichkeit; ferner Schotten, Savoyarden und fremde Krämer, schwäbische und andere ausländische Kaufleute, die Benützung fremder und ungewöhnlicher Strassen und Wege, wodurch die gewöhnlichen Mauthstätten vermieden werden. Zur Abstellung dieser Beschwerden werden eine Reihe von Mitteln, vor allem die Ausstattung des Hansgrafen mit der nöthigen Gewalt vorgeschlagen. Andere Artikel sind gegen die Misbräuche in den Zünften, Zechen und Bruderschaften, wie gegen den grossen Grunderwerb der letzteren gerichtet, da derselbe in ihrem Besitze nicht mehr ledig

¹⁾ Beide wie alle übrigen Kärnten speziell berührenden Schriften im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.

und auch nicht zu Gunsten der Bürger versteuert werde. Solche Gründe, und liegende Güter sollen nach dem Tode des Testators von den nächsten Erben gegen mässiges Entgeld ablösbar sein. Die letzte und ausführlichste Beschwerde richtete sich gegen die Müller, welche einen allzuhohen Mahllohn vom Getreide zurückbehalten ¹⁾. Am 2. März erfolgte die Antwort Ferdinands ²⁾ dahin lautend, dass er den Ausschüssen den Entwurf einer allgemeinen Polizeiordnung zur Beschlussfassung zugestellt habe. Obwohl derselbe nicht wiederum mit dem verlangten Gutachten in seine Hände gelangt sei, wolle er nichtsdestoweniger alles vorkehren, was den Landen zum besten diene und dem Hofrath in Oesterreich Befehl geben.

Die zweite Bitte der Kärntner Städte und Märkte bezog sich auf die Erlassung einer geschriebenen Malefizordnung. Die Städte hatten am 19. Juli 1518 zu Augsburg ³⁾ von Kaiser Max das Privileg erlangt, von nun ab in Malefizsachen nach dem geschriebenen kaiserlichen Rechte urtheilen zu dürfen, wodurch sie sich eine bedeutende Verminderung der Kosten erhofften. Mangels einer geschriebenen Malefizordnung konnten sie von dieser Freiheit bisher keinen Gebrauch machen. Die landesfürstliche Antwort vom 1. März ⁴⁾ gibt bekannt, dass Ferdinand

¹⁾ Wenn jetzt ein Müller zur Rede gestellt werde, dass der Sack mit Mehl nicht mehr so voll sei wie früher oder dass Getreide und Mehl gar verwechselt werde, rede er sich mit dem schlechten Getreide oder mit seinen Knechten aus. Deshalb soll jeder Müller verhalten werden, eine richtige, mit dem Zeichen einer Stadt oder eines Marktes versehene Studir- oder Bretterwage zu benützen; wenn er selbst um das Malter in die Häuser fährt, soll er die Studirwage mitbringen. Er soll in der Regel seinen Lohn in Geld, in natura aber nur nach einem bestimmten Gewichte erhalten. Desgleichen soll die Obrigkeit eine sachverständige Commission einsetzen, welche die Mühlen im Interesse der Bevölkerung überwacht.

²⁾ Sie ist auf der Bittschrift selbst vermerkt.

³⁾ Die Urkunde liegt in Copie bei.

⁴⁾ In dorso vermerkt. — Nach einer weiteren Notiz daselbst

willens sei, für die nö. Erblande eine Malefizordnung zu schaffen, welche ihnen zugestellt werden wird.

Von einzelnen Städten Kärntens führte St. Veit Klage gegen die Wirthshäuser und den Handel in den Vorstädten, desgleichen gegen die Umgehung der Stadt als Niederlagsplatz für den italienischen Handel. Mit Berufung auf einen Befehl Kaiser Friedrichs III. vom 2. October 1457 an den Landeshauptmannschaftsverweser und an den Vicedom, die unberechtigten Gasthäuser in den Vorstädten abzuschaffen, auf einen weiteren Befehl an den Vicedom vom 17. März 1472, die Wirthe und Handelsleute daselbst in die Stadt ziehen zu heissen und sie zunächst einige Jahre darin steuerfrei zu lassen, bittet die Stadt abermals um Durchführung dieser Befehle ¹⁾, damit, weil die Obrigkeit nicht in den Vorstädten ihren Sitz habe, nächtliche Unruhen und andere Frevel, wie auch Handel und Umgehung der Mauth und im Kriegsfall Gefahren für die Stadt abgewendet werden. Für Fremde, die in der Nacht ankommen und nicht mehr in die Stadt gelassen werden, wie für Kranke war von alters her die Niederlage eines Saumes Wein in einem oder zwei Häusern vor der Stadt gestattet und damit genügend vorgesorgt. Bisher wurden die eingerissenen Misstände während der letzten Kriege mit Ungarn und Venedig blos darum geduldet, dass die Bewohner der Vorstädte nicht mit Ungehorsam und Widerwillen gegen die Stadt erfüllt würden.

Auch die Niederlagspflicht für Waren aus Oesterreich, Steiermark, Ungarn, Böhmen und Polen nach Italien und zurück war durch den ungarischen Krieg ausser Uebung gekommen, während die landesfürstlichen Ballenwäger, Heber und Mauthbeamten noch bestehen blieben.

scheint diese Supplik bereits am 11. December 1525 in die Hände Ferdinands gelangt zu sein.

¹⁾ Die Supplicationen mit beiliegenden Urkundencopien im Innsbrucker Statthalt.-A. a. a. O.

Zur Unterstützung ihrer Bitte um Wiederherstellung der alten Rechte produzierte die Stadt zwei Befehle Kaiser Friedrichs vom 6. Juni 1476 Wien an den Landeshauptmannschaftsverweser und an den Vicedom und vom 6. August 1478 Graz an Richter und Rath der Stadt.

Eine landesfürstliche Antwort auf die Wünsche von St. Veit ist nicht bekannt¹⁾.

Die ganze Landschaft von Kärnten brachte eine Beschwerde wegen der Entziehung der Herrschaft Lienz und Windisch-Matrey vor. Da dieselbe auch Tirol, in dessen Besitze die Herrschaft war, berührte, wurde sie gemeinsam mit den besonderen Beschwerden der Tiroler erledigt²⁾. Aus der Eingabe der Kärntner Landschaft geht hervor, dass sie deshalb ihre Gesandten jüngst (wohl im Jahre 1525) zu Ferdinand nach Innsbruck geschickt hatte, wo die Verhandlung der Angelegenheit auf die Tagesordnung des Augsburger Generallandtages gesetzt wurde. Von Seite der Tiroler lag die Bitte vor, die Herrschaft, welche nach dem Aussterben der Görzer Tirol incorporirt worden und bis zum Tode Kaiser Maximilians ohne jeden Protest bei diesem Lande verblieben war, auch fernerhin nicht von Tirol zu trennen³⁾. Die Antwort Ferdinands lautete, er könne der Landschaft dermalen keine endgiltige Entscheidung geben, sie werde jedoch so ausfallen, dass man sich billigerweise nicht beschwert erachten könnte⁴⁾.

¹⁾ Die erste Supplication trägt bloß den Dorsualvermerk, bei den Verhandlungen über die Polizeiordnung soll auch darüber verhandelt werden. Das Datum 4. Januar lässt auf den Termin der Ueberreichung schliessen.

²⁾ Ein Dorsualvermerk besagt, in dieser Sache wurde den Kärntnern und Tirolern ein gleichlautender Bescheid gegeben.

³⁾ Instruction der tirol. Ausschüsse a. a. O. — Ueber Lienz vgl. die histor. Skizze von J. Egger in den tirolischen Weisthümern IV, 2, 594 ff.

⁴⁾ Concept im Innsbrucker Statthalt.-A. a. a. O. Es ist vom 27. Februar datirt. Sonstige Akten über diese Angelegenheit fehlen. Dass die Kärntner gegen die Bergwerke zu Lienz und Matrey einen

Weitere Beschwerden brachten die Kärntner Ausschüsse noch wegen des Aufschlages zu Gmünd und wegen der Münze vor. Ausser den Concepten der landesfürstlichen Antworten ¹⁾ sind keine Akten hierüber vorhanden. Die erste Klage hielt Ferdinand zwar nicht für billig, versprach aber dennoch eine Untersuchung; bezüglich der letzteren ertheilte er dieselbe Antwort wie auf die gleiche Bitte der Gesamtausschüsse.

Den Krainern lag vor allem der Schutz vor den ersten Gefahren, welche dem Lande seitens der Türken drohten, sehr am Herzen. Ihre bezüglichlichen Vorschläge fanden bei Ferdinand geneigtes Ohr. In der Instruction der Gesandten für den Generallandtag ²⁾ begegnen wir auch Bitten in Betreff der Landesfreiheit über die Huldigung, Aufrichtung eines guten Regimentes, Berufung je zweier Landleute in den Hofrath und in die nö. Regierung, Verleihung von Bann und Acht an die Städte und an das Landrecht, wegen guter Polizeiordnung, Wegbesserung, Münze und Einführung des Wiener Gewichtes anstatt des Venetianischen; auch die Wünsche, dass der Landesfürst ohne Vorwissen und Willen des Landes keinen Krieg beginne, im Falle eines solchen aber besonderes Augenmerk auf die Besetzung der Grenzfeste richte, werden laut, weiters wird der Friedensschluss mit Venedig empfohlen. In religiöser Beziehung führte die Landschaft Klage gegen die Prediger der neuen Lehre ³⁾. Eine alte Beschwerde gegen den Vicedom Erasmus Braunbart wurde

Ueberfall planten, geht aus einem Schreiben Ferdinands vom 24. November 1525 an die öö. Regierung hervor. (Innsbr. Statth. A. V. d. k. M. 1523—1526 264').

¹⁾ A. a. O.

²⁾ Vgl. darüber A. Dimitz, Geschichte Krains II, 107 f. 194 f. — Die religiöse Beschwerde lässt Dimitz unrichtigerweise vor dem Augsburger Reichstage anbringen.

³⁾ Gegenüber dem Verlangen der Gesamtausschüsse nach der freien Predigt des Wortes Gottes tritt der Gegensatz deutlich hervor.

gleichfalls zu Augsburg erneuert, von Ferdinand aber in der Hauptsache ablehnend behandelt.

Die Tiroler überantworteten besondere Beschwerden bezüglich des Stiftes Trient, bezüglich der Auswechslung der Churer Gotteshausleute im Vinstgau, wegen der Herrschaften Kitzbühel, Kropfsberg, Windisch-Matrey und Lengberg ¹⁾, betreffs der Verhinderung künftiger Empörungen und Versehung der Schlösser und wegen des Salzes. Leider fehlen die Verhandlungsakten. Aus dem Concepte der Antwort vom 20. Februar ²⁾ ist zu entnehmen, dass Ferdinand allen Beschwerden Abhilfe zusagte. Nach der geheimen Instruction der tirolischen Ausschüsse hatten diese ausserdem den Auftrag, zu Augsburg die Enthebung des sehr unbeliebt gewordenen Landeshauptmannes Leonhard von Vels zu fordern ³⁾ und zu bitten, dass dieses Amt nicht gegen das alte Herkommen und die Landesfreiheiten um Geld verliehen, verpfändet oder verschrieben werde. Die Stände des Landes an der Etsch, des Burggrafenamtes und des Viertels am Eisack hatten Klagen wegen des Weinhandels der Trientner vorgebracht, worauf es am 3. März zu einer Vereinbarung gekommen war, gemäss welcher diesen freiwillig die jährliche Durchfuhr von 300 Fass Wein vor Georgi gestattet wurde. Wie aus einer Beschwerde vom 6. September 1527 hervorgeht, kehrten sich jedoch die Trientner wenig an den Vertrag, der auch noch nicht beurkundet war ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. darüber Weiteres bei Besprechung der salzburgischen Differenzen S. 122 f.

²⁾ Innsbrucker Statthalt.-A. a. a. O.

³⁾ Die Landschaft war mit dieser schon auf den Landtagen von 1525 gestellten Forderung auf den Generallandtag verwiesen worden. Trotzdem darauf hingewiesen wurde, dass Leonhard von Vels selbst Rücktrittsgedanken geäußert, verblieb er doch bis zu seinem Lebensende (1530) im Amte. — Vgl. über diese Klagen auch Brandis, Geschichte der Landeshauptleute 548.

⁴⁾ Innsbrucker Statthalt.-A. V. d. k. M. 1527—1529 f. 122. Vgl. über den Streit auch Brandis, a. a. O. 546.

Neben den genannten Ländern erschienen noch die Vorarlberger mit besonderen Beschwerden. Die vier Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg beschloßen in einer vom Landesfürsten einberufenen Versammlung am 8. Januar 1526 zu Feldkirch, Ferdinand um vollständige Gleichstellung des neu erkauften Theiles der Herrschaft Bregenz mit den bereits österreichischen Theilen durch Aufhebung der Leibeigenschaft zu bitten¹⁾. Zur Unterstützung ihrer Bitte riefen sowohl die vier Herrschaften insgesamt als der neu erkaufte Theil im besonderen die Fürsprache der zu Augsburg versammelten Ausschüsse der Erbländer an²⁾. Die neuen Unterthanen gaben zunächst in ihrer Supplik der Freude über die Vereinigung mit dem älteren Theil und mit Oesterreich Ausdruck, zumal es auch ihrem früheren Herrn Grafen Haug von Montfort gelegener war, das Land zu verkaufen als zu behalten. Alsdann legten sie die Nachtheile des Fortbestandes der Leibeigenschaft, die im älteren Theile aufgehoben ist, dar. Falls die Freizügigkeit beschränkt bleibe, vermöchten sie auch nicht die gleichen Bürden und Lasten zu ertragen, wozu sie verpflichtet seien, es würden beiderseits Zweiungen erfolgen. Wenn ein Mann des älteren Theiles im Stadtgerichte Bregenz eine Frau aus dem neuen desselben Gerichtes zur Ehe nimmt, so würden auch in Zukunft die Frau und die Kinder leibeigen bleiben; freie und vermögliche Personen scheuen sich wegen der Leibeigenschaft, welche doch in keinem andern Erblande bestehe, in die Herrschaft zu ziehen. Schliesslich wiesen sie noch auf ihre Haltung im Bauernaufstande und auf das rauhe Klima des Landes hin, das die zahlreichen Bewohner nöthigt, in der Jugend als Hirten und Handwerker in der Fremde ihr Brot zu suchen.

¹⁾ Originalsupplik im Innsbrucker Statthalt.-A. Ambraser Akten 1526.

²⁾ Originalsupplik der ersteren vom 8. Januar und Copie der Bittschrift der letzteren (undatirt) a. a. O.

Ferdinand befahl der öö. Regierung am 14. Februar ¹⁾, den Commissären, welche zur Untersuchung der übrigen Beschwerden gesendet werden sollen, auch diese Angelegenheit an das Herz zu legen und ein Gutachten einzusenden ²⁾.

Die erwähnten übrigen Beschwerden beziehen sich auf eine Bittschrift, welche die Stadt Bregenz und die Gerichte Hofsteig und Alberschwende auf dem Generallandtage überreichten. Die Stadt hatte Wünsche wegen der Erweiterung des Stadtgerichtes, Besetzung der städtischen Obrigkeiten durch Wahl, Ausstattung des Stadtmanns mit dem Blutbanne nach dem Muster Feldkirchs, ferner wegen des Gantgerichtes, der Berufungen, der Erbsachen, des Holzgewerbes, der Zölle und Ahndung von Wunn- und Weidefrevel. Die beiden Gerichte stellten eine Anzahl von Forderungen, die sich auf das Erbrecht, auf den Zehent, auf Bestrafung für geringfügige Uebertretungen, auf Malefizhändel und auf das Hohlmass für Wein beziehen. Am meisten Interesse erweckt die erste Eingabe in Betreff der Religion. Sie wünschen bei dem alten Glauben zu bleiben, ausser der Landesfürst belehre sie eines Besseren ³⁾. In diesem Punkte besteht demnach eine bemerkenswerthe Abweichung von dem Standpunkte der Gesamtausschüsse, welche die Forderung nach dem lauterem Wort Gottes energisch erhoben ⁴⁾.

¹⁾ Originalbefehl a. a. O., daneben ist noch ein früherer vom 5. Februar vorhanden.

²⁾ Diese hatten bereits in einem Berichte vom 3. Januar, der auf Grund einer Eingabe des Vogts und Amtmannes erfolgt war, die Nothwendigkeit der Aufhebung betont (Innsbr. Statth.-A. A. d. f. D. 1525|26 f. 85).

³⁾ Ueber diese Eingaben der Stadt Bregenz und der beiden Gerichte vgl. das Nähere bei H. Sander, Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkriegs in den Mittheil. des Inst. f. öst. Gesch.-Forsch. IV. Ergänzbd. 346.

⁴⁾ Vgl. auch die diesbezügliche Anschauung der Krainer Landschaft S. 118 N. 3.

Ausser diesen Erbländern waren noch Steiermark und Görz mit eigenen Beschwerden vertreten. Beider Wünsche scheinen ziemlich umfangreich gewesen zu sein¹⁾.

Zu erwähnen ist, dass auch die Wirtembergische Landschaft mit ihren Forderungen nach einer verbesserten Kirchengzucht und Reform der Klöster auf den Reichstag zu Augsburg und die Zusammenkunft aller Erbländer dasselbst vertröstet wurde²⁾. Von dem Erscheinen von Gesandten dieses Landes auf dem Generallandtage ist jedoch nichts bekannt. Auch die Irrungen zwischen Ferdinand und den Truchsessen von Waldburg wegen einiger Städte und Flecken und wegen der Spänne in der Landvogtei Schwaben mit denselben sollten auf dem Augsburger Tag endlich ausgetragen werden. Die Sache kam aber doch nicht vor die Ausschüsse, sondern wurde getrennt verhandelt³⁾.

Neben der Berathung der rein erbländischen Angelegenheiten überwies Ferdinand auch ein paar andere Gegenstände den Ausschüssen zur Begutachtung, so die Differenzen mit Salzburg⁴⁾, deren ein Theil schon in der ersten Eingabe der Ausschüsse zur Sprache gekommen war. Ferdinand hatte die Restitution von Kropfsberg, Zillertal, Matrey und Kitzbühel schon bewilligt. Auf sein Befragen, ob und wie die Abtretung geschehen sollte,

1) Leider wurden mir nur einige Notizen für entsprechende Befehle an die nö. Regierung hierüber bekannt (Concept im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O.). Vgl. auch S. 17.

2) Vgl. Bucholtz a. a. O. II, 351 f.

3) Innsbrucker Statthalt.-A. V. d. f. D. 1523—1526 f. 241, 300 f., 305', 324'.

4) Eine salzburgische Werbung vom 12. Januar, das Gutachten der Ausschüsse vom gleichen Tage und eine Supplik der Ausschüsse von Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain, sich mit Salzburg in keine Verhandlungen einzulassen, wodurch die Forderungen der Landschaften wegen des Schladminger Ueberfalls aufgehoben würden, liegen im Innsbrucker Statth.-A. a. a. O. Näher auf diese Angelegenheiten einzugehen verbietet

riethen die Ausschüsse diese durch Befehle an die öö. Regierung und die nöthigen Einantwortungsurkunden in Vollzug zu setzen; bezüglich Kitzbühels sollte jedoch, da die Unterthanen der Herrschaft nicht gerne und willig unter die salzburgische Botmässigkeit zurückkehren würden, der vereinbarte Pfandschilling gezahlt oder sonstwie ein Ausgleich getroffen werden. Ferdinand war damit zufrieden; wegen Kitzbühel wollte er zwei Verordnete aus Tirol delegiren ¹⁾. Die übrigen Angelegenheiten, wie besondere Verträge mit Salzburg, Austragung der alten und neuen Irrungen mit den nö. Landen wegen des Ueberfalles zu Schladming sollten theils auf dem nächsten Salzburger Landtage am 29. Januar verhandelt, theils noch weiter verschoben werden ²⁾. Die lange schwebenden Zwietrachten zwischen St. Veit und Völkermarkt einer- und Altenhofen und dem Rath und Hammermeister zu Hüttenberg andererseits sollen baldigst ausgetragen werden.

Weiters wurde den Ausschüssen eine schriftliche Eingabe des Bischofs von Freising, welcher sich wegen der Bestrafung seiner aufrührerischen Unterthanen zu Waydhofen a. d. Ybbs und Ulmerfeld durch Dietrich von Hartitsch, wegen des ihm zustehenden Wildbannes zu Enzersdorf und der Hochgerichtsbarkeit in seinen niederöster-

sowohl der Mangel an den entsprechenden Quellen, als auch der Zweck dieser Abhandlung. — Zu erwähnen ist blos, dass die öfters genannte tirolische Instruction bezüglich Kitzbühels die volle Rückkehr unter Tirol durch Ablösung des Pfandschillings, in Bezug auf Kropfsberg, Matrey und Lengberg eine Auswechselung und Vergleichung wünschte.

¹⁾ Wie aus einer Eingabe des öö. Hofrathes vom 7. Februar 1526 hervorgeht, war dieser mit der Abtretung der Herrschaften, welche ihm noch gar nicht bekannt war, durchaus nicht einverstanden (Innsbr. Statthalt.-A. A. d. f. D. 1525|26 f. 105' f.). Die weiteren Verhandlungen darüber finden sich in den Innsbrucker Copialbüchern.

²⁾ Ueber die Verhandlungen wegen des Schladminger Ueberfalles vgl. Bucholtz I. c. II. 210 f.

reichischen Besitzungen beschwert erachtete, zur Aeusserung zugestellt. Eine solche erfolgte am 27. Februar¹⁾ des Inhalts, dass der Bischof von Freising auf seinen österreichischen Besitzungen keine anderen Rechte habe als die übrigen Landleute.

Am Schlusse des Augsburger Tages kamen die Ausschüsse nochmals auf den Gegenstand ihrer vorzüglichsten Beschwerden, auf den Schatzmeistergeneral Salamanca zurück²⁾. Sie konnten nicht verschmerzen, dass dieser den Erbländen vorgeworfen hatte, sie hätten die Regalien und die landesfürstliche Hoheit angetastet. Des weiteren beunruhigte sie eine dem Vernehmen nach gefallene Aeusserung des Grafen von Ortenburg, er werde sich wegen der Anschuldigungen der Ausschüsse rächen, und die Haltung Ferdinands, welcher dem Schatzmeister offenen Beistand leiste. Deshalb baten sie um Schutz der Lande oder einzelner Personen vor eventuellen Behelligungen, Salamancas und seines Anhanges. Zu ihrer grösseren Sicherung kündigten sie Ferdinand eine Vereinigung zur gegenseitigen Hilfeleistung gegen den Schatzmeister an. Ferdinand sagte in seiner Antwort gegen alle Anschläge Salamancas seinen ausgiebigen Schirm zu und erklärte ein eigenes Schutzbündnis der Länder für unnöthig. Die versprochene Hilfe nahmen die Ausschüsse dankbar an, von der Vereinigung wollten sie jedoch nicht lassen. Hierauf theilte der Bischof von Trient den Ausschüssen mit, dass der Landesfürst bei seiner ersten Antwort bleibe.

Ehe die Ausschüsse Augsburg, das sie ungefähr 2¹/₂ Monate zur Berathung umfangreicher und wichtiger gemeinsamer und besonderer Angelegenheiten der Erbländer

¹⁾ Gem. Finanz-A. a. a. O.

²⁾ Es sind zwei Eingaben der Ausschüsse in je 2 Exemplaren und zwei landesfürstliche Antworten vorhanden, welche sämmtlich das Datum des 5. März tragen (Gem. Finanz-A. a. a. O.).

beherbergt hatte, verliessen, stellten sie noch die Bitte um Zufertigung eines schriftlichen und beglaubigten Abschiedes ¹⁾ nach der Gepflogenheit Kaiser Maximilians zu Augsburg (1510), zu Innsbruck (1518) und auf anderen gemeinsamen Tagen, weil die wenigsten der fürstlichen Antworten unterschrieben und keine einzige verzeichnet und beglaubigt sei ²⁾. Ob ein eigener Abschied auch wirklich ausgefertigt wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht sollte ein solcher erst nach der definitiven Entschliessung Ferdinands bezüglich der Entlassung des Schatzmeistergenerals ausgestellt werden, da bis dahin mit Ausnahme der von Ferdinand sofort oder bald darnach durch einfache Mandate geregelten Fragen fast allen Beschlüssen nur eine bedingte Geltung innewohnen sollte.

Die Ergebnisse des Generallandtages.

Wiewohl Ferdinand noch am 11. März 1526 eine Antwort bezüglich der Rüstungsordnung ertheilte, war der Generallandtag doch bereits in den ersten Tagen des Monats zu ende, jedenfalls der grösste Theil der Ausschüsse in die Heimat abgereist ³⁾.

¹⁾ Die undatirte Eingabe (Gem. Finanz-A. a. a. O.) ist an eine ungenannte Person, vermuthlich an den Bischof von Trient gerichtet.

²⁾ Dass die Schriften durch die f. Rätthe und Verordnete der Ausschüsse nur zum Theil collationirt wurden, behauptet auch der gleichzeitige Registrator und Ordner derselben. — Wenn dieser den Wunsch ausspricht, sie sollten nach seiner Anordnung für den künftigen Gebrauch „zu yeder Zeit also vleissig zusammen gelegt und nit verrütt werden,“ so kann man sich eines stillen Bedauerns über die heutige Zerstreung nicht erwehren.

³⁾ Ferdinand selbst erwähnt in Befehlen zur Abstellung der einzelnen Beschwerden der Länder, welche am 7. März aus Augsburg erlassen wurden, dass die Ausschüsse unlängst hier versammelt waren. Die Innsbrucker Regierung hatte schon am 26. Februar den kleinen und grossen tirolischen Ausschuss für den 7. März zur Entgegennahme des Berichtes der Augsburger Ausschüsse einberufen (Innsbrucker Statthalt.-A. Miscell. 105 Buch Empörung f. 508;

Es ist von grossem Interesse zu vernehmen, was der Kaiser, welcher sowohl durch die Entsendung eigener Gesandten als durch directen Verkehr mit Ferdinand seine lebhafteste Antheilnahme an der Ausschussversammlung bekundete, über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben dachte. In einem Schreiben vom Monate März an Ferdinand hatte Karl V. mit Bezugnahme auf den Augsburger Tag seine möglichste Unterstützung versprochen, dass die Erbländer gegen Ferdinand in Gehorsam verharren, und versichert, er sehe diese Angelegenheiten des Bruders als seine eigenen an. Gleichzeitig gab er auch den Rath, die Dinge ohne Erbitterung gegen die Unterthanen zu verhandeln ¹⁾. Am 20. März dankte Ferdinand für die durch Abordnung einer eigenen Gesandtschaft gewährte kaiserliche Unterstützung und übersandte die Copie eines Schreibens an die Länder mit der Bitte, Karl möge ihnen dasselbe als kaiserliches Rescript zustellen ²⁾. Als solches ist jedenfalls das vom 4. April aus Sevilla datirte Schreiben des Kaisers an die Tiroler Landschaft zu betrachten ³⁾, in welchem die durch die zu Augsburg gestellten Forderungen tief verletzte Stimmung Karls und Ferdinands in ungnädiger Weise zum Ausdruck gelangt. Das kaiserliche Schreiben zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste sich mit den allgemeinen Verhandlungen

V. d. f. D. 1525|6 f. 234). Der Bericht ist leider nicht bekannt. — Zu erwähnen wäre, dass für Tirol wenigstens die Zehrungskosten der Gesandten gemäss Beschlusses des Bozner Landtages das Land bestritt. Zu Beginn des Jahres 1528 hatten noch nicht alle Gerichte die auf sie entfallende Quote der Auslagen von 4000 fl. für den „grossen tag zu Augsburg“ eingezahlt (Statth.-A. Buch Tyrol 1528—1530 f. 257’).

¹⁾ Concept des Briefes aus Sevilla auf Papier im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive. Das ursprüngliche Tagesdatum 25. März wurde getilgt und freier Raum gelassen.

²⁾ Originalbrief Ferdinands im Wiener Haus-, Hof und Staatsarchiv.

³⁾ Vgl. Beilage I.

zu Augsburg, der zweite speziell mit der zur Sprache gelangten religiösen Frage beschäftigt.

Karl äussert sein grosses Misfallen, dass die Ausschüsse als Unterthanen mit ihren Schriften, die dazu seines Wissens unbilligerweise nicht blos in Deutschland, sondern auch in Spanien mehreren Personen bekanntgegeben wurden, seinen Bruder angetastet und beschwert hätten. In Ansehung ihrer und ihrer Vorfahren Treue für das Haus Oesterreich könne er nicht glauben, dass sie als verpflichtete Unterthanen Ferdinands zu demselben kein Vertrauen hegen und sich von seiner Regierung verachtet fühlen, dass sie ihrem Fürsten und Herrn Gesetze vorschreiben, wie er regieren und welche Diener er entlassen oder annehmen solle. Da es nicht denkbar sei, die Ausschüsse haben auf Befehl der ganzen Landschaft solche Dinge vorgebracht, müsse er dies auf die Gehässigkeit einiger besonderer Personen zurückführen. Weil aber doch zu besorgen stünde, dass die Landschaft auf Drängen der Ausschüsse für ihre Schriften und Schritte einstehe und dabei verharre, was seinem Bruder und ihm zu Schimpf und Nachtheil gereichen würde, deshalb richte er das ernstliche Begehren an sie, diese Schriften, welche sie einen „Rathschlag“ nennen wollen, keineswegs anzunehmen und gutzuheissen. Hierauf ermahnt Karl die Landschaft, das von den Ausschüssen bewilligte Hilfgeld an den bestimmten Terminen richtig zu bezahlen und die erneuerte Rüstungsordnung aufzurichten und in Vollzug zu setzen.

Im zweiten Theile beklagt der Kaiser die starke Ausbreitung des Luthertbums, der „verdammten Sekte“, in einigen Erbländern und die Misachtung aller dagegen gerichteten kaiserlichen und landesfürstlichen Mandate. Mit grossem Befremden habe er vernommen, dass sich die tirolischen und die Ausschüsse anderer Länder unterstanden haben sollen, unter dem scheinbaren Verlangen nach dem hl. Evangelium durch mehrfaches Anlangen bei

Ferdinand die Erlaubnis zur Predigt der verführerischen Lehre in den Erbländern zu erwirken, und dass sie ihm in Form von Bitten vorschreiben wollen, wie mit den Predigern verfahren werden solle. Er habe erwartet, dass seine und seines Bruders Befehle bei ihnen mehr Ansehen gehabt hätten. Mit der ernstlichen Mahnung, allen früheren Mandaten bei Vermeidung der für Uebertreter festgestellten Strafen zu gehorchen und sich als getreue Unterthanen seines Bruders, dessen Angelegenheiten er als seine eigenen betrachte, zu beweisen, schliesst das Schreiben des Kaisers ¹⁾.

Neben den zahlreichen Anregungen für Verbesserung der gemeinsamen und besonderen Verwaltung der Erbländer, deren ein Theil durch einfache landesfürstliche Mandate bald verwirklicht wurde, erlangte der Generallandtag, abgesehen von der unläugbaren Förderung des Gefühles der Zusammengehörigkeit, bezüglich der wichtigsten Fragen auch die von Ferdinand wie von den Ländern erhofften Erfolge. Die erste Aeusserung darüber enthält der am 24. März von Statthalter, Hofrath und grossem und kleinem Ausschusse zu Innsbruck erlassene Abschied nach Schluss der Berathungen dieser Körperschaften über die Particularbeschwerden des Landes ²⁾. Es wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die von Augsburg zurückgekehrten Gesandten zwar ihren Bericht erstattet haben, da aber die getroffenen Vereinbarungen bis Michaelis noch nicht definitive seien, so könne bis dahin hierüber nichts weiter verlautbart werden, ausser dass Ferdinand und alle Erbländer wie schon unter Kaiser Maximilian für etliche Jahre eine Vereinigung über die gegenseitige Hilfeleistung bei Kriegsläufen und Empörungen

¹⁾ Welche Wirkung dasselbe bei den Adressaten hervorbrachte, ist leider nicht überliefert.

²⁾ Von der fürstl. Kanzlei beglaubigter Druck im Innsbrucker Statthalt.-A. Landt.-Akten 1526.

geschlossen haben¹⁾. Ferdinand sei dem Lande wohlgesinnt und es wäre Hoffnung, er werde in diesen Dingen den Nutzen und die Wohlfahrt Tirols und aller Erbländer wahrnehmen, insbesondere werde bald viel Gutes erfolgen und grosse Unkosten für Knechte und andere Dinge vermieden werden, wenn man das, was Ferdinand zu gewähren versprochen wurde, auch halte. Wir sehen aus dieser für Uneingeweihte ziemlich orakelhaften offiziellen Aeusserung, dass man sich in den Ländern den besten Hoffnungen hingab.

Wie Ferdinand versprochen hatte, liess er sich die baldige Abhaltung von Landtagen in den nö. Ländern sehr angelegen sein. Bereits am 22. März erfolgte an die nö. Regierung der Befehl²⁾, die Landtage der etwas zu kurzen und ungelegenen Zeit halber zwar nicht auf den bewilligten Termin zu Georgi, aber auf den 13. Mai zu berufen. Als Verhandlungsgegenstände sind die Aufnahme eines Anlehens zur Bekämpfung der Türken, die Beschaffung eines Hilfgeldes für den dem Kaiser versprochenen Zug nach Italien, die Aufrichtung der zu Augsburg verhandelten Rüstungsordnung und Vereinigung der Länder und andere nothwendige Dinge genannt³⁾.

Durch die unglückliche Schlacht von Mohács hatte sich die politische Constellation für Ferdinand wesentlich geändert und die unmittelbare Türkengefahr für die Erblande einen sehr drohenden Charakter angenommen. Deshalb nöthigten die anfangs September einberufenen Landtage (am 10. Sept. in Niederösterreich, am 7. in Tirol)

¹⁾ Am 30. April verkündete Ferdinand die Erneuerung der Erbland-Vereinigung für Tirol und die Vorlande (Innsbrucker Statthalt.-A. Buch Tyrol 1523—1527 f. 71' f.).

²⁾ Copie im Gem. Finanz.A. a. a. O.

³⁾ Vgl. über das Resultat dieses Tages für Niederösterreich Zeibig, „Oesterreichische Geschichtsquellen“, Beiträge zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Oesterreich unter der Enns 1510—1540 im Notizenblatt der Wiener Akademie V (1855) 316 f.

zu raschem Handeln. Auf Grund der Augsburger Verhandlungen wurden hauptsächlich über das Hilfgeld, die Vollziehung der Rüstungsordnung und die Inventarisierung des Kirchenvermögens Beschlüsse gefasst. Die nö. Lande sollten ausserdem noch zu gemeinsamen Berathungen zusammentreten ¹⁾.

Dass alle diese Verhandlungen einen glatten Verlauf nahmen und die zu Augsburg vernommenen bitteren Klagen wie verstummt waren, war der Nachgiebigkeit Ferdinands gegenüber der Hauptbeschwerde der Erbländer zu danken. Er liess den Schatzmeistergeneral Gabriel Salamanca allmählich fallen. Schon im Herbst des Jahres 1525 war ihm das Amt „des Einnehmens und Ausgebens im Schatzmeisteramte“ abgenommen worden, er wurde aber als „obrister Schatzmeister und Superintendent des fürstlichen Kammergutes“ neu verordnet, in welcher Eigenschaft er blos alle das fürstliche Kammergut betreffenden Befehle zu contrasigniren hatte ²⁾. Nach seiner Rückkehr aus Spanien erhielt er einen Urlaub auf unbestimmte Zeit und durfte in eigenen Angelegenheiten in seine spanische Heimat zurückkehren. Da sein bisheriger Stellvertreter in der erwähnten Superintendentatur, der Präsi-

¹⁾ Vgl. darüber für Niederösterreich: Zeibig, Der Ausschuss-Landtag a. a. A., Anhang, besonders S. 335, 339, 353, 344, 345; für Tirol: Brandis, a. a. O. 549, Georg Kirchmairs Denkwürdigkeiten seiner Zeit 1519—1553 in den Fontes rerum Austriacarum, 1. Abth. I, 478, Egger, Geschichte Tirols II, 122, 125, Landtagsakten 1526 und die Copialbücher im Innsbrucker Statthalt.-A.; für Steiermark: Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark, II. Epoche 1522 bis 1564 in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IV (1867) S. 11.

²⁾ Mittheilung an die öö. Regierung vom 18. September 1525 und vom 22. Januar 1526 (Innsbrucker Statthalt.-A., Geschäft von Hof 1525 f. 110', 1526 f. 35'). Das Amt des Kassirs wurde gleichzeitig dem Hopfpennigmeister Joh. Löble übertragen. Zu erwähnen ist, dass Salamanca mit der Enthebung von diesem Amte auch die Rechnungslegung darüber erlassen wurde.

dent des geheimen Rathes Bischof Bernhard von Trient, wegen Ueberhäufung mit anderen Geschäften dieses Amt nicht mehr versehen konnte, wurde bis auf weiteres der Hofkanzler Leonhard von Harrach damit betraut¹⁾. Obwohl schon am 3. Mai 1526 die Entlassung Salamancas vom Finanzwesen erfolgt war, notifizierte Ferdinand dieselbe doch erst am 27. September aus Linz der öö. Regierung und gleichzeitig die Ernennung des neuen Schatzmeistergenerals Hanns Hofmann zum Gruenpüchl²⁾. Damit war für die Erbländer das so sehr begehrte Hauptergebnis des Augsburger Generallandtages erreicht. Wie auch das Volk dasselbe als solches auffasste, zeigt uns der tirolische Chronist Jörg Kirchmair von Ragen, welcher vom Augsburger Tage nur zu erzählen weiss: „und in disem tag ist Gabriel Salamanca, des furstn schatzmaister, auss dem lanud komen“³⁾.

Als eine weitere nicht zu unterschätzende unmittelbare Folge der Augsburger Verhandlungen muss auch die lebhafteste Thätigkeit Ferdinands für Verwaltungsorganisation besonders in den Jahren 1526 und 1527 bezeichnet werden⁴⁾. Wir haben die Organisation des ständigen Hofrathes mit

¹⁾ Befehl an die tirolische Kammer vom 20. Mai 1506 Speier (Innsbrucker Statth.-A. V. d. k. M. 1523—1526 f. 356 f., Geschäft von Hof 1526 f., 119', 206). — Th. Fellner in seinem Aufsätze „Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493 bis 1848)“ in den Mitth. des Institutes f. öst. Gesch.-Forsch. VIII, 272 N. 1 kennt den Bischof erst in den dreissiger Jahren als Präsidenten des geheimen Rathes.

²⁾ Geschäft von Hof 1526 f. 206. (Präsentirt am 2. October), 223' a. a. O. Vgl. auch Beil. II. — Welch unglücklicher Griff auch diese Ernennung war, zeigte sich nur zu bald.

³⁾ Vgl. Kirchmairs Denkwürdigkeiten a. a. O. 475. — Vgl. auch den Bericht Contarinis vom 11. April 1527 (Fontes rer. Austriac. XXX, 3). Die Gunst Ferdinands hatte Salamanca freilich damit nicht verloren. Er fand anderweitig in manchen wichtigen Geschäften Verwendung. Vgl. Beil. II.

⁴⁾ Vgl. darüber insbesondere Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv für österr. Geschichte LXIX,

dem geheimen Rathe, der Kanzlei, der Regierungen in den Ländern, die Besetzung des Hofmeister-, Marschall- und Schatzmeisteramtes und die Aufrichtung eines deutschen Hofstaates als hervorragende Programmpunkte der Ausschussversammlung kennen gelernt ¹⁾. Diese von den Erbländern ausgehenden Anregungen und Wünsche mit dem natürlichen Streben nach Sicherung des ständischen Einflusses brachten die seit dem Tode Maximilians in Stillstand gerathenen oder doch nicht ernstlich verfolgten Reformen wieder in Fluss und zu einer derart gedeihlichen Lösung, dass man das Jahr 1527 mit Recht als das Geburtsjahr der österreichischen Centralverwaltung bezeichnen kann ²⁾.

Erst nach ungefähr vier Jahren, als die Türkennoth durch Ereignisse wie die Belagerung Wiens ihren Höhepunkt erreicht hatte, berief Ferdinand seine deutschen Erbländer wieder zu einer Ausschussversammlung nach Linz, zu welcher, allerdings vergeblich, auch die böhmische Ländergruppe eingeladen wurde. Der Linzer Tag erlangte aber bei weitem nicht die Bedeutung der Generallandtage von Innsbruck und Augsburg.

1. S. 51 ff.), Fellner, zur Geschichte der österr. Centralverwaltung a. a. O. 258 ff., derselbe ebenda XV, 518, Huber, Geschichte Oesterreichs IV, 210 ff. und die Skizze von Lustkandl im Oesterreichischen Staatswörterbuch (3. Lief.) 227 ff.

¹⁾ Vgl. S. 36 ff.

²⁾ Vgl. Fellner, zur Geschichte der österreich. Centralverwaltung a. a. O. 277. — Hat gewiss auch die erweiterte Machtsphäre Ferdinands zu einer solchen Ausgestaltung gedrängt (vgl. Fellner, a. a. O. 271), so erscheinen doch nach den vorliegenden Verhandlungen die Forderungen der Länder als der unmittelbare Ausgangspunkt und als das treibende Element für die Reformen. Noch während der Ausschussversammlung zu Augsburg (18. Jänner) wendete sich Ferdinand an die Innsbrucker Regierung um Mittheilung der Ordnungen des Hofwesens, welche Maximilian an seinem Hofe aufzurichten beabsichtigt hatte (Innsbrucker Statth.-A. Geschäft von Hof 1526 f. 22', An d. f. D. 1525/6 f. 101', Missiven an Hof 1526 f. 26', 30).

Beilage I.

Karl V. schreibt an die tirolische Landschaft über die Verhandlungen des Generallandtages zu Augsburg.

1526 April 4 Sevilla.

Original-Pap. mit eigenhändiger Unterschrift und Spuren des aufgedruckten Secretsiegels in dorso im Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien ¹⁾.

Karl von gots gnaden erwählter Römischer kayser zu allen zeiten merer des reichs etc. Erwirdigen edlen ersamen gaistlichen andechtigen und lieben getrewen. Als uns eur und anderer Nider- und Oberosterreichischen lande ausschuss, so auf erfordern des durchleuchtigen fursten hern Ferdinanden infanten in Hispanien und erzherzogen zu Österreich etc. unsers lieben bruders und stathalters im hailigen reiche zu Augspurg versanlet gewest, ainen brief des datum am XII. ianuarii zugeschickt haben, seien auch zu unsern handen khumen copeien etlicher schriften, so die gedachten ausschuss bestimbten unserm lieben bruder in beiwesen unserer commissari, di wir zu solcher zusammenkunft auch verordent hetten, darzue in gegenwurt ir selbst der ausschuss und anderer mer personen furgehalten und verlesen haben lassen, darab

¹⁾ Ich verdanke den Brief der gütigen Vermittlung des Herrn Dr. H. v. Voltelini.

wir uns nit wenig verwondern, auch nicht klain misfain haben, das benenter unser lieber bruder, der bisher in allen tugenden loblich gelebt und sein regierung furstlich und eerlich gefurt hat, mit dermassen schriften von seinen underthanen angetasst und beschwerdt werden solle, welche schriften, als wir bericht, nicht allain in Teutschen landen mer personen geoffenbart, sonder auch in Hispanien etlichen zugeschickt sein sollen, das doch, wo dem also, billich unterlassen were. Dweil wir aber bedenken, in was lieb getreue und gehorsam ir und eur vorfordern allezeit bei dem loblichen haus Österreich gehalten, desselben eer und glori allezeit zu erhothen begirig gewest und eur herren und landsfursten vor augen gehabt haben, khunden wir kaineswegs glauben geben, das ihr als gedachts unsers lieben bruders verpflichtet underthanen zu seiner lieb khain vertrauen haben oder mit derselben in ainicherlai swierigkait sein oder in seiner lieb regierung zu ainicherlai verachtung khumen zu sein sich zu beclagen euch understeen soltt, auch euren fürsten und herren gesetz und mass zu geben, wie der regieren oder welich diener er urlauben oder annemen sollte, wie dan das und anders mer in vorgedachter schrift befunden werden mag. Und demnach mugen wir kainergestalt in unser gemuet fassen, das bestimbt ausschuss solch schriften und handlungen aus eurem gemainer landtschaft bevelh aufgericht und gehandelt haben, sunder muessen vilmer gedenken, das solchs aus etlicher sondern personen hässigen practiken herfliesse.

Und so wir aber aus vorverloffner handlung vorsorg tragen muessen, das mergedacht eur ausschuss sich understeen môchten, euch dahin zu bewegen, das ir solch ir schriften und furnemen fur gut achten und darauf verharren soltt, das dan, wo solchs beschech, merberurtem unserm lieben brudern und in seiner person auch uns als seiner lieb leiblichen bruder nicht zu klainem schimpf spott und nachtail raichen wurde, darauf ist unser ernst-

lich beger und ermonen an euch all und eur jeden in sonderhait, das ir solch ir schriften und furnemen (das si ainen ratschlag nennen wellen) kainswegs annemen, noch fur gut achten noch halten, sunder euch gegen merbenenten unsern lieben bruder als getreu underthanen und wie ir und eur vorfordern bisher gethan haben, erzaiget und euch unangesehen, das ir solchen iren ratschlag nit fur gutachten, der summa eer- und hilfgeltz, die, als wir bericht sein, sich dieselben ausschus an stadt der lande seiner liebe zu entrichten sich bewilligt haben, zu den benenten terminen zu betzalen nicht wideret, dazu auch di russtung seiner lieb landt und leut und euch allen zu gut furgenomen aufrichtet und vollziehet, wie wir dan das alles zu euch khaum zweivel setzen, sonder entlich versehen wellen.

Verrer so ist uns angelangt, wie die luterisch sect (die sich nennt ewangelisch) in etlich Österreich^{a)} landt nicht wenig einwurzel und das diselb verdampft sect von vill inwonern derselben landt wider unsern hailigigen lang hergebrachten christenlichen und zu eer des almechtigen angenommen gebrauchts und wider unser kaiserlich mandat, so wir mit zeitigem rat unser churfursten fursten und anderen stende des heiligen reichs ausgeen haben lassen, darzue wider die offenbaren edict und general von merbenantem unserm lieben bruder offentlich angeschlagen und publiciert angenommen gehalten disputiert und deffendiert werde, und so derselb unser lieber bruder solch unser und seiner lieb mandat ubertretter (wie billich ist) strafft, so werde von etlichen derhalb vill ungeschickter reden erweckt und solchem mandat widerstrebt und so ferr dem also, hetten wir darab nit wenig beschwâr, sonderlich so wir zu hertzen nemen, wie gar ain christlich wesen in derselben landen unter unsern vorfordern als christlichen fursten gefurt worden ist. Darzue will uns nicht wenig

^{a)} A.

befrembden, das wir vernemen, wie sich eur und anderer lande ausschuss understanden sollen haben, unter dem schein und beger des hailigen ewangeli mer vorgedachten unsern lieben bruder zu mermalen anzulangen und sich zu uben, domit dieselb verfuiererisch leer in denselbigen landen zu predigen gestatt wurde; seiner lieb auch mass setzen wellen unter gestalt des pitten, wie mit den predigern gehandelt oder wie die gestraft sollen werden etc. Nun hetten wir uns versehen, unser und unsers lieben bruders mandat und befehl sollen mer ansehens bei inen gehabt haben, und ist demnach abermalen an euch all und eur jeden besonder unser ernstlich gebot und bevelh, das ir unsern und unsers lieben bruders vorausgangen mandaten gehorsamlich gelebet und dawider bei vermeidung der penen darinnen begriffen nicht handelt in kain weise, und wellet euch in allweg gegen vorofft berurtem unserm lieben bruder, des sachen wir dan unsern aigen sachen achten, und den wir in kainen obligen verlassen, sonder allezeit bruderlich und treulich zu ime setzen wellen, als getreu gehorsam underthanen haben und erzaigen, als wir uns dan on allen zweivel zu euch versehen. Das wellen wir mit sondern gnaden erkennen und in gutem nicht vergessen. Geben in unser stadt Sevillien am vierdten tag des monats aprilis anno etc. im XXVI^{ten}, unsers reichs des Römischen im siebenden.

Carolus.

Ad mandatum Caesareę et catholicę maiestatis proprium
Alexander Schweiss. Vidit Waldkirch.

Adresse: Den erwidigen edlen ersamen gaistlichen unsern andechtigen lieben und getreuen N. gemainer landtschaft unser fürstlichen graftschaft Tirol.

Beilage II.

Zur Biographie Gabriel Salamancas.

Die Lebensschicksale des Mannes, der aus niedrigen Anfängen bei König Ferdinand I. einen allmächtigen Einfluss erlangt, sich die königliche Gunst trotz mancher harter Anfechtung bis an sein Lebensende zu bewahren und dazu die grössten Reichthümer zu sammeln verstanden hatte, harren noch immer einer befriedigenden auf urkundlichen Quellen basirten Darstellung¹⁾.

Salamancas Jugend ist entsprechend seiner niedrigen Herkunft in vollständiges Dunkel gehüllt. Wir wissen nur, dass er aus Burgos in Altkastilien von armen Eltern stammte²⁾. Wie und wann er in die Dienste des jungen Erzherzogs Ferdinand gelangte, ist unbekannt. Zum ersten Male hören wir von ihm im Jahre 1514, als Kaiser Max

¹⁾ Eine theilweise auf archivalischen Grundlagen beruhende Biographie gab bisher nur H. Schlitter in der „Allgem. deutschen Biographie.“ — Im Folgenden sind neben der allgemein zugänglichen Literatur insbesondere die reichen Quellen des Innsbrucker Statthaltereii-Archives verwerthet. Mehrere werthvolle Notizen aus den Gedenkbüchern im Gem. Finan.-A. in Wien verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Concipisten F. Kreytzi.

²⁾ Die niedrige Herkunft und ursprüngliche Armuth warfen die Tiroler und die erbländischen Ausschüsse zu Augsburg Salamanca wiederholt vor.

mit dem russischen Kaiser ein Bündnis wider Polen abschloss. Die Gegenurkunde mit einer goldenen Bulle in russischer Schrift und Sprache sendete der tirolische Kanzler Cyprian von Serntein an Salamanca, vermuthlich zur Uebersetzung ¹⁾. Daraus lässt sich schliessen, dass S. schon damals in fürstlichen Diensten stand, vielleicht in der spanischen Kanzlei einen höheren Posten bekleidete und sprachenkundig war. Er selbst sagt in seiner Vertheidigungsschrift auf die Anklagen der Tiroler, dass er von Jugend auf dem Fürsten gedient habe (S. 41) ²⁾. Als Erzherzog Ferdinand in die österreichischen Erblande kam, brachte er S. als seine erste Vertrauensperson mit, über welche sich bald die landesfürstliche Gnade in vollem Maasse ergoss. Schon bei der Uebernahme der Regierung war er zum ersten Secretär und Schatzmeistergeneral ernannt³⁾ worden, in welcher Eigenschaft er das ganze Kanzlei- und Finanzwesen aller Erbländer in seiner Hand unumschränkt leitete, sich aber bald den grimmigsten Hass der Erbländer zuzog. Die erste Nachricht über diese Stellung S. am Hofe Ferdinands gibt uns eine Urkunde vom 31. Januar 1523. Ferdinand bezeichnet ihn hier als seinen Rath, obersten Secretär und Schatzmeistergeneral ⁴⁾. Diese Urkunde enthält die erste bekannte Belehnnng S. mit Gütern in den Erblanden. Es wird ihm und nachher einem seiner Erben das Schloss Ehrnberg in Tirol sammt dem Zoll, Amt

¹⁾ Innsbrucker Statth.-A. Sch. A. Rep. V 442.

²⁾ Zahlreiche Urkunden und Nachrichten im Innsbrucker Statth.-A. zeigen, dass er ausser seiner Muttersprache in späterer Zeit auch des Deutschen und Französischen vollkommen mächtig war. Im Jahre 1527 war er auch mit einer Mission nach England betraut worden.

³⁾ Vgl. die Urkunde vom 1. October 1527 (Gem. Finanz-Arch. Gedenkb. N Oe. n^o 29 f. 205'), in welcher Ferdinand sagt, dass er ungefähr seit Beginn seiner Regierung das Schatzmeisteramt innegehabt habe.

⁴⁾ Innsbrucker Statth.-A. Cod. 83 f. 5'.

und Gericht als Pfleger auf Lebenszeit gegen eine jährliche Burghut von 500 fl. verliehen und das Recht ertheilt, zur Ausbesserung der Festung eine Summe in der Höhe von 1000 fl. gegen Bezahlung durch die tirolische Kammer aufzuwenden. Ausserdem verschrieb Ferdinand 4000 fl. Pfandgeld, welche S. dem früheren Pflegerinhaber Hanns Paumgartner d. ä. bezahlt hatte, neuerdings auf Ehrnberg und versprach dafür jährlich wie früher an Paumgartner 200 fl. Zinsen zu zahlen. Schon im Sommer desselben Jahres betrug die Pfandsomme, welche auf Ehrnberg geschlagen wurde, 10.000 fl., die allerdings nur mit 5%₀ zu verzinsen war ¹⁾. Die letzten 1500 fl. davon waren ein Hochzeitsgeschenk für die erste Gemahlin S., die Gräfin Elisabeth von Eberstein, welche sich über besonderen Wunsch Ferdinands am 27. Juli zu Innsbruck mit seinem Günstling vermählt hatte ²⁾. Als im Jahre 1525 in Tirol der Bauernaufstand ausbrach und sich die Volkswuth gegen ihn kehrte, fand er es gerathen, anfangs April die Pflege an Ferdinand gegen Bezahlung der Burghut und der Zinsen für das ganze Jahr wieder zurückzustellen ³⁾.

Am 14. Februar 1523 erfolgte eine neuerliche noch grössere Gunstbezeugung an S. durch die Belehnung mit den Herrschaften Freienstein und Karlsbach in Niederösterreich unter gleichzeitiger Verleihung des Freiherrntitels nach diesen Herrschaften. Die kaiserliche Verleihung bestätigte Ferdinand am 23. Juni. Am 28. Juni erhielt

¹⁾ Innsbrucker Statth.-A. Geschäft v. Hof 1523 f. 96' ff. Verschreibung vom 4. Juli.

²⁾ Ueber die prächtigen Hochzeitsfeierlichkeiten im Beisein Ferdinands vgl. Kirchmairs Denkwürdigkeiten. (Fontes rer. Austr. I, 1, 463).

³⁾ Gesch. v. Hof 1525 f. 18' ff. — Die Darstellung von Lardner, Veste und Herrschaft Ernberg (Zeitschrift des Ferdinandeums III. F. 11, 111 ff.) und Egger (Geschichte Tirols II, 88) wäre in einigen Punkten zu corrigiren.

er das durch den Tod des Grafen Heinrich von Tierstain erledigte Lehen Schloss und Dorf Brunstat. Im Jahre 1528 ergiengen wiederholte Befehle Ferdinands an die öö. Regierung, dieses Schloss S's. mit Geschütz und Pulver aus den Zeughäusern zu Ensisheim und Breisach zu versehen ¹⁾.

Bereits zu Beginn des Jahres 1522 (Februar 5) hatte Ferdinand S. alle Taxen der Kanzleien zu Innsbruck und Ensisheim verschrieben, die Verschreibung wurde jedoch nicht perfect, sondern im August. des Jahres 1523 dahin abgeändert, dass er dafür jährlich 500 fl. und die Taxen für alle tirolischen Lehen, Privilegien und Confirmationsurkunden vom 5. Februar 1522 an gerechnet aus der tirolischen Kammer erhielt ²⁾. Dass S. auch in den nö. Landen ähnliche Taxen bezog, geht aus einem Berichte der öö. Regierung vom 22. Juli 1524 an Ferdinand hervor ³⁾. Eine wahrscheinliche Folge des Augsburger Generallandtages war auch, dass S. diese „Ergötzlichkeit“, wenn auch ungern, fahren lassen musste. Schon am 1. Mai 1526 befahl Ferdinand der öö. Regierung, dass das Taxgeld nur mehr bis Ende Juni des laufenden Jahres ausbezahlt werde, da S. darauf verzichtet habe ⁴⁾. Er hatte sich im Laufe des Jahres 1527 dem öö. Archivar Wilhelm Putsch gegenüber vernehmen lassen, dass er diese Taxen nicht mehr einnehmen wolle. Als die öö. Regierung, welche dieses Geldes zur Aufbesserung der Besoldung für die niederen Beamten dringend bedurfte, daraufhin sich direct an ihn wendete, erklärte er in einer

¹⁾ Hofkammerregistr.-Bücher f. 173; Gesch. H. f. 270; Gem. Miss. f. 295.

²⁾ Gesch. v. H. 1523 f. 99'. Befehl vom 16. August an die öö. Raitkammer. — Diese Post findet sich für die Jahre 1524 bis 1526 thatsächlich in den Ausgaben der Kammer eingestellt (Raitbücher 1525—1526).

³⁾ An d. f. D. f. 233.

⁴⁾ Gesch. v. Hof 1526 f. 84.

Zuschrift vom 10. October 1527 aus Augsburg, er wolle vorläufig darauf verzichten, bis er wieder an den Hof komme und einen Ersatz erlange. Am 26. November theilte Ferdinand der öö. Regierung mit, dass S. bereits entschädigt sei und keinen Anspruch mehr auf die Taxen habe. Das königliche Schreiben schlägt einen ungnädigen Ton an über S's. hartnäckiges Beharren auf seinen Ansprüchen bis zu einer anderweitigen Entschädigung¹⁾.

Das Jahr 1524 brachte S. die Belehnung mit der Grafschaft Ortenburg in Kärnten und damit die Verleihung des Grafenstandes (15. März)²⁾. Dadurch fühlten sich die bairischen Grafen von Ortenburg in ihren Rechten verletzt. Sie erhoben insgesamt vor dem Reichstage im Jahre 1530 Klage, dass S. zum Grafen von Ortenburg erhoben und mit dem Wappen ihres Geschlechtes ausgestattet worden sei. Wiewohl Ferdinand diese Klagen als Anmassung bezeichnete, da das Haus Oesterreich durch lange Jahre diese Grafschaft als heimgefallenes Erbgut innegehabt habe, so befahl er doch der öö. Regierung, einen ausführlichen Bericht auf Grund aller Urkunden und einen Stammbaum der alten Grafen von Ortenburg zu liefern³⁾. Die Beschwerde war jedenfalls erfolglos,

¹⁾ Miss. an Hof f. 221': Gesch. v. H. f. 315. — Hier sei die Angabe in der Allgem. d. Biographie, dass S. seit dem 5. Februar 1521 tirolischer Kanzler war, berichtigt. Die Innsbrucker Archivalien wissen davon nichts, der langjährige Kanzler Serntein starb erst im April 1524. Nach dem Gedenkbuch Nied. Oe. n^o 17 f. 9' erhielt S. am 5. Februar 1522 allerdings das gubernium cancelliarum comitatus Tirolis ac ducatus Wirtembergensis. Darunter kann jedoch nur nach dem Gesagten der Bezug der Kanzleitaxen verstanden sein.

²⁾ Schon am 10. December 1523 ersuchte er die öö. Raitkammer um Uebersendung der die Grafschaft betreffenden Pfandbriefe, da Ferdinand sie aus vielen Ursachen benöthige (Gesch. v. Hof f. 320). — In den Urkunden und Aktenstücken wird von nun an nur mehr der Name Graf Ortenburg gebraucht.

³⁾ Befehl an die Regierung vom 7. Juli 1530 (V. d. k. M. f. 76').

S. und seine Nachkommen blieben in dem ruhigen Besitze des Grafentitels.

Am 6. Januar 1524 versprach Ferdinand S. für seine treuen Dienste von dem Schwazer Brandsilber, welches er von den Höchstettern kaufweise erworben hatte, durch zwei Jahre je 1500 Mark gleichfalls kaufweise per Mark zu 9 fl. rh. zu überlassen ¹⁾. S. führt in dieser Urkunde den neuen Titel eines Hauptmannes zu Neustadt, wozu bald auch der eines obersten Erbkämmerers in Kärnten tritt ²⁾.

Zu Beginn des Jahres 1525 legte er über die Verwaltung des Schatzmeisteramtes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1524 Rechnung. Daraus ergibt sich die interessante Thatsache, dass die Einnahmen einschliesslich des von Ferdinand an der letzten Rechnung schuldigen Restes 208.442 fl. rh. 32 kr. 2 Pf. 1 H., die Ausgaben 238.520 fl. 40 kr. 1 Pf. betrugten und Ferdinand 30.078 fl. 7 kr. 2 Pf. 1 H. schuldig blieb ³⁾. Am gleichen Tage (1. Februar) verlieh ihm Ferdinand das Haus in der Hofgasse zu Innsbruck sammt Hofstatt und Stallung, welches früher der verstorbene Kanzler Cyprian von Sernstein innegehabt hatte, auf Lebenszeit (heute das Haus zum Burgriesen). Er sollte daran ausser mit Bewilligung der öö. Rairäthe nichts verbauen; alle etwaigen Baukosten aber

¹⁾ Bekennenbücher 1524 f. 25.

²⁾ Urkunde vom 1. Februar 1525 (Bekennen 1525 f. 18').

³⁾ Revers Ferdinands vom 1. Februar 1525 (vgl. N. 2). — Da S. in dieser und in den folgenden Urkunden immer als Schatzmeistergeneral erscheint und die Bestallungsurkunde zum Rath und Kämmerer (Gem. Finanz.-A. Gedenkb. N. Oe. n^o 29 f. 205') vom 1. October 1527 ausdrücklich sagt, dass er das Schatzmeisteramt vom Regierungsantritte Ferdinands ununterbrochen bis 1526 verwaltet habe, ist die von Schlitter für die Niederlegung des Schatzmeisteramtes erwähnte Urkunde, wie auch der citirte Wortlaut vermuthen lässt, bloß als eine neuerliche Bestätigung im Amte aufzufassen. Dass S. früher nur tirolischer Schatzmeister gewesen wäre, ist nach den Quellen unzutreffend.

sollten nach seinem Tode den Erben ersetzt werden ¹⁾. Im Jahre 1528 requirirte er auch den Garten beim Hause und zu Anfang 1539 verbaute er thatsächlich ungefähr 100 fl. ²⁾.

Eine grosse Besitzerwerbung gelang S. im Mai des Jahres 1525, als Ferdinand ihm und allen seinen Erben Schloss, Stadt und Herrschaft Lille (L'Isle) in Burgund nebst Zubehör, welches früher in den Händen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg und von diesem an die Stadt Basel verpfändet war, um 11.000 fl. in Gold gegen baare Bezahlung verkaufte. Nur das Recht des Rückkaufes innerhalb des folgenden Jahres bedang sich Ferdinand aus ³⁾. Auch die burgundischen Herrschaften Elicurt (Héricourt), Castelleto (Chastelot) und Clemonte (Clémont) erwarb er fast gleichzeitig infolge einer grossen Transaction mit Ferdinand ⁴⁾. Am 20. August 1525 hatte der Erzherzog mit S. einen Vertrag geschlossen, laut welchem alle Herrschaften, Schlösser, Häuser und Güter des letzteren in Niederösterreich durch vier Commissäre abgeschätzt und von Ferdinand um den Schätzungspreis zurückgelöst werden sollten. Dafür sollte S. die im Jahre 1524 von Ferdinand aus den Händen des Grafen Wilhelm von Fürstenberg erkauften Besitzungen in Burgund um den Kaufpreis von 25.000 fl. erblich erhalten. Weil aber Herzog Ulrich von Wirtemberg im Sommer 1525 eine dieser Herrschaften (Grange) eroberte, kam am 1. Januar 1526 ein neuer Vertrag zustande, wornach S. statt dieser Herr-

¹⁾ Bekennen f. 71; Cod. 83 f. 130.

²⁾ Gem. Miss. 1528 f. 416'; Bekennen 1539 f. 34. — Nach Salamancas Tode erhielt Lienhard von Vels diese Behausung (Gesch. v. H. 1540 f. 9). — Im Jahre 1520 musste sich S. beschweren, dass sein Hausnachbar, der Archivar Putsch, in die Mauer seines Hauses das ‚heimliche Gemach‘ (Abort) einbaue (Miscell. n^o 503).

³⁾ Cod. 83 f. 134, 142. — Welches Aufsehen die Sache machte, beweist ein bekanntes Sendschreiben aus Tirol von 1525 (Buchholtz, l. c. VIII, 332).

⁴⁾ Cod. 83 f. 170' ff. Urkunde vom 2. Mai 1526.

schaft die nö. Herrschaften Freienstein, Peilstein und Karlsbach verbleiben sollten. Doch auch dieser Vertrag gelangte nicht zur Ausführung, weil der Kaiser den grössten Theil der erwähnten burgundischen Herrschaften an Christoph von Longapierra wegen älterer Ansprüche desselben und für dessen Verdienste in der Schlacht bei Pavia zu verleihen wünschte. Deshalb vertrug sich Ferdinand am 2. Mai 1526 mit S. dahin, dass dieser im Besitze der drei nö. und der erwähnten verfügbaren Herrschaften in Burgund verblieb, dafür aber auf eine restliche Schuldforderung von 16.000 fl. Verzicht leistete, die aus einer Verschreibung von 24.960 fl. 22 kr. ddto 22. Dec. 1525 auf Ferdinands Einkünfte in Neapel erübrigte¹⁾. Man geht kaum irre, wenn man das Bestreben S., sich seiner österreichischen Besitzungen zu entledigen, um ausserhalb der Erblände Entschädigung zu suchen, mit den erbländischen Angriffen auf seine Machtstellung im Laufe des Jahres 1525 in Zusammenhang bringt.

In der erwähnten Vertragsurkunde führt S. nun auch den Titel eines Untererbvogtes des Stiftes Gurk.

Mit der Entlassung vom Schatzmeisteramte am 3. Mai 1526²⁾ war zwar S's. Allmacht in den Erbländern grösstentheils gebrochen, die Gunst Ferdinands, der seiner reichlichen Geldmittel nicht entbehren konnte, blieb ihm aber treu. Am 19. Juli wurde ihm anstatt des alten und kränklichen Wilhelm von Rapoltstein die Hauptmannschaft und Landvogtei von Oberelsass übertragen, auf welche er schon seit dem Tage seiner Entlassung aus dem Schatzmeisteramte einen Expectanzbrief in Händen hatte³⁾. Mit 1. October 1527 trat er dieses Amt an und ver-

¹⁾ Aus späterer Zeit wissen wir, dass S. aus Ferdinands Einkünften in Neapel ein jährliches Leibgeding von 3316 ducati largi bezog (Miss. a. H. 1539 f. 223').

²⁾ Gedenkb. N. Oe. im Gem. Finanz-A. n^o 25 t. 228'.

³⁾ Hofkammerregistrator.-Bücher f. 33', 68; Schlitter in der Allgem. d. Biographie.

waltete es zunächst bis zu Beginn des Jahres 1531, wo er dasselbe durch einen eigenen Vertrag, der ihm eine Wiederübernahme ermöglichte, an Gangolf von Geroldsegg abtrat. Die tirolische Kammer musste ihm 2200 fl. rückständigen Sold schuldig bleiben, welcher erst 1533 vollkommen bezahlt wurde¹⁾. Am 29. April 1538 liess er sich wieder mit der Landvogtei bestallen²⁾. Als die Innsbrucker Regierung davon erfuhr, äusserte sie wegen der Absetzung des G. von Geroldsegg schwere Bedenken; Ferdinand beruhigte sie indes mit dem Hinweis auf den betreffenden Vertrag³⁾. Am 21. Sept. 1539 verlangte S. eine Solderhöhung von 1200 fl. auf 1400 fl., wogegen er statt 20 gerüsteter Pferde 28 halten sollte⁴⁾. Als Landvogt verbaute er im Jahre 1530 und 1538 je 2000 fl. am Schlosse in Ensisheim und noch kurz vor seinem Tode schlug er im Jahre 1539 Neubauten für das dortige Regiment vor⁵⁾.

Im Jahre 1527 erhielt S. die Anwartschaft auf die Herrschaft Landser in den Vorlanden; am 1. Februar 1529 brachte er dieselbe als Pfand um 8059 fl. in Gold an sich und am 26. August 1530 gestattete der Kaiser, noch 4000 fl. rh. in Gold als Pfand daraufzuschlagen, und überliess die Herrschaft um die ganze Pfandsumme kaufweise an S. für seine Verdienste vor Pavia, für die Sendung zweier Heere nach Italien und für die treuen Dienste von Jugend auf in seiner und seines Bruders Re-

1) V. d. k. M. f. 1531 215'; Miss. a. H. f. 63, 65'; Gem. Miss. f. 80; Raitbücher 1531—1533.

2) Hofkammerregistrar.-Bücher f. 150, 150'; Bekennen f. 1'; Gesch. v. H. f. 118', 173'; Emb. u. Bef. f. 203.

3) Miss. a. H. 143'; Gesch. v. H. 118'. — Eine Copie des Vertrages befindet sich unter den zahlreichen Requisitionen S's. nach dem ausständigen Sold im Statth.-A. Miscell. n^o 503.

4) Gesch. v. H. f. 176'

5) Hofkammerregistrar.-B. 1530 f. 96; Gesch. v. H. f. 256; Gesch. v. H. 1538 f. 270'; V. d. k. M. 1539 f. 278'.

gierung¹⁾. In den Jahren 1529, 1534 und 1539 liess er sich bedeutende Summen für Bauten am Schlosse bewilligen²⁾. Als S. im Jahre 1539 König Ferdinand 3558 fl. rh. in Münze für die Unterhaltung des Kriegsvolkes in den windischen Landen vorgestreckt hatte, wurde auch diese Summe auf Landser verschrieben und nochmals, am 28. Juni 1543, erfolgte eine Verschreibung von 8904 fl. 37 kr. 1 Pf. zu Gunsten der Erben S's. gemeinsam auf Landser und auf das Umgeld zu Melk. Die Summe bildete ein Drittel jener Schuld von 17.007 fl. rh. 13 kr., welche Ferdinand seinerzeit S. auf Frohn und Wechsel des Bergwerkes zu Idria mit 8% verschrieben hatte und die jetzt auf 26.713 fl. rh. 52 kr. angewachsen war. Die zwei anderen Drittel wurden für S's. Erben auf Güter Ferdinands und des St. Georgsordens versichert.

Am 1. October 1527 wurde S. eine eigene Bestallungsurkunde als Rath und Kämmerer ausgefertigt³⁾.

Eine neue Erwerbung gelang S. am 1. Juli 1528, als ihm Ferdinand gestattete, die von Erzherzog Sigmund eroberte und 1480 von der Familie Grammont als Lehen besessene Herrschaft Essert mit Bavilliers, Chevremont, Fortenelle und Don Justin in Burgund von Athidius von Grammont als freies Eigen zu kaufen⁴⁾.

Kurz darnach, am 19. Juli, erfolgte S's. Ernennung zum Hauptmann von Görz⁵⁾.

¹⁾ Hofkammerregistrat.-B. 1527 f. 31, 1528 f. 136'; Gesch. v. H. 1528 f. 304'; Hofkammerregistrat.-B. 1531 f. 178, 201, 225; Cod. 161 f. 30; Gem. Miss. f. 7. — Andere auf die Herrschaft bezügliche Urkunden finden sich: Gem. Miss. 1529 f. 159', 427', 429, 438', 482, 483; Emb. u. Bef. 1529 f. 406', 416, 432'; Bekennen 1529 f. 60', 1532 f. 19; Sch. A. Rep. II, 316; Hofkammerregistrat.-Bücher 1532 f. 13, 1534 f. 147, 1539 f. 212, 213; Cod. 161 f. 94; Bekennen 1539 f. 93. — Copien der Urkunden P. A. XXVI, 317.

²⁾ Hofkammerregistrat.-B. 1529 f. 212, 1534 f. 159'; Gesch. v. H. 1534 f. 269, 1539 f. 50'; Cod. 161 f. 213 (1539).

³⁾ Gedenkb. N. Oe. im Gem. Finanz-A. n^o 29 f. 195'.

⁴⁾ Hofkammerregistrat.-B. 1528 f. 134; Vorländ. Lehenauszug f. 341.

⁵⁾ Vgl. Schlitter in der Allgem. d. Biographie.

Gegen Ende des Jahres 1530 lenkte er seine Blicke auf die in Verfall gerathenen Bergwerke zu Massmünster. Er bat für sich und eine Gesellschaft von Unternehmern um eine zehnjährige Freieung von Frohn und Wechsel¹⁾.

Am 13. August 1531 erging an die öö. Regierung der Befehl, die Herrschaften Belfort, Dattenried (Delle) und Isenheim von Jakob Freiherrn von Mörsperg abzulösen und unter den gleichen Bedingungen an S. zu verschreiben. Im Jahre 1532 gingen diese Herrschaften kaufweise mit dem Rechte des Wiederkaufes innerhalb der nächsten 9 Jahre an S. über. Gleichzeitig versprach Ferdinand beim Kaiser um Bestätigung dieses Kaufes anzusuchen und verpflichtete sich zur Rückzahlung des etwa für Bauten aufgewendeten Geldes im Falle des Rückkaufes²⁾. Am 23. Januar 1534 protestirte die öö. Regierung gegen die Verleihung dieser Herrschaften mit allen Rechten, weil das dem Interesse des Königs und seiner Kinder zuwiderlaufe³⁾.

Im Jahre 1533 erliess S. für seine Besitzungen in Krain eine Lehenberufung, welche zu grossen Beschwerden der Unterthanen Anlass bot. Voll Besorgnis, dass hiedurch üble Folgen entstehen könnten, trug Ferdinand die Untersuchung der Angelegenheit der öö. Regierung auf. Diese lehnte jedoch wegen Ueberbürdung ab und rieth, die Entscheidung den drei Universitäten Wien, Tübingen und Freiburg anzuvertrauen⁴⁾.

Im folgenden Jahre beabsichtigte Ferdinand, das Städtchen Sennheim für seine pekuniäre Unterstützung

¹⁾ Gesch. v. H. f. 276; Miss. a. H. f. 157'.

²⁾ Hofkammerreg. - B. 1531 f. 211, 238; 1532 f. 16—19; 1533 f. 41'; Cod. 161 f. 50; Sch. A. Rep. II, 317; V, d. k. M. f. 157', 206, 227; Miss. a. H. 1533 f. 78 ff., 115, 162, 190', 222.

³⁾ Miss. a. H. f. 17'. — Eine Reihe von Akten und Vorakten über die Verleihung dieser Herrschaft befinden sich im Statth.-A. Miscell. n^o 503.

⁴⁾ A. d. k. M. f. 239'; V. d. k. M. f. 259'.

im Kriege gegen Wirtemberg zu verpfänden¹⁾. Das gleiche Jahr brachte S. die letzte Besitzerwerbung, nämlich das Schloss Landskron. Am 23. Mai 1534 war die Bewilligung zur Einlösung des Schlosses und auch der Vogtei von Pfirt erfolgt. Mit der Begründung, dass Landskron keinem Feinde Oesterreichs zufallen dürfe, wurde es am 26. August 1535 S. käuflich überlassen²⁾.

Dass Ferdinand mit kleinen Gunstbezeugungen für seinen unentbehrlich gewordenen Freund nicht kargte, bedarf kaum einer Erwähnung³⁾.

Der eigentliche Grund für alle diese grossen und kleinen Verleihungen und Begabungen darf in dem Umstande erblickt werden, dass S. in jeder finanziellen Noth von Ferdinand und in späterer Zeit auch vom Kaiser als Helfer und Retter angerufen wurde. Eine Reihe von Beispielen ausser den bereits erwähnten Fällen legen hiefür Zeugnis ab⁴⁾. In dem Masse, als er sich aus dem Dienste in den österreichischen Erblanden zurückzog, scheint er

1) Gesch. v. H. 1534 f. 237'; V. d. k. M. 1534 f. 641'.

2) Hofkammerregistrat.-B. 1534 f. 217'; Miss. a. H. 1535 f. 57'; Gesch. v. H. 1535 f. 165'; Gem. Miss. 1535 f. 186.

3) Die Copialbücher des Innsbrucker Statth.-A. wissen beinahe Jahr für Jahr davon zu berichten. Insbesondere sind es Zollfreiheiten für die Einfuhr von Wein (1525, 1526, 1530, 1533), eine Bewilligung von Hirschen und Rehen aus der Markgrafschaft Burgau (1529), Passbriete für die Einfuhr eines Harnisches (1528), für 40 Centner Kupfer aus Schwaz (1537) und von 17 Truhen u. Felleisen nach Ortenburg (1530), Bewilligung von 7 Centner Pulver aus den öö. Magazinen für seine Schlösser (1526).

4) So musste S. im Jahre 1528 Geld im Betrage von 700 bis 800 fl. zum Zuge nach Italien vorstrecken (Gem. Miss. f. 219), 1529 von der öö. Regierung 4000 Spiesse gegen Baarzahlung requiriren (Raitb. f. 45; Gem. Miss. f. 257; Emb. u. Bef. f. 533, 535, 538, 542, 546'), 1534 400 gerüstete Pferde auf seine Kosten aufnehmen (Miss. a. H. f. 71; Gesch. v. H. f. 91), 1536 für den Kaiser Knechte nach Burgund führen (V. d. k. M. 394'), 1537 sollte er die Bezahlung der Post von Trient nach Mantua übernehmen (Hofkammerregistrat.-B. f. 81'), im gleichen Jahre hatte er wieder für den Kaiser Artillerie aufgebracht (Causa Domini f. 154, 157).

sich in des Kaisers Dienste gestellt zu haben. Wir wissen, dass er schon im Jahre 1527 auf einer Mission in England war. Im gleichen Jahre führte er auch bereits den Titel eines kaiserlichen Rathes¹⁾. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin knüpfte er durch seine Vermählung mit der Tochter des Markgrafen Ernst von Baden, Elisabeth, im Jahre 1533 Familienbande mit einem fürstlichen Hause. Im folgenden Jahre bewilligte ihm Ferdinand die Verweisung eines Theiles des Heirathsgutes auf Landser mit dem Versprechen, der Gemahlin diese Herrschaft auf Lebenszeit zu belassen²⁾. Als im Jahre 1535 der Markgraf religiöser Neuerungen beschuldigt wurde, beruhigte S. Ferdinand in einem Schreiben, welches dieser der öö. Regierung übermittelte, dass sein Schwiegervater in der Religion keine Aenderungen für sein Gebiet and keinerlei Beschwerde der Geistlichkeit beabsichtige³⁾.

Auf Grund seiner ehelichen Verbindung mit einer Frau aus einem Hause, welches dem Kaiser und König Ferdinand nahe verwandt sei, ersuchte S. am 5. April 1535 seinen hochmögenden Gönner Bernhard von Cles um Fürsprache bei Ferdinand, dass ihm wie etlichen Grafen im Reiche, z. B. Sulz, Montfort, Helfenstein, Fürstenberg der Titel „Wohlgeboren“ verliehen werde⁴⁾.

1) Raitbücher 1527 f. 22. Gleichzeitig wird er als kaiserlicher Kriegscommissär in Deutschland bezeichnet. Der Titel eines kais. Rathes kehrt im Jahre 1538 wieder (ebenda f. 24).

2) Vgl. Cohn, Stammtafeln; Cod. 161 f. 62; Bekennen f. 6'; Hofkammerregistrat.-B. f. 150. — Auch ein Hauptmann Hanns von Salamanca wird bei dieser Gelegenheit genannt.

3) V. d. k. M. f. 49'.

4) Originalbrief im Innsbrucker Statth.-A. Trient. deutsches A. nachreg. Urk. n° 231. — Mit dem Cardinal von Trient stand er in häufigerem Briefwechsel. So berichtete er am 26. Oct. 1524 an Bernhard von Cles über die von Bernhard Wolf von Wolfsthal in Betreff seiner Sendung an den Herzog von Sachsen erstatteten Relation (ebenda n° 135), am 28. Oct. über die durch ihn

Er führte später thatsächlich diesen Titel ¹⁾).

Am 12. December 1539 beschloss S. als Landvogt in Oberelsass sein bewegtes Leben ²⁾). Sein Amtsnachfolger wurde wiederum Gangolf von Geroldsegg. Soviel wir wissen, hinterliess S. vier Söhne, die Grafen Ferdinand, Bernhard, Ernst und Ernfried von Ortenburg, welche alle von der zweiten Gemahlin stammten. Vor seinem Tode hatte er ein feierliches Testament aufgesetzt. Die wesentlichste Bestimmung betrifft die Vormundschaft. Es wurden sieben Vormünder für so lange bestellt, als die ältesten zwei der jungen Grafen nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Der ältere sollte jedoch, sobald er 25 Jahre vollendet, zur Mitverwaltung der Güter und des Vermögens zugelassen werden ³⁾). Da ein Theil der ernannten Vormünder gleich nach S's. Tode abgedankt hatte, fand im August 1542 zu Pforzheim ein Vormünder-tag statt, welcher von dem Markgrafen Ernst von Baden, der Witwe S's. und dem Grafen Bernhard zu Eberstein, Domherrn zu Strassburg, besucht war. Hanns von Hoyos-Salamanca, ein naher Verwandter und Mitvormünder ⁴⁾),

erlangte Verleihung der Hauptmannschaft Stein am Gallian an des Bischofs Schwager, über die Besetzung des nö. Statthalterpostens, über die Abtretung der Herrschaft Gruenberg durch Veit von Wolkenstein an seine Grafschaft Ortenburg u. a. (ebenda n^o 138). Am 21. März ersuchte S. den Cardinal um seine Fürsprache wegen der Aufnahme seines Vettters, des Bischofs von Gurk, in den Hofdienst, da er das entsprechende Alter erreicht und in Italien, Deutschland und an anderen Orten Erfahrungen gesammelt habe (ebenda n^o 231). — Andere Briefe S's. an Cles befinden sich im Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.

¹⁾ Raitbücher 1538 f. 24.

²⁾ Miss. a. H. 1539 f. 223'. Sein Todesdatum wird in den Stammtafeln bei Cohn und Grote nicht ganz richtig zu 1540, in der Allgem. deutsch. Biographie zu 1544 angegeben. Nach Citaten bei Huber, Geschichte Oesterreichs IV, 212 N. 1 hätte er 1548 noch gelebt.

³⁾ Cod. 162 f. 114.

⁴⁾ Er war Hauptmann zu Triest. Vgl. die Angaben des Re-

wurde beauftragt, bei der Regierung zu Innsbruck die Citation der säumigen Vormünder und eine Erklärung, ob sie die Vormundschaft annehmen oder nicht, zu veranlassen ¹⁾. Im Jahre 1549 suchten die beiden Grafen Ferdinand und Bernhard bei König Ferdinand um Grossjährigkeitserklärung an, da jene Vormünder, welche nicht von vorneherein abgelehnt hatten, jetzt alt und krank seien, Graf Ferdinand aber in wenigen Monaten 24, Graf Bernhard 22 Jahre zähle. Mit Rücksicht auf die edlen Sitten und die bisherige gute Haltung genehmigte der König ihre Bitte ²⁾.

Ein Rückblick auf den Lebenslauf Salamancas lässt uns zwei Hauptperioden unterscheiden. Die erste, welche bis zu seinem am 3. Mai 1526 erfolgten Sturze als Schatzmeistergeneral reicht, ist vorwiegend der politischen Laufbahn gewidmet. Rasch hatte er sich zum allmächtigen Minister Ferdinands emporgearbeitet, der den jungen Fürsten mehr als billig beherrschte. Als solcher liess er in Verkennung des Charakters der deutschen Erbländer, welche einem autokratischen Regimente abhold waren und der langjährigen Tradition gemäss ein bedeutendes Mass der Selbstregierung beanspruchten, den Unterthanen im Verein mit seinen Creaturen seine Allmacht allzuhart fühlen und rief dazu durch sein rücksichtsloses Streben nach Erwerb von Geld und Gut auf Kosten des Fürsten und der Länder einen sich stetig steigernden Hass gegen seine Person hervor. Derselbe regte sich zuerst und am heftigsten in Tirol, dem damals in cultureller Beziehung fortgeschrittensten Erblande, dessen Bewohner, auf die Wahrung ihrer

gisters zu den Venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe II. Bd. hsg. von G. Turba.

¹⁾ Orig. Akten im Statthalt.-A. Miscell. n^o 503.

²⁾ Cod. 162 f. 114 ff. Urkunde Ferdinands vom 14. October 1549. — Graf Ferdinand wird in der Urkunde als kgl. Fürschneider bezeichnet. Vgl. auch das Register zu den venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe II. Bd.

Freiheiten eifrig bedacht, sich bald zu einmüthiger Abwehr ihrer Knechtung und Beherrschung durch Salamanca einten und nicht eher ruhten, bis ihnen der Sturz des allmächtigen Günstlings im Bunde mit den übrigen Erblanden zu Augsburg gelungen war.

Die allgemeine Volksstimmung in Tirol gibt wohl der zuverlässige Chronist Kirchmair am besten wieder, der seiner hellen Verwunderung Ausdruck verleiht, dass das unbezähmte Volk der Deutschen, der Tiroler, bisher ein Spiegel für die anderen Länder, von einem einzigen Ausländer, welcher noch nicht recht deutsch verstehe, geschweige denn die Landesbräuche kenne, geknechtet wurde. Gelegentlich der Erzählung des Sturzes der alten Regierung durch S. und der Verringerung der Gewalt der neuen in einem Masse, dass jede wichtigere Angelegenheit S. an den Hof nachgeschickt werden musste, ruft er aus: O Tirol! O Etschland! Intal! Wiptal! ir migt euch nu nit mer eurer väter beruemen Ain walischer Spanier regiert euch frey all, wie er will, da ir vor nit vil guetter leut im lannde habt zu guet genumen. Ach wie seyn wir doch sogar erschreckht, erstumbt, erpidmet und zitternd worden! wohin ist doch muet und pluets von uns verschwunden, daz wir unangesehen aller freyhait nu sollen aign, arm, geschorn, ja gar geschnittene schaf werden, und dennoch von einer frembden nacion! O Salamanca! dein gleich lebt nit. Du hast, daz kain herr von Osterreich hie noch nye begern torft, du regierst den fursten und die unterthanen und nyemant fragt dich, wie und warumb? Aber mer schmach ist der lantschaft dan dier er¹⁾. Während infolge einer solchen Stimmung die Anklagen der berufenen Vertreter des Landes auf den Landtagen und der Ausschüsse aller Erbländer zu Augsburg sich trotz ihrer Heftigkeit in zwar energischen, aber anständigen Formen bewegten, nahm der Hass des

¹⁾ G. Kirchmairs Denkwürdigkeiten seiner Zeit, I. c. 461 f.

niedrigen Volkes in Pasquillen und Sendschreiben die Gestalt der persönlichen Beschimpfung und Bedrohung an, die allerdings in jener Zeit der allgemeinen Gährung leichter entschuldbar ist¹⁾. Harmloser, aber für die herrschende Stimmung sehr bezeichnend ist jene Supplication eines armen „Bäuerleins der Grafschaft Tirol“ an den Fürsten von Oesterreich, worin dasselbe Ferdinand auf die verdächtigen Finanzgeschäfte des geldgierigen Salamanca aufmerksam macht und um dessen baldigste Entlassung bittet, widrigenfalls er mit seinem Anhang in kurzem in einer Weise des Regimentes entsetzt werden würde, dass der Fürst Verlust an Land und Leuten erleiden müsste²⁾. S. sah sich auch bald zur Flucht aus Tirol genöthigt³⁾. Er begab sich am 14. Mai 1525 von Innsbruck nach Schmiechen, einer Fuggerschen Herrschaft im Gerichte Landsberg.

Mit der Enthebung S's. vom Schatzmeisteramte und der Entfernung aus dem unmittelbaren Dienste am Hofe beginnt seine zweite Lebensperiode. In amtlicher Be-

¹⁾ Vgl. das Pasquill bei Th. v. Kern, Zur Geschichte der Volksbewegung in Tirol 1525 (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols II, 93) und das Ausschreiben von Tirolern an die nö. Lande (bei Aretin, Beyträge V, 99—101, vgl. auch Bucholtz, l. c. VIII. 321 f.), welches S. einen stinkenden, ketzerischen, asarianischen Juden und Bösewicht nennt, der mit seinen spanischen Leuten hier Grafen und Herrn spielen will, während sie zu Hause Todtengräber und Rossbuben seien. Es ergeht die directe Aufforderung, ihn heimzusuchen, zu schinden, zu spiessen, zu sieden und zu braten, weil es Gott will. Ein derartiges Sendschreiben, welches seiner Form und seinem Inhalte nach nur das Product eines erregten radikalen Theiles der niederen Bevölkerung ist, darf man freilich nicht als ein Ausschreiben des ganzen tirolischen Landes ansehen, wie es nach der Darstellung der meisten einschlägigen Werke erscheinen müsste.

²⁾ Vgl. Kern, Zur Geschichte der Volksbewegung in Tirol 1525 l. c. 95.

³⁾ Vgl. E. Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522—1526 S. 512 N. 1, 521, 525, N. 14, 531 N. 16.

ziehung bloß mit der Landvogtei im fernen Oberelsass betraut, führte er ein ziemlich zurückgezogenes Leben; hauptsächlich auf die Mehrung seines Reichthums bedacht. Er blieb aber für Ferdinand und den Kaiser in allen finanziellen Nöthen eine nie versiegende Hilfsquelle, wodurch er sich nicht nur die fürstliche Gunst beider Herrscher, sondern auch stetige Vermehrung seines fast fürstlichen Besitzes bis an sein Lebensende sicherte.

Salamanca, welchem der Stern des menschlichen Glückes in besonderem Grade geleuchtet, den aber auch der allgemeine Hass in seltener Stärke verfolgt hatte, lebt unter diesem Namen in Oberkärnten und Tirol im Volke fort. Auf dem Schlosse Ortenburg erscheint zu nächstlicher Zeit noch heute der Geist der weissen Gräfin, seiner Gemahlin, wie sich das Volk der Umgegend erzählt.

I n h a l t.

	Seite
Vorwort	3
Die Berufung des Augsburgers Tages	5
Der Beginn der Verhandlungen und die Bewilligung eines ausserordentlichen Hilfsgeldes	22
Die Rüstungsordnung	60
Berathung der Türkenhilfe	61
Die Empörungsordnung	66
Gemeinsame Beschwerden der Erbländer	71
Besondere Beschwerden einzelner Länder	96
Die Ergebnisse des Generallandtages	125
Beilagen	133
